

Fachhochschule für
Verwaltung und Rechtspflege Berlin

- University of Applied Sciences -



Fachbereich 2 (Rechtspflege)

Heft 64

2007

Marina Engelbert

Pfändung ausgewählter
Immaterial-güterrechte

Beiträge aus dem Fachbereich 2

Marina Engelbert

Pfändung ausgewählter Immaterial-güterrechte

Beiträge aus dem Fachbereich 2
der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin

Herausgeber	Dekan des Fachbereichs 2 Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin Telefon: (0 30) 90 21 44 21, Fax: (0 30) 90 21 44 25 E-Mail: c.seim@fhvr-berlin.de
© copyright	Bei den jeweiligen Autorinnen und Autoren.
Nachdruck	Mit Quellenhinweis gestattet. Belegexemplar erwünscht.
ISBN	978-3-940056-16-0

Meiner Familie
in Liebe und Dankbarkeit
gewidmet

III

INHALTSVERZEICHNIS

LITERATURVERZEICHNIS	VII
ENTSCHEIDUNGSVERZEICHNIS	XI
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	XIII
A. EINLEITUNG	1
B. IMMATERIALGÜTERRECHTE ALS VERMÖGENSRECHTE IN DER ZWANGSVOLLSTRECKUNG	2
I. Immaterialgüterrechte	2
1. Abzugrenzende Begriffe	2
a) Immaterialgut	3
b) Werkstück	3
c) Immaterialgüterrecht	3
d) Geistiges Eigentum	4
2. Definition	5
3. Rechtsnatur und rechtliche Einordnung	5
4. Zugehörigkeit	6
II. Vollstreckungsgegenstand	6
III. Vollstreckungsgrundlage	7
C. PFÄNDUNG AUSGEWÄHLTER IMMATERIALGÜTERRECHTE	8
I. Urheberrecht	8
1. Inhaltliche Kurzdarstellung	8
2. Pfändbarkeit	9
a) Urheberpersönlichkeitsrecht	9
b) Urheberverwertungsrechte	10
aa) Vollstreckung gegen den Urheber	10
(1) Erklärung der Einwilligung	10
(2) Zeitpunkt und Nachweis der Einwilligung	12
(3) Eigene Meinung	13
bb) Vollstreckung gegen den Rechtsnachfolger	14
c) Vollstreckung in abgeleitete Rechte	15
aa) Vollstreckung gegen Nutzungsberechtigte	16
bb) Vollstreckung gegen Leistungsschutzberechtigte	17

IV

cc)	Besondere Ansprüche	17
(1)	Vergütungsansprüche	18
(2)	Software	18
II.	Patent	19
1.	Inhaltliche Kurzdarstellung	19
2.	Pfändbarkeit	21
a)	Erfinderrecht	21
aa)	Meinungsstreit	21
bb)	Herrschende Meinung	23
cc)	Eigene Meinung	24
b)	Anspruch auf Erteilung des Patents	26
c)	Erteiltes Patent	27
III.	Marken	28
1.	Inhaltliche Kurzdarstellung	28
2.	Pfändbarkeit	29
a)	Anwartschaftsrecht auf die Marke und die geschützte Marke	29
b)	Besonderheiten	31
aa)	Geographische Herkunftsangaben	31
bb)	Geschäftliche Bezeichnungen	31
cc)	Kollektivmarken	32
dd)	Personennamensmarken	32
IV.	Lizenz	32
1.	Inhaltliche Kurzdarstellung	33
2.	Pfändbarkeit	35
a)	Ausschließliche Lizenz	35
b)	Einfache Lizenz	36
V.	Internet-Domain	37
1.	Inhaltliche Kurzdarstellung	37
2.	Absolutes Recht versus technische Adresse	38
a)	Meinungsstreit in der Literatur	38
b)	Entscheidung des BVerfG 2004 und Kritik	40
c)	Eigene Meinung	41
3.	Pfändbarkeit	43
a)	Meinungsstreit in Rechtsprechung und Literatur	43
b)	Entscheidung des BGH 2005	46
c)	Eigene Meinung	46

D. VERFAHRENSRECHTLICHE FRAGEN	48
I. Zuständigkeit	48
II. Pfändungsbeschluss	49
1. Bestimmtheit	49
2. Drittschuldner	50
a) Drittschuldnerlose Rechte	51
b) Drittschuldnerstellung bei den ausgewählten Immaterialgüterrechten	52
aa) Urheberrecht	52
bb) Patent	52
cc) Marke	53
dd) Lizenz	53
ee) Internet-Domain	54
III. Wirkung der Pfändung	54
1. Rechtsstellung des Gläubigers und Schuldners	54
a) Patent	55
b) Marke	56
2. Herausgabe von Urkunden	57
3. Eintragungen	58
IV. Ausblick auf die Verwertungsmöglichkeiten	58
1. Verwertungsarten	59
a) Überweisung zur Einziehung oder an Zahlungs statt	59
b) Andere Arten der Verwertung	59
2. Verwertung der ausgewählten Immaterialgüterrechte	60
a) Urheberrecht	60
b) Patent	61
c) Marke	62
d) Lizenz	63
e) Internet-Domain	63
f) Eigene Meinung	64
E. FAZIT	64
F. ANLAGEN	66
I. Statistiken des Deutschen Patent- und Markenamts	66
1. Patente	66
2. Marken	67

VI

3. Auf einen Blick	67
II. Grafiken zur Internet-Domain	68
1. Entwicklung der Anzahl der .de-Domains	68
2. Vergleich der zehn größten Top Level Domains	69

ERKLÄRUNG

LITERATURVERZEICHNISI. Kommentare:

- Baumbach/Lauterbach/
Albers/Hartmann Zivilprozessordnung, 64. Auflage, 2006
zitiert: Baumbach/Bearbeiter Rn. ... zu § ... ZPO
- Benkard Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz, 10. Auflage, 2006
zitiert: Benkard/Bearbeiter Rn. ... zu § ... PatG
- Dreier/Schulze Urheberrechtsgesetz, Urheberrechtswahrmehmungsgesetz,
Kunsturhebergesetz, Kommentar, 2. Auflage, 2006
zitiert: Dreier/Bearbeiter Rn. ... zu § ... UrhG
- Fezer Markenrecht, 3. Auflage, 2001
zitiert: Fezer Rn. ... zu § ... MarkenG
- Gottwald Zwangsvollstreckung, Kommentar zu den §§ 704 – 915 h
ZPO mit Antrags- und Klagemustern für die Rechtspraxis,
5. Auflage, 2005
zitiert: Gottwald Rn. ... zu § ... ZPO
- Musielak Kommentar zur Zivilprozessordnung, 5. Auflage, 2007
zitiert: Musielak/Bearbeiter Rn. ... zu § ... ZPO
- Schricker Urheberrecht, 3. Auflage, 2006
zitiert: Schricker/Bearbeiter Rn. ... zu § ... UrhG
- Schulte Patentgesetz mit Europäischem Patentübereinkommen,
Kommentar auf der Grundlage der deutschen und
europäischen Rechtsprechung, 7. Auflage, 2005
zitiert: Schulte/Bearbeiter Rn. ... zu § ... ZPO
- Schuschke/Walker Vollstreckung und vorläufiger Rechtsschutz,
Kommentar zum Achten Buch der Zivilprozessordnung,
Band I – Zwangsvollstreckung §§ 704 – 915 h ZPO,
3. Auflage, 2002
zitiert: Schuschke/Walker Rn. ... zu § ... ZPO
- Stein/Jonas Kommentar zur Zivilprozessordnung, Band 8,
§§ 828 – 915 h ZPO, 22. Auflage, 2004
zitiert: Stein/Bearbeiter Rn. ... zu § ... ZPO
- Ströbele/Hacker/
Kirschneck Markengesetz, 8. Auflage, 2006
zitiert: Ströbele/Bearbeiter Rn. ... zu § ... MarkenG
- von Schultz Kommentar zum Markenrecht, 2. Auflage, 2007
zitiert: von Schultz/Bearbeiter Rn. ... zu § ... MarkenG
- Wandtke/Bullinger Praxiskommentar zum Urheberrecht, 2. Auflage, 2006
zitiert: Wandtke/Bearbeiter Rn. ... zu § ... UrhG
- Zöllner Zivilprozessordnung, 26. Auflage, 2007
zitiert: Zöllner/Bearbeiter Rn. ... zu § ... ZPO

VIII

II. Lehrbücher und Monographien:

- Baur, Fritz/Stürner,
Rolf/Bruns, Alexander Zwangsvollstreckungsrecht, 13. Auflage, 2006
zitiert: Baur, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. ...
- Birner, Cornelia Die Internet-Domain als Vermögensrecht, Zur Haftung
der Internet-Domain in Zwangsvollstreckung und
Insolvenz, 2005
zitiert: Birner, Internet-Domain, S. ...
- Brox, Hans/
Walker, Wolf-D. Zwangsvollstreckungsrecht, 7. Auflage, 2003
zitiert: Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. ...
- Diepold, Hugo/
Hintzen,Udo/
Wolf, Hans-Joachim Musteranträge für Pfändung und Überweisung,
8. Auflage, 2005
zitiert: Diepold, Musteranträge, Muster ... Rn. ...
- Hubmann, Heinrich/
Götting, Horst-Peter/
Forkel, Hans Gewerblicher Rechtsschutz, Ein Studienbuch,
7.Auflage, 2002
zitiert: Hubmann, Rechtsschutz, § ... Rn. ...
- Kraßer, Rudolf Patentrecht – Ein Lehr- und Handbuch zum deutschen
Patent- und Gebrauchsmusterrecht, Europäisches und
Internationales Patentrecht, 5. Auflage, 2004
zitiert: Kraßer, Patentrecht, S. ...
- Loewenheim, Ulrich
(Hrsg.) Handbuch des Urheberrechts, 2003
zitiert: Loewenheim, Handbuch, § ... Rn. ...
- Rehbinder, Manfred Urheberrecht, Ein Studienbuch, 14. Auflage, 2006
zitiert: Rehbinder, Urheberrecht, Rn. ...
- Schack, Haimo Urheber- und Urhebervertragsrecht, 3. Auflage, 2005
zitiert: Schack, Urheberrecht, Rn. ...
- Stöber, Kurt Forderungspfändung, 14. Auflage, 2005
zitiert: Stöber, Forderungspfändung, Rn. ...
- Stumpf, Herbert/
Groß, Michael Der Lizenzvertrag, 8. Auflage, 2005
zitiert: Stumpf, Lizenzvertrag, Rn. ...
- Volkmer, Jochen Das Markenrecht im Zwangsvollstreckungsverfahren, 1999
zitiert: Volkmer, Markenrecht, S. ...
- Zimmermann,
Julia Bettina Immaterialgüterrechte und ihre Zwangsvollstreckung, 1998
zitiert: Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. ...

III. Aufsätze:

- Adler, Emanuel „Die Zwangsvollstreckung in gewerbliche Immaterial-
güterrechte“
in: GRUR 1919, 18 - 23

IX

- Berger, Christian „Zwangsvollstreckung in ‚Internet-Domains‘“
in: Rpfleger 2002, 181 - 186
- Berger, Christian „Zwangsvollstreckung in urheberrechtliche Vergütungs-
ansprüche“
in: NJW 2003, 853 - 855
- Forkel, Hans „Grundfälle zu den Immaterialgüterrechten“
in: JuS 1988, 869 - 873 und JuS 1989, 721 - 727
- Göttlich, Walter „Die Zwangsvollstreckung in Schutzrechte“
in: MDR 1957, 11 - 13
- Hanloser, Stefan „Die Pfändung deutscher Internet-Domains“
in: Rpfleger 2000, 525 - 529
- Hubmann, Heinrich „Die Zwangsvollstreckung in Persönlichkeits- und
Immaterialgüterrechte“
in: Festschrift für Heinrich Lehmann, Band II, Berlin
u.a. 1956, S. 812 - 836
zitiert: Hubmann, FS Lehmann, 812, ...
- Kellenter, Wolfgang „Schutzrechtslizenzen in der Insolvenz des Lizenzgebers“
in: Festschrift für Winfried Tilmann, Köln 2003, S. 807 - 825
zitiert: Kellenter, FS Tilmann, 807, ...
- Kleespies, Mathias „Die Domain als selbstständiger Vermögensgegen-
stand in der Einzelzwangsvollstreckung“
in: GRUR 2002, 764 - 775
- Koos, Stefan „Die Domain als Vermögensgegenstand zwischen Sache
und Immaterialgut – Begründung und Konsequenzen
einer Absolutheit des Rechts an der Domain –“
in: MMR 2004, 359 - 365
- Lwowski, Hans-Jürgen/
Hoes, Volker „Markenrechte in der Kreditpraxis“
in: WM 1999, 771 - 779
- Pinzger, Prof. Dr. „Zwangsvollstreckung in das Erfinderrechth“
in: ZZP 60 (1947), 415 - 418
- Repenn, Wolfgang „Pfändung und Verwertung von Warenzeichen“
in: NJW 1994, 175 f.
- Repenn, Wolfgang/
Spitz, Volker „Die Pfändung und Verwertung von Warenzeichen“
in: WRP 1993, 737 - 740
- Röder, Hans/
App, Michael „Pfändung und Verwertung von Nutzungsrechten nach
dem Urhebergesetz (UrhG) sowie von beweglichen
Sachen, an denen ein Urheberrecht besteht“
in: JurBüro 1996, 342 - 344
- Schönherr, Fritz „Zur Begriffsbildung im Immaterialgüterrecht“
in: Festschrift für Alois Troller, Basel u.a. 1976, S. 57 - 87
zitiert: Schönherr, FS Troller, 57, ...

- Schulte, Rainer „Das Antragsrecht für die Wiedereinsetzung“
in: GRUR 1961, 525 - 528
- Schwabe, Dr. „Pfändungsgläubiger und Erteilungsverfahren“
in: MuW 1939, 155 - 156
- Seifert, Fedor „Geistiges Eigentum – ein unverzichtbarer Begriff“
in: Festschrift für Henning Piper, München 1996,
S. 769 – 786
zitiert: Seifert, FS Piper, 769, ...
- Smoschewer, Fritz „Zur Zwangsvollstreckung in die Rechte am Film“
in: ZZP 52 (1927), 25 - 66
- Tetzner, Heinrich „Gläubigerzugriff in Erfinderrechte und Patentan-
meldungen“
in: JR 1951, 166 - 169
- Völzmann-Stickelbrock, Barbara „Die Internet-Domain in Zwangsvollstreckung und
Insolvenz“
in: MarkenR 2006, 2 - 10
- Welzel, Stephan „Zwangsvollstreckung in Internet-Domains“
in: MMR 2001, 131 - 139
- Zimmermann,
Julia Bettina „Das Erfinderrecht in der Zwangsvollstreckung“
in: GRUR 1999, 121 - 128
- Zimmermann,
Julia Bettina „Immaterialgüterrechte in der Zwangsvollstreckung“
in: InVo 1999, 3 - 11

IV. Anmerkungen:

- Hanloser, Stefan Anmerkung zum Beschluss des LG München I vom
12.02.2001 – 20 T 19368/00
in: CR 2001, 344 - 345
- Schmittmann, Jens Anmerkung zum Beschluss des LG München I vom
12.02.2001 – 20 T 19368/00
in: JurBüro 2001, 325 - 326
- Viefhues, Martin Anmerkung zum Beschluss des LG Essen vom
22.09.1999 – 11 T 370/99 –
in: MMR 2000, 286 - 291

ENTSCHEIDUNGSVERZEICHNIS

		<u>Fußnote</u>
AG Langenfeld/Rhld.	Beschluss vom 21.12.2000 – 12 M 2416/00 in: CR 2001, 477	171, 179
BGH	Urteil vom 25.01.1955 – I ZR 15/53 in: BGHZ 16, 172	88
BGH	Beschluss vom 18.12.1967 – V ZB 6/67 in: BGHZ 49, 197	203
BGH	Urteil vom 23.04.1974 – X ZR 4/71 in: BGHZ 62, 272	133
BGH	Urteil vom 23.03.1982 – KZR 5/81 in: BGHZ 83, 251	133
BGH	Urteil vom 14.12.1989 – I ZR 17/88 in: BGHZ 109, 364	128
BGH	Beschluss vom 01.03.1990 – IX ZR 147/89 in: NJW 1990, 2931	98
BGH	Urteil vom 24.03.1994 – X ZR 108/91 in: BGHZ 125, 334	94, 100 f., 232
BGH	Beschluss vom 05.07.2005 – VII ZB 5/05 in: JurBüro 2006, 42	27, 187, 290
BPatG	Beschluss vom 04.12.2000 – 10 W(pat) 67/00 in: GRUR 2001, 339	247
BVerfG	Beschluss vom 24.11.2004 – 1 BvR 1306/02 in: GRUR 2005, 261	166
KG	Urteil vom 02.05.1930 – 6 U 86/30 in: JW 1930, 2803	81, 94
KG	Beschluss vom 03.09.1936 – 1 Wx 366/36 in: JW 1936, 3335	208
KG	Beschluss vom 07.06.1956 – 1 W 321/56 in: Rpfleger 1957, 86	59
LG Düsseldorf	Beschluss vom 26.03.1998 – 4 OH 1/98 in: Rpfleger 1998, 356	193
LG Düsseldorf	Beschluss vom 16.03.2001 – 25 T 59/01 in: JurBüro 2001, 548	168, 179
LG Essen	Beschluss vom 22.09.1999 – 11 T 370/99 in: MMR 2000, 286	168, 169
LG Mönchengladbach	Beschluss vom 22.09.2004 – 5 T 445/04 in: Rpfleger 2005, 38	168, 179, 185, 288
LG München I	Beschluss vom 28.06.2000 – 20 T 2446/00 in: CR 2000, 620	182
LG München I	Beschluss vom 12.02.2001 – 20 T 19368/00 in: JurBüro 2001, 323	158, 160, 178
OLG Dresden	Urteil vom 16.11.1929 – I. 170/29 in: JW 1930, 1726	139

XII

OLG Hamm	Beschluss vom 16.03.1951 – 7 W 59/51 in: JMBINRW 1951, 151	75, 88
OLG Karlsruhe	Beschluss vom 18.03.2004 – 1 W 13/04 in: GRUR-RR 2005, 68	233
Präs. des DPA	Bescheid vom 11.02.1950 – II c 844/49 in: GRUR 1950, 294	94, 214, 217, 273, 276, 278
RG	Urteil vom 03.10.1902 – Rep. VII. 204/02 in: RGZ 52, 227	94
RG	Urteil vom 16.01.1904 – Rep. I. 373/03 in: RGZ 57, 38	135
RG	Urteil vom 17.09.1913 – Rep. I. 66/13 in: RGZ 83, 93	135
RG	Urteil vom 26.10.1931 – VIII 117/31 in: RGZ 134, 91	135, 139, 145, 153

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AG	Amtsgericht
Alt.	Alternative
ArbnErfG	Gesetz über Arbeitnehmererfindungen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BPatG	Bundespatentgericht
bzw.	beziehungsweise
CR	Computer und Recht
DENIC	Deutsches Network Information Center
DPA	Deutsches Patentamt
eG	eingetragene Genossenschaft
ErstrG	Gesetz über die Erstreckung von gewerblichen Schutzrechten (Erstreckungsgesetz)
FIFA	Fédération Internationale de Football Association (Internationale Föderation des Verbandsfußballs)
FS	Festschrift
GebraMG	Gebrauchsmustergesetz
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR-RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht/ Rechtsprechungs-Report
GeschmMG	Gesetz über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen (Geschmacksmustergesetz)
HGB	Handelsgesetzbuch
h.M.	herrschende Meinung
InsO	Insolvenzordnung
InVo	Insolvenz und Vollstreckung
IP	Internet Protocol
iSd/iSv	im Sinne des/im Sinne von
iVm	in Verbindung mit
JMBINRW	Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
JR	Juristische Rundschau
JurBüro	Das juristische Büro
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
KG	Kammergericht
LG	Landgericht

XIV

MarkenG	Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen
MarkenR	Zeitschrift für deutsches, europäisches und internationales Kennzeichenrecht
MarkenV	Verordnung zur Ausführung des Markengesetzes
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MMR	MultiMedia und Recht
MuW	Markenschutz und Wettbewerb
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OLG	Oberlandesgericht
PatG	Patentgesetz
Präs.	Präsident
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rhld.	Rheinland
Rn.	Randnummer
Rpfleger	Der deutsche Rechtspfleger
RPflG	Rechtspflegergesetz
S.	Seite
u.	und
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
WIPO	World Intellectual Property Organization (Weltorganisation für geistiges Eigentum)
WM	Weltmeisterschaft
WM	Wohnungswirtschaft und Mietrecht
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WZG	Warenzeichengesetz
ZPO	Zivilprozessordnung
ZZP	Zeitschrift für das Zivilprozess

A. EINLEITUNG

Immaterialgüterrechte können einen erheblichen wirtschaftlichen Wert haben.

Den großen Wert der Urheberrechte verdeutlichen beispielsweise die Anstrengungen der Musikunternehmen im Bereich der Musikbranche Schutzsysteme zu entwickeln, mit denen der ständigen Zunahme an Raubkopien und damit einhergehenden Umsatzeinbußen entgegen gewirkt werden soll. Ebenfalls für Diskussion sorgt die Absicht von Google unter der Bezeichnung „Google Book Search“ ein Bibliothekssystem aus mehreren Millionen eingescannter Bücher aufzubauen. Ein gestellter Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen Google, die urheberrechtliche geschützte Bücher des antragstellenden Verlags in den USA ohne Genehmigung einscannen, wurde jedoch am 28.06.2006 zurückgezogen. Das angerufene Landgericht Hamburg sah sich für eine Entscheidung als nicht zuständig, da das Einscannen in den USA erfolge. Gegen das Projekt wurden aber bereits Klagen in den USA eingereicht¹.

Auch das Markenrecht beinhaltet für viele Personen einen sehr bedeutenden Wert und das wurde nicht erst wieder mit den vergeblichen Bemühungen der FIFA, den Begriff „Fußball WM 2006“ weiterhin als Markeneintragung schützen und für sich monopolisieren zu lassen, verdeutlicht.

Nach Aussage des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts² gewinnt das geistige Eigentum immer mehr an Bedeutung. Die Entwicklung habe seiner Ansicht nach gezeigt, dass gerade nationale gewerbliche Schutzrechte weiterhin stark nachgefragt werden, welches auch die Anmeldezahlen für das Jahr 2005 bestätigten.

Wenn auch vielleicht nicht immer bewusst, bedienen wir uns doch auch im Alltag ständig eines Immaterialgüterrechts. Sobald der Antivirenschutz des Computers aktualisiert werden muss, läuft dies meist bei den Standardvirenschutzprogrammen über eine stillschweigende (und kostenlose) Lizenzvereinbarung. Softwarelizenzen als Beispiel haben nicht nur im Hinblick auf den Virenschutz für die Wirtschaft eine hohe Bedeutung.

Auch die Internet-Domains haben in den letzten Jahren an enormer wirtschaftlicher Bedeutung gewonnen und sind zu einem handelbaren Wirtschaftsgut geworden. Die Anzahl der „.de“-Domains ist seit 2000 förmlich explodiert und steigt nach wie vor ohne Unterlass und steht im weltweiten Vergleich der registrierten Top Level Domains auf Platz Zwei, wobei auch die Streitigkeiten um die Nutzung von Domainnamen nach Mitteilung der WIPO

¹ <http://www.urheberrecht.org/news/m/Schlagworte/s/Google+Book+Search/p/1/i/2911/> (11.02.2007);
<http://www.urheberrecht.org/news/m/Schlagworte/s/Google+Book+Search/p/1/i/2726/> (11.02.2007)

² Jahresbericht 2005 des Deutschen Patent- und Markenamts, S. 3
http://www.dpma.de/veroeffentlichungen/jahresbericht05/dpma_jb_2005.pdf (21.01.2007);
für die Anmeldezahlen wird auf die unter „F. Anlagen“ beigefügten Statistiken verwiesen

2006 um 25 Prozent zugenommen haben³. Ebenso nimmt die Zwangsvollstreckung in Internet-Domains wegen der zunehmenden Bedeutung der Domainnamen für das Internet immer mehr zu, so dass sich eine Reihe interessanter und unterschiedlicher Meinungen sowie Rechtsprechungen hinsichtlich der Pfändbarkeit der Internet-Domain herausgebildet haben, die hier ebenfalls neben der Frage, ob die Internet-Domain ein Immaterialgüterrecht ist, dargestellt werden sollen. Die Überlegungen zur Internet-Domain sollen sich dabei aber auf die mit der Endung „.de“ vergebenen Internet-Domains beschränken.

Als unbestrittener vermögensrechtlicher Wertfaktor könnten die Immaterialgüterrechte eine willkommene und wohlmöglich lukrative Alternative als Pfändungsmöglichkeit zur Gläubigerbefriedigung darstellen, die ansonsten meist über die bekannteren Möglichkeiten der Sach- oder Arbeitseinkommenspfändung verfolgt wird.

B. IMMATERIALGÜTERRECHTE ALS VERMÖGENSRECHTE IN DER ZWANGSVOLLSTRECKUNG

Immaterialgüterrechte werden von den einschlägigen Kommentaren zur Zivilprozessordnung nur oberflächlich bis gar nicht behandelt. Vielmehr wird direkt und das auch nur kurz auf die Pfändbarkeit einzelner Immaterialgüterrechte eingegangen. Eine allgemeine Darstellung der Immaterialgüterrechte bzw. des Immaterialgüterrechts nach Begriffen und deren notwendiger Abgrenzung, Eigenschaften und Ausgangspunkt für die Zwangsvollstreckung ist allerdings zum besseren Verständnis des Gesamtbildes unerlässlich.

I. Immaterialgüterrechte

Im Bereich der Immaterialgüterrechte findet man eine größere Anzahl verschiedener Begriffe, die auf den ersten Blick scheinbar alle miteinander verbunden sind, aber bei näherer Betrachtung auch unterschiedliche Inhalte haben, so dass eine kurze, abgrenzende Erläuterung der wichtigsten Begriffe neben der Darstellung des materiellen Inhalts der Immaterialgüterrechte notwendig ist.

1. Abzugrenzende Begriffe

Neben dem Begriff des Immaterialgüterrechts wird in der Literatur und Rechtsprechung vielfach auch vom geistigen Eigentum, dem Immaterialgut und dem Werkstück gesprochen. Ein Zusammenhang zwischen dem Immaterialgüterrecht und dem Immaterialgut ist auf Grund der Wortverwandtschaft zunächst offensichtlich, aber der eigentliche Unterschied ist

³ Zeitschrift „Welt Kompakt“, Donnerstag 15.03.2007, S. 25; Entwicklung u. Stellenwert der .de-Domains sind mit Graphiken unter „F. Anlagen“ verdeutlicht

schon schwieriger erkennbar. Welchen Inhalt und Bedeutung das Werkstück hierbei einnimmt, ist dagegen auf den ersten Blick nicht ersichtlich.

a) Immaterialgut

Immaterialgüter sind geistige Güter bzw. Produkte geistigen Schaffens, die geeignet sind, sich ideell oder materiell nutzen zu lassen und häufig nicht unbedeutenden vermögensrechtlichen Wert verkörpern⁴.

Immaterialgüter sind zum Beispiel die technische Erfindung oder das Werk der Kunst oder der Literatur.

Von den Sachen heben sich die Immaterialgüter ab, weil sie an keinen Ort gebundene, unkörperliche Gegenstände darstellen. Des Weiteren zeichnen sie sich durch ihre wiederholbare und breite Nutzbarkeit sowie Unverbrauchbarkeit aus⁵. Ein Musikstück, als Immaterialgut, kann beispielsweise zur gleichen Zeit an unterschiedlichen Plätzen der Welt gesendet, gehört oder als Konzert aufgeführt werden, ohne dass hierbei eine Behinderung oder ein Qualitätsverlust eintreten würde. Das Immaterialgut kann dabei mit den unterschiedlichsten materiellen Trägern, den Werkstücken, verbunden werden.

Geistige Güter können überall benutzt werden, wodurch ihr voller Wert nur in den Ländern besteht, die ihnen Rechtsschutz gewähren⁶.

b) Werkstück

Das Immaterialgut bedarf eines sinnlich wahrnehmbaren Mittels, einer Materialisation oder auch sinnlichen Brücke, um es zu einem für Dritte erkennbaren Gegenstand zu machen⁷. Das Werkstück stellt hierbei die materielle Gestalt des Immaterialguts dar und steht mit diesem in einer engen Beziehung. Um beim Beispiel des Musikstückes zu bleiben, kann dieses etwa durch das Notenblatt, einen Tonträger oder Schallwellen, körperlich, optisch oder akustisch ausgestaltet und somit sinnlich wahrgenommen werden.

c) Immaterialgüterrechte

Bei dem Begriff Immaterialgüterrecht ist zu unterscheiden, dass das Immaterialgüterrecht im objektiven Sinne den Oberbegriff für das gesamte Rechtsgebiet, welches sich mit den Immaterialgüterrechten befasst, umschreibt, im subjektiven Sinne allerdings die Rechtsposition des Einzelnen im Hinblick auf ein Immaterialgut ist⁸.

⁴ Birmer, Internet-Domain, S. 24; Schönherr, FS Troller, 57, 62; Schack, Urheberrecht, Rn. 20

⁵ Kraßer, Patentrecht, S. 3; Schack, Urheberrecht, Rn. 20

⁶ Hubmann, FS Lehmann, 812, 813

⁷ Kraßer, Patentrecht, S. 3; Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 46; Forkel JuS 1988, 869, 873

⁸ Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 45; Forkel JuS 1988, 869, 871

Der Ausdruck Immaterialgüterrecht hat sich in der Fachsprache gegenüber der älteren Bezeichnung vom geistigen Eigentum durchgesetzt.

Der Begriff Immaterialgüterrecht geht auf den Rechtswissenschaftler Josef Kohler zurück. Nach Kohlers Ansicht ist das Immaterialgüterrecht ein Recht an einem außerhalb des Menschen stehenden, aber nicht körperlichen, nicht fass- und greifbaren Rechtsgut, neben dem ein Persönlichkeitsrecht besteht⁹. Anders ausgedrückt sind Immaterialgüterrechte Vermögensrechte an verselbstständigten, regelmäßig unbeschränkt verkehrsfähigen geistigen Gütern, die auf eine bestimmte Person zurückgeführt werden können¹⁰.

Immaterialgüterrechte entstehen erst, wenn und solange die Rechtsordnung einer bestimmten Person das Immaterialgut als Recht zuordnet sprich dem Berechtigten oder Schöpfer auf Grund von Sonderschutzgesetzen das Eigentumsrecht zusteht und es dadurch als Rechtsobjekt verfügbar und akzeptiert wird¹¹. Die Schutzwirkung erstreckt sich aber auch auf die körperlichen Sachen, die Werkstücke, in denen das geistige Gut enthalten ist und seinen wirtschaftlichen Wert entwickelt¹².

d) Geistiges Eigentum

Der Ausdruck „geistiges Eigentum“ stellt eine ursprüngliche Formulierung für die Immaterialgüterrechte.

Der Begriff „geistiges Eigentum“ ist heute kaum noch in Gesetzen auffindbar. Grund dafür ist, dass der Begriff von den Fachjuristen für dogmatisch umstritten gehalten wird, da eine Gleichsetzung mit dem sachenrechtlichen Eigentumsbegriff zu naheliegend sei.

Unabhängig hiervon sieht Seifert¹³ die Bedeutung des geistigen Eigentums hingegen in der Tatsache, dass es allgemein geläufige Worte der Umgangssprache seien, die treffend für den Laien bezeichnen, was sonst schwer zu umschreiben wäre. Der große Vorteil sei, dass der Begriff schlagwortartig aufzeige, dass das geschaffene Werk und die darin verkörperte geistige Leistung einen Vermögensgegenstand und somit Eigentum im Sinne des Art. 14 I 1 GG darstelle und dies für jedermann verständlich zum Ausdruck bringe. Nach seinen Erkenntnissen wird in der Literatur und regelmäßig in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf den Begriff des geistigen Eigentums zurückgegriffen. Zudem sieht er einen wichtigen Faktor für das geistige Eigentum darin, dass alle Rechtsordnungen Europas den Begriff kennen würden und somit eine international weitaus gebräuchliche Verwendung vorläge.

⁹ Schönherr, FS Troller, 57, 59

¹⁰ Hubmann, Rechtsschutz, § 5 Rn. 2; Schack, Urheberrecht, Rn. 19; Hubmann, FS Lehmann, 812, 821

¹¹ Birner, Internet-Domain, S. 24; Schönherr, FS Troller, 57, 62f.; Schack, Urheberrecht, Rn. 21

¹² Hubmann, Rechtsschutz, § 5 Rn. 2

¹³ Seifert, FS Piper, 769, 778ff, 783

Auch Schack¹⁴ meint, dass das Immaterialgüterrecht als absolutes Recht landläufig als geistiges Eigentum bezeichnet wird. Er sieht den Vorteil ebenfalls in der Verständlichkeit, da der Begriff des geistigen Eigentums das Geisteswerk seinem Schöpfer zuordne, der mindestens den gleichen Rechtsschutz verdiene wie ein Sacheigentümer. Allerdings hält er eine Ersetzung des Rechtsbegriffs Immaterialgüterrecht durch den des geistigen Eigentums für unnötig.

2. Definition

Immaterialgüterrechte sind nach Zimmermann¹⁵ Herrschafts- bzw. Nutzungsrechte an verselbstständigten geistigen Gütern, deren Verkehrswert aus einer individuellen schöpferischen Leistung des Menschen resultieren.

3. Rechtsnatur und rechtliche Einordnung

Immaterialgüterrechte sind absolute Rechte und werden teilweise auch als Herrschaftsrechte bezeichnet, die das Immaterialgut dem Rechtsträger allein zuordnen. Das heißt, sie wirken gegen jedermann.

Die Funktion der ausschließlichen Zuordnung besteht darin, den wirtschaftlichen Wert des Immaterialguts und die Befriedigung von Vermögensinteressen dem Schaffenden zu sichern. Die Immaterialgüterrechte als absolute Rechte beinhalten eine positive Befugnis, die das Handeln des Berechtigten gewährleistet, sozusagen die Verfügungsmacht, und eine negative Befugnis, die ein Benutzungsverbot für Dritte und eine Abwehr der Verwertung für alle anderen ermöglicht, ein Ausschließungsrecht¹⁶.

Nach h.M. sind die Immaterialgüterrechte enumerativ geregelt und ihre gesetzliche Regelung ein zwingendes Tatbestandsmerkmal¹⁷. Nicht jedes geistige Objekt genießt besonderen rechtlichen Schutz. Der Gesetzgeber bestimmt den sondergesetzlichen Schutz. Durch Rechtsfortbildung kann der Gesetzgebung nicht vorgegriffen und der Kreis der geschützten Güter nicht erweitert werden. Dem Gesetzgeber bleibt letztendlich die rechtliche Ausgestaltung und Definitionsmacht vorbehalten¹⁸.

Die Vererblichkeit von Immaterialgüterrechten ist vom persönlichkeitsrechtlichen Gehalt des Rechtes abhängig. Die Immaterialgüter können durch Verpflichtungsgeschäfte beschränkt und unbeschränkt übertragen werden oder können zumindest lizenziert werden.

¹⁴ Schack, Urheberrecht, Rn. 23

¹⁵ Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 48; Zimmermann InVo 1999, 3

¹⁶ Birner, Internet-Domain, S. 23; Hubmann, Rechtsschutz, § 5 Rn. 3; Forkel JuS 1989, 721, 723; Schönherr, FS Troller, 57, 64, 68ff

¹⁷ Birner, Internet-Domain, S. 24; Schack, Urheberrecht, Rn. 21; Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 49; Forkel JuS 1989, 721, 723

¹⁸ Schönherr, FS Troller, 57, 73f

Allerdings gelten die Verfügungsgeschäfte den Immaterialgüterrechten¹⁹. Die Immaterialgüterrechte müssen jedoch veräußerlich und vererblich sein, damit ihre wirtschaftliche Verwertbarkeit gewährleistet werden kann.

Die heutige h.M. sieht die Immaterialgüterrechte nach der sogenannten monistischen Theorie als Vermögensrechte mit unterschiedlich ausgeprägtem persönlichkeitsrechtlichem Einschlag, der aus der jeweiligen schöpferischen Leistung resultiert und soweit ausgeprägt ist, wie es zur Wahrung der persönlichen Belange des Schöpfers notwendig ist²⁰.

Das Immaterialgüterrecht ist also ein einheitliches Recht, aus dem sich materielle und ideelle Interessen ergeben und sich dementsprechende Befugnisse herausbilden.

4. Zugehörigkeit

Unter der Bezeichnung Immaterialgüterrechte werden üblicherweise die Gebiete des Urheberrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes zusammengefasst. Die gewerblichen Schutzrechte umfassen wiederum vor allem die Marke, das Patent-, Geschmacksmuster- und Gebrauchsmusterrecht sowie die Lizenz²¹.

Aber auch die Einteilung Immaterialgüter- und andere Schutzrechte lässt sich finden, wobei hier ohne nähere Bestimmung Urheberrechte, Patente, Marken und die Internet-Domain aufgezählt werden²². Brox/Walker²³ fasst unter dem Schlagwort Zwangsvollstreckung in Immaterialgüterrechte das Urheber- und Verlagsrecht, die gewerblichen Schutzrechte und die Internet-Domain zusammen.

Das Urheberrecht sowie die urheberrechtlichen Nutzungsrechte, das Patent und die Marke mit ihren jeweiligen Erscheinungsformen sowie die einfache und ausschließliche Lizenz sind unbestritten als Immaterialgüterrechte anerkannt und einzuordnen²⁴. Ob dies auch für die Internet-Domain gelten kann, ist noch zu klären.

II. Vollstreckungsgegenstand

Persönliche und geistige Güter können nicht selbst Objekt der Zwangsvollstreckung sein, sondern nur wenn Rechte an ihnen anerkannt sind, so dass Vollstreckungsgegenstand das an dem geistigen Gut bestehende Herrschafts- und Nutzungsrecht ist²⁵. Nach Ablauf der Schutzfrist besteht das Immaterialgut weiter, aber es gehört nicht mehr zum Vermögen des Schuldners und eine Zwangsvollstreckung in das Immaterialgut ist somit sinnlos.

¹⁹ Forkel JuS 1989, 721, 725f

²⁰ Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 52 u. InVo 1999, 3; Schönherr, FS Troller, 57, 59

²¹ Schuschke/Walker Rn. 34 zu § 857 ZPO; Baur, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 32.32; Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 840

²² Musielak/Becker Rn. 11 zu § 857 ZPO

²³ Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 833 ff.

²⁴ Hubmann, Rechtsschutz, § 5 Rn. 10, 16; Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 62 f, 83 f; 110, 124 f, 135

²⁵ Schack, Urheberrecht, Rn. 757; Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 143 u. InVo 1999, 3, 5; Hubmann, FS Lehmann, 812, 813

Nach unbestrittener Ansicht zählen Persönlichkeitsrechte nicht zum Vermögen des Schuldners²⁶, da sie sehr eng an die jeweilige Person gebunden sind und als untrennbar mit der Person verbunden betrachtet werden, so dass sie als Vollstreckungsgegenstand nicht in Betracht kommen.

III. Vollstreckungsgrundlage

Die Immaterialgüterrechte stellen weder körperliche, bewegliche Sachen nach §§ 808 ff. ZPO, noch Geldforderungen iSv §§ 828 ff. ZPO dar. Es handelt sich bei den Immaterialgüterrechten auch nicht um Herausgabeansprüche im Sinne der §§ 846 ff. ZPO. Einzige Rechtsgrundlage für die Zwangsvollstreckung in Immaterialgüterrechte kann daher nur § 857 ZPO für die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte sein, der insofern einen Auffangtatbestand darstellt.

Gem. § 857 ZPO kann nur in selbstständige Vermögensrechte vollstreckt werden, die übertragbar sind oder deren Ausübung zumindest einem anderen überlassen werden kann und deren Pfandverwertung zu einer Befriedigung der Gläubigerforderung führen kann²⁷.

Immaterialgüterrechte sind Rechte an verselbstständigten, verkehrsfähigen geistigen Gütern. Eine Übertragbarkeit der einzelnen Immaterialgüterrechte ist wie oben kurz dargestellt grundsätzlich möglich und wird im Weiteren auch noch speziell zu betrachten sein. Der wirtschaftliche Wert, den die Immaterialgüterrechte inne haben, ist darüber hinaus geeignet, bei einer Verwertung zu einer Befriedigung der Gläubigerforderung führen. Die Immaterialgüterrechte zählen daher zu den anderen Vermögensrechten nach § 857 I ZPO. Gesetzlich oder vereinbarungsgemäß unveräußerliche Immaterialgüterrechte unterliegen gem. § 857 III ZPO oder §§ 857 I iVm 851 II ZPO dann der Zwangsvollstreckung, wenn sie einem Dritten zur Ausübung überlassen werden können.

Durch die auf Grund der individuellen Leistung verschieden ausgeprägten persönlichkeitsrechtlichen Einschläge der Immaterialgüterrechte ist die Zwangsvollstreckung für jedes Recht einzeln zu prüfen, ob die vermögensrechtlichen Elemente des jeweiligen Immaterialgüterrechts isoliert pfändbar sind oder eine enge persönliche Bindung eventuell einen Zugriff verhindert oder beeinträchtigt.

²⁶ Schuschke/Walker Rn. 2 zu § 857 ZPO; Zöller/Stöber Rn. 2 zu § 857 ZPO

²⁷ Gottwald Rn. 2 zu § 857 ZPO; Zöller/Stöber Rn. 2 zu § 857 ZPO; Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 716; Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 152 f.; BGH JurBüro 2006, 42, 43

C. PFÄNDUNG AUSGEWÄHLTER IMMATERIALGÜTERRECHTE

Das Urheberrecht, das Patentrecht, das Markenrecht und die Lizenz gelten unbestritten als andere Vermögensrechte nach § 857 I ZPO und sind grundsätzlich als Vermögensrechte einer Zwangsvollstreckung zugänglich²⁸. Allerdings verbirgt jedes Recht Eigen- und Besonderheiten, die bei der Pfändung beachtet werden müssen oder sogar einer Pfändung in bestimmten Bereichen entgegenstehen können.

Daher soll kurz das jeweilige Recht inhaltlich umrissen werden und dann auf die jeweilige Pfändbarkeit bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen unter Beachtung eventueller gesetzlicher Spezialnormen eingegangen werden.

I. Urheberrecht

Gem. § 1 UrhG genießen Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst für ihre Werke Schutz nach dem UrhG. Werke, die in diesen Schutzbereich fallen, werden nach § 2 II UrhG ausschließlich auf persönliche geistige Schöpfungen begrenzt.

1. Inhaltliche Kurzdarstellung

Gem. § 7 UrhG ist der Urheber der Schöpfer des Werkes. Das Urheberrecht schützt den Urheber nach § 11 UrhG in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Das Urheberrecht als Immaterialgüterrecht hat sowohl eine persönlichkeitsrechtliche, wie auch eine vermögensrechtliche Seite²⁹.

Das Urheberrecht beinhaltet als persönlichkeitsrechtlichen Bestandteil nach §§ 12 – 14 UrhG das Urheberpersönlichkeitsrecht und als vermögensrechtlichen Bestandteil nach §§ 15 ff. UrhG die Urheberverwertungsrechte.

Unter dem Begriff Urheberpersönlichkeitsrecht versteht man die geistige und persönliche Beziehung des Urhebers zu seinem Werk. Das Urheberpersönlichkeitsrecht umfasst gem. §§ 12 – 14 UrhG das Veröffentlichungsrecht, das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft und das Recht, eine Entstellung oder Gefährdung des Werkes zu verbieten.

Das Verwertungsrecht betrifft die alleinige Nutzungsbefugnis des Urhebers bezüglich seines Werkes. Es umfasst nach § 15 I, II UrhG insbesondere das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht, das Ausstellungsrecht, das Aufführungs-, Sende- und das Wiedergaberecht gem. § 16 ff. UrhG.

Das Urheberrecht ist gem. § 28 I UrhG vererblich, aber nach § 29 I UrhG nicht übertragbar, es sei denn es handelt sich um eine Vermächtniserfüllung oder Erbaueinandersetzung. Dem Urheber steht es nach § 29 II UrhG jedoch frei, Nutzungsrechte im Sinne von § 31 ff.

²⁸ Lwowski/Hoes WM 1999, 771, 775

²⁹ Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 63

UrhG einzuräumen, wodurch ihm die wirtschaftliche Verwertung seines Werkes ermöglicht wird. Die Nutzungsrechte sind gegenüber den Verwertungsrechten selbstständig und können jedoch nur einen solchen Inhalt haben, wie ihn auch die Verwertungsrechte umfassen.

Gem. § 31 I 1 UrhG kann der Urheber einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen. Der Urheber kann somit einfache oder ausschließliche Nutzungsrechte vergeben, die er aber auch nach § 31 I 2 UrhG räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränken kann. Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber gem. § 31 II UrhG, das Werk neben dem Urheber oder anderen Berechtigten zu nutzen. Dagegen berechtigt das ausschließliche Nutzungsrecht den Inhaber nach § 31 III 1 UrhG zur Nutzung des Werkes unter Ausschluss aller anderen Personen einschließlich des Urhebers und zur Einräumung von Nutzungsrechten. Ein erteiltes Nutzungsrecht kann allerdings nur mit Zustimmung des Urhebers nach § 34 I UrhG übertragen werden.

Der Urheber kann folglich die Verwertung des urheberrechtlich geschützten Werkes Dritten überlassen. Allerdings obliegt ihm allein die Entscheidung, ob und an wen er eine solche Überlassung vornehmen möchte. Diese Überlegung sowie die Entscheidung zur Veröffentlichung seines Werkes nach § 12 I UrhG stellen höchstpersönliche Elemente des Urheberrechts dar, auf die nicht Zugriff genommen werden kann.

Das Urheberrecht erlischt gem. § 64 UrhG 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers.

2. Pfändbarkeit

Nach § 112 UrhG wird die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das Urheberrecht zwar grundsätzlich nach den allgemeinen Vorschriften der Zwangsvollstreckung als zulässig angesehen, allerdings enthalten die §§ 113 - 118 UrhG bei der Zwangsvollstreckung zu beachtende Sonderregelungen, so dass die Vermögensinteressen des Gläubigers in bestimmten Fällen den persönlichkeitsrechtlichen Interessen des Urhebers weichen müssen.

Das Urheberrecht als solches ist gem. § 29 I UrhG unübertragbar. Eine Vollstreckung in das Urheberrecht als Ganzes ist daher gem. §§ 857 I iVm 851 I ZPO ausgeschlossen.

a) Urheberpersönlichkeitsrecht

Das Urheberpersönlichkeitsrecht hat einen reinen persönlichkeitsrechtlichen Charakter und leitet sich aus Art. 1, 2 GG ab. Es kann als Persönlichkeitsrecht auf Grund seiner höchstpersönlichen Natur nicht übertragen und damit gem. §§ 857 I iVm 851 I ZPO nicht gepfändet werden und entzieht sich somit jeglicher zwangsweiser Zugriffsmöglichkeit der Gläubiger.

b) Urheberverwertungsrechte

Pfändbar und damit Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind nur die Verwertungsrechte des Urhebers nach §§ 15 ff. UrhG, die in Form von Nutzungsrechten gem. §§ 31 ff. UrhG auf Dritte übertragen werden können und vom Urheber nicht bereits einem Dritten ausschließlich eingeräumt wurden. Rechte, die der Urheber schon einem Dritten eingeräumt hat, bleiben auch gegenüber dem Gläubiger bestehen. Allerdings werden noch unbekanntere Nutzungsarten nach § 31 IV UrhG nicht umfasst³⁰.

Bei der Zwangsvollstreckung in die Urheberverwertungsrechte ist allerdings zwischen der Vollstreckung gegen den Urheber selbst und gegen seinen Rechtsnachfolger zu unterscheiden.

aa) Vollstreckung gegen den Urheber

Die Zwangsvollstreckung gegen den Urheber ist durch Spezialnorm in § 113 UrhG geregelt. Gem. § 113 Satz 1 UrhG ist eine Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das Urheberrecht nur mit Einwilligung des Urhebers und nur insoweit zulässig, als er Nutzungsrechte einräumen kann.

Grund für die notwendige Einwilligung des Urhebers ist die enge persönliche Bindung des Urhebers an sein geschaffenes Werk, die höher gewertet wird als die Interessen des Gläubigers, so dass die reinen Vermögensinteressen der Gläubiger in den Hintergrund treten³¹.

(1) Erklärung der Einwilligung

Die Einwilligung kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen³². Das bloße Schweigen auf eine Vollstreckungsmaßnahme genügt jedoch nicht, da der Urheber unter Umständen gar nicht weiß, dass ohne seine Einwilligung die Zwangsvollstreckung unzulässig ist³³.

Die stillschweigende Einwilligung wird von einigen jedoch dann als erteilt angesehen, wenn der Berechtigte in Kenntnis seiner notwendigen Einwilligung gegen die Zwangsvollstreckung bis zu ihrer Beendigung nicht Widerspruch erhebt³⁴.

Gem. § 113 Satz 2 UrhG kann die Einwilligung auf Grund der persönlichen Entscheidung nicht durch den gesetzlichen Vertreter allein erteilt werden. Geschäftsunfähige Urheber können daher nicht in die Zwangsvollstreckung einwilligen, so dass hier eine

³⁰ Schrickler/Wild Rn. 2 zu § 113 UrhG; Loewenheim, Handbuch, § 95 Rn. 5; Rehbinder, Urheberrecht, Rn. 957; Schack, Urheberrecht, Rn. 757; Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1762

³¹ Wandtke/Kefferpütz Rn. 1 zu § 113 UrhG; Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 834; Rehbinder, Urheberrecht, Rn. 957; Schack, Urheberrecht, Rn. 758; Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1762

³² Dreier/Schulze Rn. 10 zu § 113 UrhG; Schrickler/Wild Rn. 3 zu § 113 UrhG

³³ Dreier/Schulze Rn. 10 zu § 113 UrhG; Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1762; Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 191

³⁴ Schrickler/Wild Rn. 3 zu § 113 UrhG; Göttlich MDR 1957, 11, 13

Zwangsvollstreckung unmöglich ist, während beschränkt geschäftsfähige Urheber wie Minderjährige ab dem 7. Lebensjahr nur gemeinsam mit ihrem gesetzlichen Vertreter einwilligen können, die der persönlichen Entscheidung des Minderjährigen die rechtliche Wirksamkeit verleihen³⁵.

Allerdings kann die Einwilligung auch durch einen rechtsgeschäftlichen Vertreter erteilt werden, wenn dieser eine entsprechende Vollmacht besitzt, da § 113 Satz 2 UrhG nur den gesetzlichen Vertreter von der Einwilligungserteilung ausnimmt.

Streitig ist, welche Form diese Vollmacht haben muss. Zum einen wird eine Spezialvollmacht für erforderlich gehalten, in der sich die Vollmacht ausdrücklich auf die Einwilligung in Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erstreckt, da eine Generalvollmacht nicht ausreicht³⁶. Andere halten hingegen eine Generalvollmacht für völlig ausreichend³⁷. Zimmermann³⁸ begründet dies richtigerweise damit, dass der Urheber sowohl bei einer Spezial- als auch bei einer Generalvollmacht seine persönliche Entscheidungsbefugnis übergibt und in § 113 UrhG nur die gesetzliche Vertretung ausgeschlossen sei, aber nicht für eine rechtsgeschäftliche Vertretung eine spezielle Form bestimmt worden sei. Ferner differenzierten die §§ 164 ff. BGB nicht zwischen Spezial- oder Generalvollmacht, sondern nur dahingehend, ob eine Stellvertretung gesetzlich ausgeschlossen oder nur unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen sei.

Der Urheber kann des Weiteren seine Einwilligung auf bestimmte Befugnisse sprich einzelne Nutzungsarten räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränken, wie zum Beispiel auf das Aufführungsrecht oder Senderecht, so dass auch nur einzelne Nutzungsrechte selbstständig pfändbar sind³⁹. Er kann seine Einwilligung auch von einer Bedingung abhängig machen, so kann er zum Beispiel seine Einwilligung auch an die Bedingung knüpfen, dass die Veröffentlichung des Werkes anonym oder unter einem Pseudonym erfolgt⁴⁰.

Die Einwilligung muss für jeden Gläubiger neu erteilt werden. Das der Urheber sie einem Gläubiger erteilt, bindet ihn nicht gegenüber anderen Gläubigern⁴¹. Eine erteilte Einwilligung kann bis zum Beginn der Zwangsvollstreckung frei widerrufen werden⁴².

³⁵ Dreier/Schulze Rn. 14 zu § 113 UrhG; Diepold, Musteranträge, Muster 178 Rn. 6; Loewenheim, Handbuch, § 95 Rn. 16; Rehbinder, Urheberrecht, Rn. 957; Schack, Urheberrecht, Rn. 758; Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1762; Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 186 f.

³⁶ Dreier/Schulze Rn. 10 zu § 113 UrhG; Schricker/Wild Rn. 5 zu § 113 UrhG; Baur, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 32.27; Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1762

³⁷ Wandtke/Kefferpütz Rn. 14 zu § 113 UrhG; Rehbinder, Urheberrecht, Rn. 957

³⁸ Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 188

³⁹ Dreier/Schulze Rn. 11 zu § 113 UrhG; Schricker/Wild Rn. 2, 4 zu § 113 UrhG; Stein/Brehm Rn. 24 zu § 857 ZPO; Wandtke/Kefferpütz Rn. 10 zu § 113 UrhG; Diepold, Musteranträge, Muster 178 Rn. 6; Loewenheim, Handbuch, § 95 Rn. 17; Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1762

⁴⁰ Rehbinder, Urheberrecht, Rn. 957; Röder/App JurBüro 1996, 342, 343

⁴¹ Schuschke/Walker Rn. 36 zu § 857 ZPO; Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 189 f.

⁴² Wandtke/Kefferpütz Rn. 11 zu § 113 UrhG; Loewenheim, Handbuch, § 95 Rn. 17

Die Entscheidung des Urhebers über Erteilung oder Versagung der Einwilligung ist am Grundsatz von Treu und Glauben gem. § 242 BGB und dem Schikaneverbot gem. § 226 BGB zu bemessen, was allerdings durch die persönlichkeitsrechtlichen Belange des Urhebers nur selten oder in wenigen Ausnahmefällen bejaht werden kann.

(2) Zeitpunkt und Nachweis der Einwilligung

Fraglich und umstritten ist der Zeitpunkt und der Nachweis der Einwilligungserteilung.

Die h.M. sieht es als Wirksamkeitsvoraussetzung an, dass die Erteilung der Einwilligung als vorherige Zustimmung nach §§ 182, 183 BGB vor dem Beginn der Zwangsvollstreckung erfolgt, so dass eine nachträgliche Einwilligung des Urhebers keine Heilung des Pfändungsbeschlusses bewirkt und die Pfändung somit nichtig ist sprich die Vollstreckungsmaßnahme zur Wirksamkeit wiederholt werden muss⁴³. Grund dafür ist, dass die Einwilligung eine konstitutive Voraussetzung für die Pfändung darstelle, da die Verwertungsrechte einem Vollstreckungszugriff des Gläubigers ohne Einwilligung generell und vollständig entzogen wären⁴⁴.

Gegenteilige Ideen gehen dahin, die Einwilligung als bloßes Verwertungshindernis anzusehen, so dass eine fehlende Einwilligung die Pfändung nicht nichtig mache, sondern lediglich anfechtbar, wobei die nachträgliche Zustimmung des Urhebers die Pfändung ex nunc heilen würde⁴⁵.

Das Vorliegen der Einwilligung ist nach h.M. bei der Stellung des Vollstreckungsantrages bzw. Erlass des Pfändungsbeschlusses, also vor dem Beginn der Zwangsvollstreckung, nachzuweisen⁴⁶.

Nach Brehm⁴⁷ soll allerdings für die Pfändung bereits die schlüssige Behauptung der erteilten Einwilligung genügen und ein Nachweis erst bei der Verwertung erforderlich sein. Als Grund wird angeführt, dass der Schuldner ansonsten eine Möglichkeit bekäme, den Gläubigerwettlauf durch Erteilung der Einwilligung in nachweisbarer Form zu beeinflussen. Auch Zimmermann⁴⁸ sieht dies ähnlich, da es sich lediglich um die Frage des formalen Nachweises handle und ein erst zur Verwertung erbrachter Nachweis der Einwilligung nicht gegen den Schutzzweck von § 113 UrhG verstoße, da die erteilte Einwilligung für eine wirksame Pfändung ja vorliegen würde bzw. müsse.

⁴³ Dreier/Schulze Rn. 9, 19 zu § 113 UrhG; Schricker/Wild Rn. 3 zu § 113 UrhG; Wandtke/Kefferpütz Rn. 9, 12 zu § 113 UrhG; Loewenheim, Handbuch, § 95 Rn. 17; Schack, Urheberrecht, Rn. 770; Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 184 ff.; Göttlich MDR 1957, 11, 13

⁴⁴ Schack, Urheberrecht, Rn. 770; Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 185

⁴⁵ Baur, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 32.27; Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1762

⁴⁶ Loewenheim, Handbuch, § 95 Rn. 17; Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1762

⁴⁷ Stein/Brehm Rn. 24 zu § 857 ZPO

⁴⁸ Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 192

(3) Eigene Meinung

Die Notwendigkeit der Einwilligung des Urhebers auf Grund des § 113 Satz 1 UrhG ist unumstritten und kann auch nicht umgangen werden.

Sofern der Urheber die Erteilung seiner Einwilligung einem rechtsgeschäftlichen Vertreter überlässt, kann dies im Rahmen einer Generalvollmacht geschehen. § 113 UrhG schließt eine rechtsgeschäftliche Vertretung nicht aus und enthält darüber hinaus keine Mindestanforderungen oder Formvorschriften, wie eine Vollmacht zur Erteilung der Einwilligung in Zwangsvollstreckungsmaßnahmen auszusehen habe. Mangels spezieller gesetzlicher Regelung sind daher für die Vollmacht lediglich die Vorschriften der §§ 164 ff. BGB heranzuziehen. Die Frage der Spezial- oder Generalvollmacht stellt allerdings vielmehr ein Problem des Vollmachtsumfangs dar. Die Spezialvollmacht berechtigt generell zur Vornahme einer bestimmten Handlung bzw. eines Rechtsgeschäfts, wohingegen die Generalvollmacht zur Vornahme aller Rechtsgeschäfte berechtigt, soweit hier eine rechtsgeschäftliche Vertretung zulässig ist. Es ist durchaus denkbar, dass bei einer Generalvollmacht hinterfragt werden könnte, ob der Vollmachtgeber sich bei der Erteilung der Vollmacht bewusst war, dass diese auch die Einwilligung in die Zwangsvollstreckung in seine Verwertungsrechte und damit ein relativ ungewöhnliches oder besser gesagt wenig bekanntes Rechtsgeschäft umfasst. Da die Einwilligung einen Eingriff in die Rechte des Urhebers bedeutet, wäre denkbar oder vertretbar, dass die Generalvollmacht diese Handlungen nicht umfassen soll oder zumindest nicht deckt. Sollte der Urheber sich dieser Tatsache allerdings bewusst gewesen sein und nicht viele einzelne Spezialvollmachten zur Erledigung seiner Angelegenheiten erteilen wollen, ist die Generalvollmacht das geeignetste Mittel. Diese Problematik kann natürlich im Einzelfall noch aus anderen Blickwinkeln betrachtet und beurteilt werden, aber grundsätzlich ist festzustellen, dass eine Generalvollmacht zur Einwilligung des rechtsgeschäftlichen Vertreters ausreichend ist. Sofern der Urheber allerdings in der schriftlichen Generalvollmacht den Zusatz aufnehmen würde, dass diese auch insbesondere die Einwilligungserklärung in Zwangsvollstreckungsmaßnahmen umfasst, kann dieses Problem ganz umgangen werden. Fraglich bleibt nur, wer an so was bereits denkt, wenn er nicht vielleicht eine notarielle Vollmacht erteilt, so dass sich ein Streit wohl nie ganz vermeiden lässt.

Die Streitigkeiten zum Zeitpunkt der Einwilligung sind dagegen nicht nachvollziehbar, da § 113 UrhG eindeutig von einer Einwilligung spricht und die Einwilligung nach Legaldefinition des § 183 Satz 1 BGB nun mal nur die vorherige Zustimmung darstellt.

Da der Begriff Zwangsvollstreckung nicht allein die Verwertung, sondern auch die Pfändung als vorrangige Zwangsvollstreckungsmaßnahme einschließt, ist die Einwilligung stets vor Beginn der Zwangsvollstreckung zu erklären. Da sich über den Beginn der Zwangsvollstreckung bekanntlich auch streiten lässt, könnte das Vorliegen einer

Einwilligung bereits bei Stellung des Vollstreckungsantrages verlangt werden oder spätestens bis zum Erlass des Pfändungsbeschlusses. Letzteres ist hierbei als zulässig anzusehen, da es ohne Einfluss auf den Urheber ist, ob die Einwilligung bereits zum Zeitpunkt des Vollstreckungsantrages oder erst bei Erlass des Pfändungsbeschlusses erklärt wurde, da er auf jeden Fall über die anstehende Vollstreckungsmaßnahme Kenntnis erlangt, da der Gläubiger die Einwilligung ja bei ihm sozusagen erbitten muss.

Problematischer ist dagegen der Nachweis der Einwilligung. Die Einwilligung als solche kann grundsätzlich formfrei erfolgen, so dass beim Erlass des Pfändungsbeschlusses bei erklärter Einwilligung auch eine wirksame Pfändung möglich wäre. Dagegen ist dies nicht der Fall, wenn der Pfändungsbeschluss auf Grund der unrichtigen Behauptung des Gläubigers erlassen würde, der Urheber habe eingewilligt, wobei dies einen unzulässigen Eingriff in die Rechte des Urhebers bedeuten würde, auch wenn die Pfändung nicht wirksam wird.

Den Ansichten von Brehm und Zimmermann kann hierbei nicht gefolgt werden, da die Annahme der Einwilligung bei Pfändungsbeschlusserlass eine zu Lasten des Urhebers gehende Beeinträchtigung darstellen würde. Es sollte vor allem im Interesse des Gläubigers liegen, eine wirksame Pfändung und des Weiteren eine spätere unproblematisch anlaufende Verwertung herbeizuführen. Einzige Voraussetzung hierfür ist die vom Urheber zu erklärende Einwilligung. Da der Urheber diese grundsätzlich vor dem Beginn der Zwangsvollstreckung erteilen muss, kann hier nicht das Problem gesehen werden, dass der Gläubiger diese nicht auch schriftlich nachweisbar erhält. Wenn der Urheber sich mit der Zwangsvollstreckung durch einen bestimmten Gläubiger einverstanden erklärt, sollte es ihm auch möglich sein, diesem die Einwilligung schriftlich zu geben. Eine unzumutbare Beeinflussung des Gläubigerwettlaufes kann hierbei nicht erkannt werden, da es ohnehin dem Urheber obliegt, mit seiner Einwilligung zu beeinflussen, welcher Gläubiger zum Zuge kommt, so dass der Gläubiger das Risiko hinzunehmen hat, eventuell erst ein rangmäßig späteres Pfandrecht zu erlangen, welches auch durch andere Faktoren wie Antragstellung oder Zustellung geschehen könnte. Die Einwilligungserklärung ist daher in schriftlicher Form vor dem Beginn der Zwangsvollstreckung nachzuweisen.

bb) Vollstreckung gegen den Rechtsnachfolger

Der Rechtsnachfolger des Urhebers tritt gem. § 30 UrhG mit allen Rechten des Urhebers in dessen Rechtstellung ein. Als Rechtsnachfolger kommen gem. §§ 28 I, 29 I UrhG der gesetzliche oder gewillkürte Erbe des Urhebers sowie der Vermächtnisnehmer in Betracht. Auch die Zwangsvollstreckung gegen den Rechtsnachfolger ist mit einer Spezialnorm in § 115 UrhG geregelt. Der Erbe muss nach § 115 Satz 1 UrhG ebenfalls in die Zwangsvollstreckung einwilligen.

Die Notwendigkeit seiner Einwilligung wird allerdings durch § 115 Satz 2 UrhG dahingehend eingeschränkt, dass es dieser nur noch dann bedarf, wenn das Werk noch nicht erschienen ist. Folglich ist eine Einwilligung des Rechtsnachfolgers nicht mehr erforderlich, wenn das Werk bereits veröffentlicht wurde. Hier kann eine Zwangsvollstreckung ungehindert erfolgen. Das Werk ist gem. § 6 II UrhG als veröffentlicht bzw. erschienen anzusehen, wenn mit Zustimmung des Berechtigten Vervielfältigungsstücke des Werkes nach ihrer Herstellung in genügender Anzahl der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind.

Der Rechtsnachfolger des Urhebers ist nicht mehr in der gleichen engen Weise mit dem Werk verbunden wie der Urheber und wird daher hinsichtlich einer Zwangsvollstreckung als weniger schutzwürdig angesehen, da seine persönlichen Interessen nicht mehr die Vermögensinteressen der Gläubiger überwiegen⁴⁹. Allerdings nimmt er noch die persönlichen Interessen des Urhebers im Hinblick auf dessen unvollendete und unveröffentlichte Werke war, ob diese der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen, so dass es hier noch einer Einwilligung bedarf.

Anders als bei der Zwangsvollstreckung gegen den Urheber kann allerdings für den Rechtsnachfolger auch dessen gesetzlicher Vertreter handeln⁵⁰.

Gem. § 28 II 2 UrhG kann der Urheber die Ausübung des Urheberrechts durch letztwillige Verfügung auch einem Testamentsvollstrecker übertragen. Bei einer angeordneten Testamentsvollstreckung obliegt dem Testamentsvollstrecker die Erteilung der Einwilligung zur Zwangsvollstreckung in ein nicht erschienenes Werk. Eine Verpflichtung zur Einwilligung besteht jedoch entgegen dem missverständlichen Wortlaut von § 117 UrhG nicht, sondern dient lediglich der Klarstellung⁵¹. Einwilligungen des Rechtsnachfolgers sind dann unwirksam, da der Testamentsvollstrecker gem. §§ 2205 S.2, 2211 I BGB die alleinige Einwilligungsbefugnis hat.

c) Vollstreckung in abgeleitete Rechte

Neben der Vollstreckung in urheberrechtliche Verwertungsrechte besteht für den Gläubiger auch die Möglichkeit eine Zwangsvollstreckung in andere, sich aus dem Urheberrecht ergebende oder mit diesem verbundene Rechte vorzunehmen.

⁴⁹ Dreier/Schulze Rn. 5 zu § 115 UrhG; Wandtke/Kefferpütz Rn. 9 zu § 115 UrhG; Rehbinder, Urheberrecht, Rn. 958; Schack, Urheberrecht, Rn. 759; Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1766; Zimmermann, Immaterialgüterrecht, S. 196

⁵⁰ Wandtke/Kefferpütz Rn. 8 zu § 115 UrhG

⁵¹ Loewenheim, Handbuch, § 95 Rn. 16; Schack, Urheberrecht, Rn. 759

aa) Vollstreckung gegen Nutzungsberechtigte

Für die Zwangsvollstreckung gegen den Nutzungsberechtigten finden sich keine Sonderregeln im UrhG. Urheberrechtliche Nutzungsrechte sind Rechte mit reinem Vermögenscharakter, die vom Urheberrecht durch erstmalige Einräumung des Urhebers abgespalten werden⁵².

§ 34 I 1 UrhG sieht jedoch vor, dass ein Nutzungsrecht nur mit der Zustimmung des Urhebers übertragen werden kann. Ferner können weitere Nutzungsrechte durch den Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts nach § 35 I 1 UrhG ebenfalls nur mit Zustimmung des Urhebers eingeräumt werden. Folglich ist auch die Zwangsvollstreckung in Nutzungsrechte nur mit der Zustimmung des Urhebers möglich, so dass sich hier ebenfalls die persönlichkeitsrechtlichen Interessen des Urhebers hinsichtlich der zur Verwertung seines Werkes berechtigten Person durchsetzen. Der Urheber darf die Zustimmung allerdings gem. § 34 I 2 UrhG nicht wider Treu und Glauben verweigern.

Ähnlich wie bei der Zustimmung nach § 113 UrhG bestehen hinsichtlich der Zustimmung bei § 34 UrhG auch Streitigkeiten, ob die Zustimmung bereits vor der Pfändung vorliegen und nachweislich verlangt werden muss.

Nach einer Meinung wird schon bei Pfändung der Nutzungsrechte die Zustimmung des Urhebers vorausgesetzt⁵³. Teilweise wird aber auch wieder die nachträgliche Genehmigung mit Rückwirkung zugelassen, da das Zustimmungserfordernis nach § 34 I UrhG nur die Pfandverwertung, aber nicht bereits die Pfändung ausschließt⁵⁴.

Zimmermann⁵⁵ sieht als Lösung grundsätzlich eine nachweisliche Zustimmung des Urhebers mit der Stellung des Vollstreckungsantrags vor, räumt aber ein, dass es sich hier um eine Zustimmung und keine Einwilligung handle, die daher auch durch nachträgliche Genehmigung erteilt und somit eine Pfändung auch nachträglich geheilt werden könne, so dass sich das Vollstreckungsgericht auch mit der schlüssigen Behauptung des Gläubigers über die erteilte Zustimmung des Urhebers begnügen könne.

Der Ansicht von Zimmermann ist hierbei zuzustimmen. § 34 I 1 UrhG spricht ausdrücklich nur von einer Zustimmung des Urhebers, welches sowohl die vorherige Zustimmung nach § 183 Satz 1 BGB sowie die nachträgliche Zustimmung nach § 184 I BGB umfasst. Die Zustimmung kann daher schon bereits beim Beginn der Zwangsvollstreckung, muss allerdings bis spätestens zum Beginn der Pfandverwertung nachgewiesen werden, damit die wirksame Pfändung eindeutig belegt ist. Als Form des Nachweises sollte hier auch eine

⁵² Loewenheim, Handbuch, § 95 Rn. 5

⁵³ Schricker/Wild Rn. 11 zu § 112 UrhG; Baur, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 32.30; Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 837; Loewenheim, Handbuch, § 95 Rn. 21; Rehbinder, Urheberrecht, Rn. 961; Schack, Urheberrecht, Rn. 770

⁵⁴ Wandtke/Kefferpütz Rn. 20 zu § 112 UrhG; Loewenheim, Handbuch, § 95 Rn. 21; Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1772

⁵⁵ Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 200 f.

schriftliche Erklärung vorgelegt werden oder der Urheber muss seine Zustimmung mündlich gegenüber dem Vollstreckungsgericht bestätigen oder erklären.

Sollte der Urheber allerdings vertraglich die freie Übertragung der Nutzungsrechte gestattet haben, dann ist die Zwangsvollstreckung gegen den Inhaber des Nutzungsrechts ebenfalls ohne Zustimmung und Einschränkungen zulässig⁵⁶. Einer Zustimmung bedarf es ferner im Falle des § 34 III UrhG nicht.

Nach § 34 IV UrhG kann der Urheber mit dem Nutzungsberechtigten vereinbaren, dass die Übertragung des Nutzungsrechts auf einen Dritten ausgeschlossen ist. Diese gesetzlich zulässige Vereinbarung hindert die Zwangsvollstreckung jedoch gem. §§ 857 I iVm 851 II ZPO nicht, da das Nutzungsrecht ohne diese Vereinbarung frei übertragbar wäre und eine Zwangsvollstreckung nach § 857 III ZPO dennoch erfolgen kann, weil das Nutzungsrecht ja bereits von einem Dritten ausgeübt wird.

bb) Vollstreckung gegen Leistungsschutzberechtigte

Leistungsschutzrechte sind frei übertragbar und als Vermögensrechte grundsätzlich als Ganzes pfändbar, soweit diese nicht dem Urheberrecht gleichgestellt sind. Dem Urheber gleichgestellt werden gem. § 118 UrhG die Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben nach § 70 UrhG und Lichtbildner nach § 72 UrhG sowie deren Rechtsnachfolger, die daher urheberrechtlichen Schutz genießen.

Gem. §§ 118 iVm 113 ff ZPO kann eine Zwangsvollstreckung gegen diese Leistungsschutzberechtigten auch nur mit ihrer Einwilligung erfolgen.

Mangels persönlichkeitsrechtlichen Charakters unterliegen beispielsweise die übrigen Leistungsschutzrechte der Veranstalter, Tonträgerhersteller oder Sendeunternehmen keinen Pfändungsbeschränkungen⁵⁷.

Nach Loewenheim⁵⁸ ist eine Pfändung des Leistungsschutzrechtes nur bei gleichzeitiger Pfändung entsprechender Nutzungsrechte an dem jeweiligen Werk sinnvoll.

cc) Besondere Ansprüche

Dem Urheber stehen neben seinen Verwertungsrechten unter anderem auch durch die Einräumung von Nutzungsrechten Vergütungsansprüche zu, die für Gläubiger einen lohnenden Vollstreckungsgegenstand darstellen könnten. Darüber hinaus kann der Urheber auch Inhaber eines Softwarerechts sein, das ebenfalls urheberrechtlichen Schutz genießt.

⁵⁶ Wandtke/Kefferpütz Rn. 21 zu § 112 UrhG; Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 837; Loewenheim, Handbuch, § 95 Rn. 21; Schack, Urheberrecht, Rn. 760; Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 202

⁵⁷ Loewenheim, Handbuch, § 95 Rn. 24; Schack, Urheberrecht, Rn. 761

⁵⁸ Loewenheim, Handbuch, § 95 Rn. 24

(1) Vergütungsansprüche

Die Zwangsvollstreckung in den Vergütungsanspruch des Urhebers nach § 32 I 1 UrhG ist dann denkbar, wenn der Urheber von seinem Nutzungsrecht Gebrauch gemacht hat und es einem Dritten gegen Zahlung einer Vergütung eingeräumt hat.

Der Vergütungsanspruch ist eine Geldforderung iSd § 829 ZPO und durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluss nach §§ 829 ff. ZPO der Vollstreckung zugänglich. Allerdings ist ein eventuell bestehender Vollstreckungsschutz nach § 850 i ZPO zu beachten⁵⁹. Stammen die vertraglichen Vergütungsansprüche aus einem Arbeitsverhältnis des Urhebers, dann sind die Pfändungsbeschränkungen von §§ 850 ff. ZPO zu beachten⁶⁰.

Ist die vereinbarte Vergütung unangemessen, dann kann der Urheber gem. § 32 I 3 UrhG vom Nutzungsberechtigten die Einwilligung in die Änderung der vertraglich vereinbarten Vergütung verlangen. Der Erhöhungsanspruch bzw. Anspruch auf Vertragsänderung nach § 32 I 3 UrhG ist als höchstpersönliches Recht, da er der Herstellung der Vertragsfreiheit des Urhebers dient, nicht übertragbar und daher unpfändbar gem. §§ 857 I iVm 851 I ZPO⁶¹. Die Ausübung des Anspruchs kann nicht einem Dritten überlassen werden. Eine Pfändbarkeit nach § 857 III ZPO ist daher nicht gegeben.

Jedoch ist der aus der Vertragsänderung resultierende höhere Vergütungsanspruch pfändbar, wenn der Urheber erklärt hat, ihn erheben zu wollen oder er bereits konkretisiert ist⁶².

(2) Software

Software sprich Computerprogramme sind gem. §§ 2 I Nr. 1 iVm 69a ff UrhG urheberrechtlich geschützt und können als Vermögensrecht nach § 857 I ZPO gepfändet werden.

Nach Walker⁶³ wird Software dagegen nur dann als anderes Vermögensrecht nach § 857 ZPO gepfändet, wenn ein zwangsweiser Zugriff durch Pfändung des Datenträgers nach den §§ 808 ff. ZPO nicht in Betracht kommt oder als unzulässig anzusehen ist.

Sollte der Urheber sein Recht durch Veräußerung vollständig übergeben, dann ist sein Verbreiterungsrecht nach §§ 17 II iVm 69c Nr. 3 UrhG erschöpft und die Software ist frei pfändbar⁶⁴. Ansonsten gelten auch bei der Vollstreckung in die Software die Vorschriften

⁵⁹ Dreier/Schulze Rn. 19 zu § 112 UrhG; Gottwald Rn. 50 zu § 857 ZPO; Musielak/Becker Rn. 11 zu § 857 ZPO; Schrickler/Wild Rn. 9 zu § 112 UrhG; Diepold, Musteranträge, Muster 178 Rn. 14; Loewenheim, Handbuch, § 95 Rn. 31; Reh binder, Urheberrecht, Rn. 960; Schack, Urheberrecht, Rn. 762; Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1771; KG Rpfleger 1957, 86 f.; Röder/App JurBüro 1996, 342, 344

⁶⁰ Schack, Urheberrecht, Rn. 762; Berger NJW 2003, 853f

⁶¹ Schack, Urheberrecht, Rn. 762; Berger NJW 2003, 853, 854

⁶² Baumbach/Hartmann Rn. 109 zu Grundz § 704 ZPO; Dreier/Schulze Rn. 19 zu § 112 UrhG; Musielak/Becker Rn. 11 zu § 857 ZPO; Loewenheim, Handbuch, § 95 Rn. 32

⁶³ Schuschke/Walker Rn. 34 zu § 857 ZPO

⁶⁴ Baur, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 32.43

der §§ 113 ff. UrhG, so dass die Pfändung in der Regel nur mit Zustimmung des Urhebers möglich ist.

Allerdings wird die Pfändung von Computerprogrammen von Brehm⁶⁵ ohne Einwilligung des Gläubigers dann als möglich und zulässig angesehen, wenn der Schuldner das Programm mit Kommerzialisierungsabsicht entwickelt und dies geäußert hat, da sonst ungerechtfertigte Privilegien für den Programmierer entstehen würden. Daher sei die Verweigerung der Einwilligung gem. § 34 I 2 UrhG auch beim Vollstreckungszugriff auf Nutzungsrechte an Software regelmäßig treuwidrig. Baur⁶⁶ lehnt die Ansicht ab, dass im Softwarebereich das Einwilligungserfordernis nach patentrechtlichem Vorbild teleologisch zu reduzieren sei, da eine erleichterte Pfändbarkeit nach patentrechtlichen Regeln nur in Betracht käme, wenn Computerprogramme patentrechtlichen Schutz genössen, welches kraft Gesetzes gem. § 1 II Nr. 3 PatG ausgeschlossen sei.

Sofern das sog. Softwarepaket, das auf einem Datenträger gespeicherte Computerprogramm nebst Sicherheitssperren und Installationsanweisung, gepfändet wird, gelten die Vorschriften der Mobilienvollstreckung §§ 808 ff. ZPO⁶⁷. Datenträger können im Wege der Hilfspfändung nach §§ 836 III, 808ff ZPO analog mitgepfändet werden, sofern sie zur Verwertung der Software notwendig sind⁶⁸.

II. Patent

Gem. § 1 I PatG werden Patente für technische Erfindungen erteilt, die neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind.

1. Inhaltliche Kurzdarstellung

Nach dem PatG wird Patentschutz für Erfindungen gewährt, die technische Lösungen beinhalten, die sich durch ihre Neuheit und gewerbliche Nutzbarkeit auszeichnen sowie auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen.

Das Patent durchläuft bis zum entgeltlich erteilten Schutzrecht unterschiedliche Entwicklungsstufen bzw. Erscheinungsformen. Es wird zwischen dem Erfinderrecht, dem Anspruch auf Erteilung des Patents und dem Recht aus dem Patent sprich dem erteilten Patent unterschieden.

Kraft Gesetzes entsteht mit der Fertigstellung und Verlautbarung der Erfindung, dem

⁶⁵ Stein/Brehm Rn. 23 zu § 857 ZPO

⁶⁶ Baur, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 32.43

⁶⁷ Schuschke/Walker Rn. 37 zu § 857 ZPO; Stein/Brehm Rn. 23 zu § 857 ZPO

⁶⁸ Baur, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 32.42

Erfindungsakt, ein Erfinderrecht mit Doppelnatur⁶⁹. Die Verlautbarung stellt hierbei eine schriftliche Niederlegung oder die ausreichende Erkennbarkeit der vollendeten Erfindung für eine dritte Person dar und ist nicht mit einer Veröffentlichung gleichzusetzen.

Das Erfinderrecht beinhaltet als vermögensrechtliche Elemente das Recht auf das Patent gem. § 6 Satz 1 PatG sowie die Befugnis zur Benutzung der Erfindung und als persönlichkeitsrechtliches Element das Erfinderpersönlichkeitsrecht⁷⁰, welches bis über die Patenterteilung hinaus erhalten sowie auch nach einer Übertragung der Erfindung dem Erfinder verbleibt⁷¹. Das Recht auf das Patent umfasst die Befugnis, die Erfindung zum Patent anzumelden und ein Patent erlangen zu können. Das Erfinderpersönlichkeitsrecht ist ein höchstpersönliches Recht, das nicht übertragbar ist⁷². Ferner gehört zum Erfinderrecht auch das Recht auf die Erfinderehre bzw. Erfindernennung und nach h.M. das Selbstbestimmungsrecht über die Veröffentlichung⁷³, wobei letzteres sehr kritisch gesehen wird und im Rahmen der Erörterung der Pfändbarkeit noch näher zu betrachten ist.

Ein Anspruch auf Erteilung des Patents entsteht für denjenigen Anmelder, der das Patent als Erster anmeldet, in der Regel der Erfinder, mit der Anmeldung der Erfindung beim Patentamt gem. § 7 I PatG. Durch die Anmeldung erlangt der Anmelder der Erfindung als Anspruch auf Erteilung eines Patents einen öffentlich-rechtlichen Anspruch nach § 49 I PatG gegen das Patentamt auf Erteilung des Patents mittels Erlass eines Verwaltungsaktes sowie ein privatrechtliches Anwartschaftsrecht auf das in der Entstehung befindliche Patent⁷⁴.

Beide Bestandteile sind rein vermögensrechtlicher Art, so dass dem Erteilungsanspruch selbst kein persönlichkeitsrechtlicher Gehalt zu Grunde liegt.

Mit Erteilung und Veröffentlichung der Erteilung des Patents nach § 58 I 3 PatG entsteht das Patent und der Erfinder erlangt das ausschließliche Recht aus dem Patent gem. § 9 PatG, den Gegenstand der nunmehr geschützten Erfindung alleinig herzustellen, zu benutzen und zu vermarkten, welches auf Grund des verfolgten Zweckes der wirtschaftlichen Ausbeutung kein persönlichkeitsrechtliches Element enthält.

Gem. § 15 I 2 PatG können das Recht auf das Patent, der Anspruch auf Erteilung des Patents und das Recht aus dem Patent beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen werden.

Das Patent dauert nach § 16 I 1 PatG 20 Jahre, danach erlischt es.

⁶⁹ Benkard/Melullis Rn. 9 zu § 6 PatG; Schulte/Kühnen Rn. 8 zu § 6 PatG; Hubmann, Rechtsschutz, § 5 Rn. 4, 5; Kraßer, Patentrecht, S. 5, 333; Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 74 u. GRUR 1999, 121 sowie InVo 1999, 3, 4

⁷⁰ Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 74, 83 u. GRUR 1999, 121, 123; Hubmann, Rechtsschutz, § 5 Rn. 4; Tetzner JR 1951, 166

⁷¹ Schulte/Kühnen Rn. 13 zu § 6 PatG; Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 75, 83; Schönherr, FS Troller, 57, 60

⁷² Benkard/Melullis Rn. 17a zu § 6 PatG; Schulte/Kühnen Rn. 11, 13 zu § 6 PatG

⁷³ Benkard/Melullis Rn. 16 zu § 6 PatG; Hubmann, Rechtsschutz, § 5 Rn. 5; Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 76; Hubmann, FS Lehmann, 812, 822; Schönherr, FS Troller, 57, 60

⁷⁴ Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 77 f.; Hubmann, Rechtsschutz, § 5 Rn. 4, 6; Kraßer, Patentrecht, S. 28, 342

2. Pfändbarkeit

Da gem. § 15 I 2 PatG das Recht auf das Patent, der Anspruch auf Erteilung des Patents und das Recht aus dem Patent übertragen werden können, ergibt sich aus §§ 857 I iVm 851 I ZPO, dass grundsätzlich jede abgeschlossene Erfindung unabhängig von der Patentfähigkeit oder dem Stand des Patenterteilungsverfahrens der Pfändbarkeit unterliegt⁷⁵. Das Erfinderrecht, der Anspruch auf Erteilung des Patents und das Patent selbst sind im Einzelnen jedoch genauer auf ihre Pfändbarkeit zu prüfen.

a) Erfinderrecht

Das Erfinderpersönlichkeitsrecht ist auf Grund seiner Rechtsnatur als Persönlichkeitsrecht unpfändbar⁷⁶.

Hinsichtlich des vermögensrechtlichen Bestandteils des Erfinderrechts, dem Recht auf das Patent, ist jedoch die Pfändbarkeit sehr umstritten. Ausgangspunkt für den Streit ist die Frage, ob dem Erfinder das sogenannte Veröffentlichungsrecht als Teil des Erfinderpersönlichkeitsrechts zusteht, wodurch der Erfinder sein Recht solange dem Zugriff der Gläubiger vorenthalten könnte, als bis er seine wirtschaftliche Verwertungsabsicht der Erfindung kundgegeben hätte. Das heißt, es ist fraglich, ob schon vor Veröffentlichung der abgeschlossenen Erfindung bzw. vor der Patentanmeldung, der spätesten Form der Veröffentlichung, eine Zwangsvollstreckung in das Erfinderrecht erfolgen kann.

aa) Meinungsstreit

Eine Ansicht sieht das Erfinderrecht als reines Vermögensrecht an, das übertragbar ist und daher einer uneingeschränkten Pfändbarkeit zugänglich ist⁷⁷.

Nach Gottwald⁷⁸ entsteht dagegen vor der Anmeldung nach § 35 PatG generell kein pfändbares Recht. Eine Begründung hierfür gibt er jedoch nicht an. Vermutlich basiert seine Annahme darauf, dass vor der Anmeldung das Erfinderrecht als reines Persönlichkeitsrecht anzusehen sei oder aus überwiegend persönlichkeitsrechtlichen Anteilen bestehe, so dass eine Vollstreckung nicht in Frage kommt.

Ältere Meinungen von Kohler, Gierke und Klostermann, die Adler⁷⁹ eingehend darstellt, gehen dahin, dass das Erfinderrecht zunächst als Persönlichkeitsrecht entstehe, so dass eine Pfändung des Erfinderrechts ausgeschlossen sei. Erst später mit der Veröffentlichung durch seinen Erfinder wandle sich das Erfinderrecht zu einem pfändbaren Vermögensrecht. Nach

⁷⁵ OLG Hamm JMBINRW 1951, 151

⁷⁶ Benkard/Melullis Rn. 17a zu § 6 PatG; Schulte/Kühnen Rn. 13 zu § 6 PatG; Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 214; Hubmann, FS Lehmann, 812, 822

⁷⁷ Kraßer, Patentrecht, S. 392, 952; Göttlich MDR 1957, 11

⁷⁸ Gottwald Rn. 46 zu § 857 ZPO

⁷⁹ Adler GRUR 1919, 18ff

späteren Ansichten dieser Vertreter entstehe das Erfinderrecht zwar sogleich als Vermögensrecht, das mitenthaltene Persönlichkeitsrecht hindere aber die Zwangsvollstreckung bis zur Veröffentlichung. Würde dem Erfinder gegen seinen Willen die Erfindung entzogen und Dritten zugänglich gemacht, dann stelle dies eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts dar, weil nur der Erfinder darüber entscheiden dürfe, ob er seine Erfindung als vollendet ansieht und damit der Allgemeinheit offenbaren will oder ob er sie geheim halten möchte. Die Zurechnung des Veröffentlichungsrechts zum Persönlichkeitsrecht wird hierbei mit dem Schutzerfordernis eines Urhebers verglichen, eigenständig entscheiden zu können, ob und wann seine Schöpfung überhaupt preisgegeben werden soll. Nach der Anmeldung der Erfindung zum Patent in einem Staat wird das ihm im Hinblick auf andere Staaten verbleibende Erfinderrecht dann allerdings als uneingeschränkt pfändbar angesehen, da der Entschluss zur Anmeldung der Erfindung in anderen Staaten eine rein wirtschaftliche und keine persönlichkeitsrechtliche Frage mehr sei.

Eine ähnliche Ansicht vertreten Wolf und Stöber⁸⁰, die das Erfinderrecht ebenfalls solange als reines Persönlichkeitsrecht ansehen, bis der Erfinder seine Erfindung veröffentlicht oder mit der wirtschaftlichen Verwertung begonnen hat. Erst danach enthalte es vermögensrechtliche Elemente, die eine Pfändung ermöglichen.

Viele Stimmen der Literatur und Rechtsprechung sehen dagegen das Erfinderrecht als Recht mit persönlichkeitsrechtlichen und vermögensrechtlichen Elementen an, halten allerdings eine Zwangsvollstreckung auch erst mit der Kundgabe der Verwertungsabsicht sprich dem Entschluss zur wirtschaftlichen Verwertbarkeit und einer entsprechenden Willensäußerung des Erfinders eine Zugriffsmöglichkeit im Wege der Zwangsvollstreckung auf das Erfinderrecht für zulässig, da die Erfindung erst hiermit zum Gegenstand des Güterverkehrs und die Veröffentlichung zum Persönlichkeitsbereich des Erfinders gehöre und damit Vorrang vor den Gläubigerinteressen habe und entsprechend zu achten sei⁸¹. Dem Erfinder sei somit eine besondere persönlichkeitsrechtliche Veröffentlichungsbefugnis anzuerkennen, die sich als Selbstbestimmungsrecht aus dem Wesen seiner schöpferischen Stellung ergäbe und solange er seinen Willen nicht bekundet habe, das Recht auf das Patent dem Gläubigerzugriff entziehe⁸².

Kraßer und Zimmermann⁸³ lehnen dagegen die Einordnung des Veröffentlichungsrecht als persönlichkeitsrechtliches Element vollständig ab. Ihrer Meinung nach, spricht gegen diese Einordnung unter anderem § 6 ArbNErfG, wonach der Arbeitgeber die Möglichkeit hat, die

⁸⁰ Diepold, Musteranträge, Muster 132 Rn. 9; Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1720

⁸¹ Benkard/Melullis Rn. 18 zu § 6 PatG; Hubmann, FS Lehmann, 812, 822 f.; Pinzger ZZP 60 (1947), 415, 417f; Tetzner JR 1951, 166; KG JW 1930, 2803

⁸² Pinzger ZZP 60 (1947), 415, 417; Tetzner JR 1951, 166

⁸³ Kraßer, Patentrecht, S. 392, 952; Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 216 ff. u. GRUR 1999, 121, 126 u. InVo 1999, 3, 6

Rechte an der Erfindung für sich zu beanspruchen und darüber zu verfügen und dem Arbeitnehmer dann nur das Erfinderpersönlichkeitsrecht mit dem Recht der Erfinderbenennung und der Anspruch auf angemessene Vergütung verbliebe. Ferner könne der Erfinder sein Erfinderrecht schon bereits vor der Veröffentlichung seiner Verwertungsabsicht auf einen Dritten übertragen und sei im Falle der gleichzeitig erfolgten Doppelerfindung auch nicht geschützt. Kraßer führt darüber hinaus noch aus, dass das Veröffentlichungsrecht des Erfinders hauptsächlich seinem Vermögensinteresse diene und die Veröffentlichung seine Persönlichkeitsinteressen nicht wesentlich berühre, so dass das Veröffentlichungsrecht einen Vollstreckungszugriff auf die Erfindung nicht behindern könne. Beide kommen auf Grund dieser Abwägung zu dem Schluss, dass die vermögensrechtlichen Elemente des Erfinderrechts sprich das Recht auf das Patent mit Fertigstellung der Erfindung ohne Rücksicht auf eine Kundgabe der Veröffentlichungsabsicht pfändbar seien.

bb) Herrschende Meinung

Unabhängig von der näheren Betrachtung der persönlichkeitsrechtlichen oder vermögensrechtlichen Seite des Erfinderrechts spricht sich wohl die h.M. für eine Pfändbarkeit aus, sofern eine für andere erkennbar und im Wesentlichen abgeschlossene Erfindung vorliegt und der Erfinder seine wirtschaftliche Verwertungsabsicht, seinen Verwertungswillen, kundgetan hat⁸⁴.

Als Kundgabe können verschiedene Situationen angesehen werden, wie zum Beispiel eigene Verwertungshandlungen, Erteilung von Benutzungserlaubnissen, Verkaufsverhandlungen oder Vorführung der Erfindungslehre sowie Zurschaustellung auf Ausstellungen, so dass es einer schriftlichen Niederlegung grundsätzlich nicht bedarf⁸⁵.

Tetzner⁸⁶ räumt hierbei jedoch ein, dass sofern sich der Erfinder nur mit der wirtschaftlichen Verwertung seiner Erfindung durch eine besondere Person als einverstanden erklärt hat, die Zwangsvollstreckung in sein Recht auch nur von dieser Person zu dulden habe, während die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter unzulässig seien.

Kundgabe nach Brehm⁸⁷ ist bei Erarbeitung im gewerblichen Betrieb des Schuldners zu vermuten und im übrigen vom Gläubiger darzutun. Nehme der Arbeitgeber des Schuldners eine Arbeitnehmererfindung unbeschränkt in Anspruch, so sei darin eine Kundgabe der Verwertungsabsicht zu sehen.

⁸⁴ Benkard/Melullis Rn. 18 zu § 6 PatG u. B./Ullmann Rn. 43 zu § 15 PatG; Musielak/Becker Rn. 12 zu § 857 ZPO; Stein/Brehm Rn. 20 zu § 857 ZPO; Baur, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 32.35; Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 842; Hubmann, Rechtsschutz, § 22 Rn. 13

⁸⁵ Benkard/Melullis Rn. 18 zu § 6 PatG; Tetzner JR 1951, 166, 167

⁸⁶ Tetzner JR 1951, 166, 167

⁸⁷ Stein/Brehm Rn. 20 zu § 857 ZPO

Wird die Erfindung allerdings durch den Erfinder in einem Geheimverfahren wirtschaftlich genutzt und ausgebeutet, dann ist der Verwertungswille als trotzdem nach außen getreten anzusehen und das Recht stellt unabhängig von der Patentierung ein pfändbares Vermögensrecht dar, das als solches selbst vom Erfinder angesehen und ausgebeutet wird⁸⁸.

Sogenannte unselbstständige Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse sind nach Brehm dagegen keine pfändbaren Rechte⁸⁹.

Das Pfändungspfandrecht an dem Recht auf das Patent setzt sich an dem durch die Anmeldung entstehenden Recht auf Erteilung des Patents und nach Erteilung an dem Recht aus dem Patent fort⁹⁰.

Als künftiges Recht kann es aber auch schon für den Fall einer späteren Verwertungsabsicht des Schuldners gepfändet werden⁹¹. Hiergegen spricht allerdings die Ansicht Tetzners⁹², dass die Verwertungsabsicht bereits für die Zeit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses nachgewiesen sein muss.

Zimmermann⁹³ führt hierzu aus, dass bei einem künftigen Recht noch keine rechtlichen Beziehungen bestünden und das zu Grunde liegende Rechtsverhältnis erst noch begründet werden müsse. Dies wäre allerdings bei dem Erfinderrecht nicht der Fall, da es mit Fertigstellung der Erfindung entstehe und bereits das Recht auf das Patent als vermögensrechtlicher Anteil enthielte, so dass zwischen der Fertigstellung und der Verlautbarung der Veröffentlichungsabsicht kein künftiges Recht in diesem Sinne existiere. Ihrer Meinung nach handelt es sich vielmehr um ein bedingtes Recht, dessen Pfändbarkeit von dem zukünftigen ungewissen Ereignis der Kundgabe der Veröffentlichungsabsicht abhängt, wobei dies zu vernachlässigen sei, da der Schuldner auf die Kundgabe der Verwertungsabsicht verzichten könne und somit keine gleichwertige Pfändungsalternative für den Gläubiger bestehe.

cc) Eigene Meinung

Die Ansicht von Zimmermann und Hubmann ist zutreffend, dass das Erfinderrecht als vermögensrechtliche Elemente das Recht auf das Patent und eine Benutzungsbefugnis sowie als persönlichkeitsrechtliches Element das Erfinderpersönlichkeitsrecht beinhaltet. Das Erfinderrecht ist ein einheitliches Recht, das lediglich aus unterschiedlichen Bauteilen zusammengesetzt ist. Es entsteht weder als reines Vermögens- noch als reines

⁸⁸ Schuschke/Walker Rn. 39 zu § 857 ZPO; Stein/Brehm Rn. 21 zu § 857 ZPO; BGH BGHZ 16, 172, 175; OLG Hamm JMBINRW 1951, 151; Tetzner JR 1951, 166, 167

⁸⁹ Stein/Brehm Rn. 21 zu § 857 ZPO

⁹⁰ Baur, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 32.35; Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 842; Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1720

⁹¹ Stein/Brehm Rn. 20 zu § 857 ZPO; Baur, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 32.35

⁹² Tetzner JR 1951, 166, 167

⁹³ Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 218 f. u. GRUR 1999, 121, 124f

Persönlichkeitsrecht, da das Erfinderrecht bereits bei dem Erfindungsakt mit diesen Bestandteilen entsteht und diese nicht erst durch die Veröffentlichung oder Anmeldung erlangt oder einzelne davon hinzubekommt. Da das Erfinderrecht durch diese verschiedenen Elemente kein reines Vermögensrecht darstellt, ist es auch als solches nicht pfändbar.

Bei der Pfändbarkeit ist vielmehr der vermögensrechtliche Bestandteil, das Recht auf das Patent, zu betrachten. Dieses ist gem. § 15 I 2 PatG übertragbar und daher gem. §§ 857 I iVm 851 I ZPO grundsätzlich auch der Zwangsvollstreckung zugänglich.

Da § 15 I 2 PatG hinsichtlich der Übertragbarkeit keine Einschränkungen vorsieht und auch die Übertragbarkeit des Rechts auf das Patent nicht an dessen Veröffentlichung knüpft, ist fraglich, ob die Veröffentlichungsbefugnis tatsächlich Einfluss auf die Pfändbarkeit nehmen kann.

Die Existenz der Erfindung ist unabhängig von ihrer Veröffentlichung. Allerdings nimmt die Erfindung nach der Fertigstellung noch nicht als erkennbares wirtschaftliches Gut am Güterverkehr teil. Dies muss auch nicht immer die Absicht des Erfinders sein, wenn er nur als Hobby anhand seiner geistigen Fähigkeit neue Gegenstände erfindet, ohne sich jemals Gedanken über ihre Brauchbarkeit für die Öffentlichkeit zu machen.

Mit der Veröffentlichung hingegen macht der Erfinder deutlich, dass er seine Erfindung als wichtigen Vermögenswert ansieht und ihn dementsprechend vermarkten und ausbeuten will. Kraßer ist zwar insoweit zuzustimmen, als das die Veröffentlichung auch den Vermögensinteressen des Erfinders dient, allerdings ist seine Einstufung abzulehnen, dass es diesen Interessen vorrangig diene und die persönlichen Interessen nicht wesentlich berühre. Neben den wirtschaftlichen Beweggründen, die Erfindung zu vermarkten, stehen vor allem auch die persönlichen Ansichten des Erfinders zu seiner Schöpfung. Die Erfindung mag in seinen Augen vielleicht revolutionär oder zumindest nicht für die Öffentlichkeit uninteressant sein, dies muss aber nicht zwangsläufig auch auf die Erfindung zutreffen. Vor der Veröffentlichung steht daher vor allem die Entscheidung, sein Wissen und seine Arbeit an andere preiszugeben und eventuell auch Misserfolge oder Ablehnung hinzunehmen, die den Erfinder in seiner Persönlichkeit erheblich beeinflussen oder verletzen könnten.

Auch bei der Übertragung der Erfindung auf eine dritte Person hat sich der Erfinder zunächst zu entscheiden, ob er sich von seiner Erfindung trennen und mögliche Verbesserungen oder Weiterentwicklungen anderen überlassen will, zumal in diesem Stadium noch nicht immer der Wert der Erfindung, sowohl aus leistungsmäßiger als auch wirtschaftlicher Sicht, für jeden erkennbar sein dürfte.

Der von Kraßer und Zimmermann angesprochene Sonderfall der Arbeitnehmererfindung und die Möglichkeit des Arbeitgebers, die Rechte an der Erfindung für sich zu beanspruchen, welches zudem auch mit einem weiteren Gesetz gesondert geregelt wurde, rechtfertigt nicht

die Übertragung auf sämtliche gemachten Erfindungen. Hierbei wird nämlich verkannt, dass sich der Erfinder zum größten Teil des vorhandenen oder erworbenen Wissens und der Mittel des Arbeitgebers bedient, um seine geplante Erfindung möglichst bereits mit gewinnbringender Absicht zu entwickeln, so dass das persönliche Interesse nicht vergleichbar mit allen anderen Erfinder ist, ohne das damit gesagt werden soll, dass ein Arbeitnehmer grundsätzlich kein persönliches Interesse an seiner Erfindung hat. Aber dadurch, dass sie bereits die Erfindung mit dem Gedanken entwickeln, sie eines Tages nach Fertigstellung sozusagen abzugeben, haben sie einen geringeren persönlichen Bezug zu ihrer Erfindung als andere frei tätige Erfinder.

Dem Erfinder ist daher tatsächlich ein Selbstbestimmungsrecht hinsichtlich der Veröffentlichung zuzusprechen, so dass er frei entscheiden kann, ob er seine Erfindung der wirtschaftlichen Verwertung zu führen möchte oder nicht.

Da dieses Selbstbestimmungsrecht allein dem Erfinder obliegen kann und darf, ist die Veröffentlichung als weiteres persönlichkeitsrechtliches Element des Erfinderrechts anzusehen. Solange der Erfinder sich nicht selbst dazu entschlossen hat, seine Erfindung durch Veröffentlichung sprich Kundgabe seiner Verwertungsabsicht zu verwerten, kann es auch keinem Gläubiger gestattet sein, im Wege der Zwangsvollstreckung auf das Recht auf das Patent Zugriff zu nehmen, um so seine Vermögensinteressen vorrangig zu befriedigen. Die Reichweite der persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse, die der Erfinder durch seine schöpferische Tätigkeit in Bezug auf seine Erfindung erlangt, kann nicht plakativ auf Grund der Möglichkeiten, welche die Gläubiger mit einer frühen Verwertbarkeit der Erfindung erlangen könnten, verdrängt oder eingeschränkt werden.

b) Anspruch auf Erteilung des Patents

Bei der Pfändung des Anspruchs auf Erteilung des Patents ist zu beachten, dass dieser sich aus dem öffentlich-rechtlichen Erteilungsanspruch und der privatrechtlichen Anwartschaft auf das entstehende Patent zusammensetzt.

Gegenstand der unbeschränkten Pfändung nach § 857 I ZPO ist die durch die Anmeldung begründete privatrechtliche Anwartschaft auf die Erteilung des Patents und nicht der öffentlich-rechtliche Anspruch des Anmelders von dem Patentamt die Prüfung der Anmeldung und die Erteilung des Patents zu verlangen⁹⁴.

Die Unpfändbarkeit des öffentlich-rechtlichen Erteilungsanspruches gegenüber dem

⁹⁴ Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 843; Diepold, Musteranträge, Muster 132 Rn. 11; Hubmann, Rechtsschutz, § 22 Rn. 13; Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1721; Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 230 f. u. InVo 1999, 3, 6; Adler GRUR 1919, 18; Hubmann, FS Lehmann, 812, 822; Präs. des DPA GRUR 1950, 294; Tetzner JR 1951, 166, 168; BGH BGHZ 125, 334, 337; KG JW 1930, 2803; RG RGZ 52, 227, 230ff

Patentamt wird nahezu einstimmig angenommen⁹⁵.

Streit entwickelt sich dagegen hauptsächlich in der Begründung der Unpfändbarkeit.

Zum einen wird vertreten, dass auf Grund des öffentlich-rechtlichen Charakters des Anspruchs eine Pfändung ausgeschlossen bzw. der Anspruch generell als unpfändbar anzusehen sei⁹⁶.

Dagegen wird eingewandt, dass eine Unpfändbarkeit sich nicht aus der Rechtsnatur des Anspruchs ableiten ließe, da die §§ 857 I iVm 829 ff. ZPO dem Wortlaut nach die Zwangsvollstreckung nicht auf privatrechtliche Forderungen beschränkten⁹⁷. Die Unpfändbarkeit wird vielmehr aus der Tatsache hergeleitet, dass es sich bei dem öffentlich-rechtlichen Erteilungsanspruch um ein unselbstständiges Nebenrecht handle, welches nur der Verwirklichung der privatrechtlichen Anwartschaft diene und dass Ansprüche des öffentlichen Rechts nicht selbstständig, sondern nur zusammen mit dem zivilrechtlichen Anspruch sprich der privatrechtlichen Anwartschaft pfändbar seien⁹⁸.

Einzig Brehm hält öffentlich-rechtliche Vermögensrechte für grundsätzlich pfändbar, wenn sie selbstständig übertragbar sind⁹⁹.

Das Pfändungspfandrecht an der durch die Anmeldung nach § 6 PatG begründeten Anwartschaft wandelt sich nach Erteilung des Patents in ein Pfandrecht an diesem um sprich es setzt sich mit Erteilung des Patents im Wege der Surrogation nach § 1287 S. 1 BGB an diesem fort¹⁰⁰. Ferner spricht für die Fortsetzung des Pfandrechts, dass die Sicherung und der Wert des Pfandrechts an der Anwartschaft unterlaufen würden, wenn das Pfandrecht an der Anmeldung mit der Erteilung des Patents ins Leere liefe und der Gläubiger erneut eine weitere Pfändung in das erteilte Patent vornehmen müsse¹⁰¹.

c) Erteiltes Patent

Die Pfändbarkeit des erteilten Patents ist durch die Übertragbarkeit nach § 15 I 2 PatG unumstritten¹⁰².

Ansprüche des Schuldners aus bereits geschlossenen Lizenzverträgen oder auf

⁹⁵ Hubmann, FS Lehmann, 812, 822; Zimmermann InVo 1999, 3, 6

⁹⁶ Gottwald Rn. 3 zu § 857 ZPO; Tetzner JR 1951, 166, 168

⁹⁷ Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 225 f.

⁹⁸ Zöller/Stöber Rn. 3 zu § 857 ZPO; Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 227 ff. u. InVo 1999, 3, 6; BGH NJW 1990, 2931, 2932f

⁹⁹ Stein/Brehm Rn. 8 zu § 857 ZPO

¹⁰⁰ Benkard/Ullmann Rn. 44 zu § 15 PatG; Musielak/Becker Rn. 12 zu § 857 ZPO; Schulte/Kühnen Rn. 27 zu § 6 PatG; Schuschke/Walker Rn. 39 zu § 857 ZPO; Baur, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 32.35; Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 843; Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1721; Göttlich MDR 1957, 11, 12; BGH BGHZ 125, 334, 339

¹⁰¹ BGHZ 125, 334, 340

¹⁰² Schulte/Kühnen Rn. 27 zu § 6 PatG; Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 841; Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 232 u. InVo 1999, 3, 6; Adler GRUR 1919, 18, 21; Hubmann, FS Lehmann, 812, 822;

Schadensersatz werden von der Pfändung des Patents nicht miterfasst und müssen hingegen als Geldforderungen selbstständig gem. §§ 829 ff ZPO gepfändet werden¹⁰³.

III. Marken

Das Markengesetz hat das Warenzeichengesetz zum 01.01.1995 abgelöst und schützt gem. § 1 MarkenG Marken, geschäftliche Bezeichnungen und geographische Herkunftsangaben. Nach § 3 I MarkenG können als Marke alle Zeichen, z.B. Wörter, Buchstaben und Zahlen, aber auch Form, Verpackung oder sonstige Aufmachung einer Ware einschließlich Farben, geschützt werden, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden.

1. Inhaltliche Kurzdarstellung

Der Markenschutz entsteht gem. § 4 Nr. 1 – 3 MarkenG dann für eine Marke, wenn sie in das vom Patentamt geführte Register eingetragen wurde, durch Benutzung eines bestimmten Zeichens im geschäftlichen Verkehr oder durch notorische Bekanntheit einer Marke.

Die Marke hat eine dreifache Funktion, die Herkunfts-, Garantie- und Werbefunktion. Sie kennzeichnet die Herkunft einer Ware aus einem bestimmten Gewerbebetrieb, steht für eine bestimmte Beschaffenheit und Güte der Ware ein und wirbt für den Inhaber und seine Ware. Auch bei der Marke wird zwischen verschiedenen Erscheinungsformen unterschieden. Unstreitig gibt es das durch die Anmeldung begründete Recht an der Marke gem. § 31 MarkenG und die eingetragene Marke selbst.

Das durch die Anmeldung begründete Recht an der Marke umfasst einen öffentlich-rechtlichen Erteilungsanspruch gem. § 33 II MarkenG, ein einfaches Benutzungsrecht und eine privatrechtliche Anwartschaft auf das einzutragende Vollrecht¹⁰⁴. Die eingetragene Marke ist ein ausschließliches Nutzungsrecht an dem geschützten Zeichen.

Eine Rechtsposition vor der Anmeldung sehe dagegen das Markenrecht nicht vor¹⁰⁵. Baur hingegen hält auch schon ein sogenanntes Kurationsrechts vor der Anmeldung für existent¹⁰⁶.

Das Markenrecht dient vor allem den Vermögensinteressen des Inhabers und hat daher einen vorrangigen vermögensrechtlichen Charakter. Eine persönlichkeitsrechtliche Note kommt nur den Markenrechten zu, die als sogenannte Personennamensmarken einen eindeutigen Schluss auf die Person des Inhabers zulassen¹⁰⁷.

¹⁰³ Musielak/Becker Rn. 12 zu § 857 ZPO; Schuschke/Walker Rn. 39 zu § 857 ZPO

¹⁰⁴ Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 109 u. InVo 1999, 3, 4

¹⁰⁵ Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 109

¹⁰⁶ Baur, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 32.38

¹⁰⁷ Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 110 ff. u. InVo 1999, 3, 4

Nach § 27 I MarkenG kann das durch die Eintragung, die Benutzung oder die notorische Bekanntheit einer Marke begründete Recht übertragen werden. Gleiches gilt für die durch Anmeldung der Marke begründeten Rechte gem. §§ 31 iVm 27 I MarkenG. Die Schutzdauer einer eingetragenen Marke endet gem. § 47 I MarkenG nach 10 Jahren.

2. Pfändbarkeit

Gem. §§ 31 iVm 27 I MarkenG sind sowohl die Marke wie auch die durch die Anmeldung der Marke begründeten Rechte übertragbar und somit nach §§ 857 I iVm 851 I ZPO grundsätzlich pfändbar.

a) Anwartschaftsrecht auf die Marke und die geschützte Marke

Das frühere Warenzeichen konnte gem. § 8 WZG nur mit dem dazugehörigen Geschäftsbetrieb oder zumindest mit einem Teil des Geschäftsbetriebes auf einen anderen übergehen. Da der Geschäftsbetrieb als gewerblicher Betrieb als solcher nicht pfändbar ist, war auch das Warenzeichen durch die enge Bindung an den Betrieb nicht zusammen mit dem Unternehmen pfändbar gem. § 851 I ZPO¹⁰⁸. Dasselbe galt auch für das durch die Anmeldung begründete Anwartschaftsrecht auf das Warenzeichen¹⁰⁹.

Erst seit dem 01.05.1992 war eine Pfändung des Warenzeichen zulässig¹¹⁰. Durch § 47 III ErstrG wurde § 8 WZG dahingehend abgeändert, dass eine Übertragung eines angemeldeten oder eingetragenen Warenzeichens unabhängig von der Übertragung des Geschäftsbetriebs möglich und zulässig wurde¹¹¹.

Die an die Stelle des Warenzeichens getretene Marke ist nun dagegen vom ursprünglichen Geschäftsbetrieb völlig losgelöst und stellt ein selbstständiges Vermögensrecht dar.

Die Zwangsvollstreckung in ein geschütztes Markenrecht nach § 4 Nr. 1 - 3 MarkenG wird in § 29 I Nr. 2 MarkenG durch das Markengesetz ausdrücklich zugelassen. Geschützte Markenrechte können somit gepfändet werden. Gegenstand der Pfändung bei der eingetragenen Marke ist das ausschließliche Benutzungs- und Verbotungsrecht nach § 14 MarkenG¹¹².

Entgegen der Ansicht von Volkmer wird unter anderem auch die Pfändung des sogenannten Kurationsrechts vor der Anmeldung für möglich gehalten, sofern vom zukünftigen Markeninhaber eine Verwertungsabsicht bekundet wurde, wobei das Pfandrecht am Kurationsrecht sich mittels Surrogation später an der Anwartschaft und der eingetragenen

¹⁰⁸ Fezer Rn. 11 zu § 29 MarkenG; Gottwald Rn. 51 zu § 857 ZPO; Baur, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 32.38; Hubmann, Rechtsschutz, § 41 Rn. 8; Volkmer, Markenrecht, S. 40; Lwowski/Hoes WM 1999, 771, 776; Repenn NJW 1994, 175; Repenn/Spitz WRP 1993, 737

¹⁰⁹ Volkmer, Markenrecht, S. 39; Hubmann, FS Lehmann, 812, 826

¹¹⁰ Gottwald Rn. 51 zu § 857 ZPO

¹¹¹ Volkmer, Markenrecht, S. 41; Repenn NJW 1994, 175; Repenn/Spitz WRP 1993, 737

¹¹² Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 260

Marke fortsetzen würde¹¹³. Dies ist allerdings eher fraglich, da im Gegensatz zum patentrechtlichen Pendant des Rechts auf das Patent auch nicht die Existenz des Kurationsrechts niedergeschrieben ist. Da Marken und die relevanten Rechte hieran vom MarkenG ausschließlich geregelt werden und es hinsichtlich des Kurationsrechts an einer speziellen Norm im MarkenG fehlt, ohne das hierbei direkt auf eine Gesetzeslücke zu schließen wäre, ist davon auszugehen, dass das Kurationsrecht mangels Existenz nicht gepfändet werden kann.

Die durch Anmeldung der Marke begründeten Rechte unterliegen gem. §§ 31 iVm 29 I Nr. 2 MarkenG ebenfalls der Zwangsvollstreckung. Bei den durch Anmeldung begründeten Rechten nach § 31 MarkenG ist aber zu beachten, dass auch hier der öffentlich-rechtliche Erteilungsanspruch gegen das Patentamt nach § 33 II MarkenG als unselbstständiges Nebenrecht nicht der Pfändung unterliegt¹¹⁴. Gegenstand der Zwangsvollstreckung ist nur die privatrechtliche Anwartschaft auf Erwerb des Vollrechts nach § 31 MarkenG.

Das Pfändungspfandrecht setzt sich im Wege der Surrogation nach erfolgter Eintragung der angemeldeten Marke an der eingetragenen Marke fort, wenn sich nicht aus dem Pfändungsbeschluss etwas anderes ergibt¹¹⁵.

Nach § 27 I MarkenG kann das Markenrecht auch für einen Teil der Waren und Dienstleistungen sprich produktbezogen aufgespalten werden und auf Dritte übertragen werden. § 29 MarkenG spricht zwar nicht ausdrücklich von einer Zwangsvollstreckung in Markenanteile, allerdings ist nach Meinung von Volkmer¹¹⁶ aus systematischen Gründen auch die Pfändung eines Markenanteils als zulässig anzusehen, zumal die Pfändung des ganzen Rechts unter Umständen für den einzelnen Gläubiger problematisch werden könnte und nur eine Teilverwertung in Betracht komme.

Volkmer sieht auch die Pfändung des bedingten Markenrechts in Einzelfällen für zulässig an, sofern der Rechtsboden bereits konkret festgelegt worden sei und der Bedingungseintritt mehr als eine bloße Hoffnung der Beteiligten darstelle¹¹⁷.

Der Pfändung könnten allerdings die §§ 765 a oder 811 ZPO entgegen stehen. Nach Volkmer¹¹⁸ ist § 765 a ZPO dann anzuwenden, wenn der durch die Pfändung eingeleitete mögliche Ruin des Schuldners und der damit verbundene Verlust seiner Erwerbstätigkeit nach einer Einzelfallprüfung sich als gegen die guten Sitten verstoßende Härte erweist. Die Übertragung des Normzwecks von § 811 ZPO auf die Zwangsvollstreckung in das

¹¹³ Baur, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 32.38

¹¹⁴ Volkmer, Markenrecht, S. 60, 82; Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 253 u. InVo 1999, 3, 7

¹¹⁵ Ströbele/Hacker Rn. 18 zu § 29 MarkenG; Baur, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 32.38; Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1651b; Volkmer, Markenrecht, S. 83

¹¹⁶ Volkmer, Markenrecht, S. 56

¹¹⁷ Volkmer, Markenrecht, S. 66

¹¹⁸ Volkmer, Markenrecht, S. 119

Markenrecht hält er dagegen für nicht möglich, da meistens Unternehmen Inhaber des Markenrechts seien.

b) Besonderheiten

Eine besondere Erscheinungsform der Marke stellen die Personennamensmarken dar, bei denen sich auf Grund der Aufnahme des Namens des Markeninhaber vielleicht eine Unpfändbarkeit auf Grund des persönlichen Bezuges ergeben könnte. Ebenfalls im Rahmen des MarkenG sind die Kollektivmarken, geschäftlichen Bezeichnungen und geographischen Herkunftsangaben geregelt, bei denen klarzustellen ist, ob sie auch nach § 29 I Nr. 2 MarkenG ebenfalls der Zwangsvollstreckung unterliegen.

aa) Geographische Herkunftsangaben

Geographische Herkunftsangaben nach §§ 126 ff MarkenG dienen im geschäftlichen Verkehr zur Kennzeichnung der geographischen Herkunft von Waren oder Dienstleistungen. Der Schutzzinhalt ist nach Wolf¹¹⁹ nur ein Verbot der gesetzwidrigen Benutzung nach § 127 MarkenG, die aber keiner Person ein Recht verleihe, das gepfändet werden könne. Geschützte geographische Herkunftsangaben sind Kennzeichen nach § 1 Nr. 3 MarkenG und unterliegen daher nicht § 29 MarkenG¹²⁰.

bb) Geschäftliche Bezeichnungen

Das MarkenG enthält keine Regelungen über die Übertragung oder Zwangsvollstreckung für die geschäftlichen Bezeichnungen gem. § 5 I MarkenG.

Als geschäftliche Bezeichnungen gem. § 5 I MarkenG werden Unternehmenskennzeichen und Werktitel geschützt. Unternehmenskennzeichen sind nach § 5 II MarkenG Zeichen, die im geschäftlichen Verkehr als Name, als Firma oder als besondere Bezeichnung eines Geschäftsbetriebs oder eines Unternehmens benutzt werden, und Werktitel stellen nach § 5 III MarkenG die Namen oder besonderen Bezeichnungen von Druckschriften und Werken dar.

Die geschäftlichen Bezeichnungen sind unpfändbar¹²¹, da die §§ 27 ff. MarkenG keine Anwendung auf die geschäftlichen Bezeichnungen iSd § 5 MarkenG finden. Sofern der Urheber allerdings Inhaber eines Werktitels als Name ist, sei eine Pfändung mit Einwilligung nach § 113 UrhG möglich, wohingegen beim Verleger als Inhaber des Werktitels eine Zwangsvollstreckung generell als zulässig zu erachten sei¹²².

¹¹⁹ Diepold, Musteranträge, Muster 118 Rn. 18

¹²⁰ Volkmer, Markenrecht, S. 48

¹²¹ Diepold, Musteranträge, Muster 118 Rn. 17; Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1651d; Lwowski/Hoes WM 1999, 771, 772

¹²² Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1651d

cc) Kollektivmarken

Kollektivmarken gem. §§ 97 ff. MarkenG fallen unter den Regelungsumfang von § 29 MarkenG und unterliegen damit der Pfändung, da die Generalverweisung in § 97 II MarkenG diesen miteinbezieht¹²³. Allerdings hält Volkmer¹²⁴ es zukünftig für erforderlich, dass in einem neuen § 97 a MarkenG die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung in Kollektivmarken zum Schutze der Kollektivmitglieder niedergeschrieben wird.

dd) Personennamensmarken

Eine Personennamensmarke enthält den persönlichen Namen des Markeninhabers. Die Personennamensmarke wird als pfändbar erachtet, da der Name, soweit er als Marke benutzt wird, ausschließlich den Regelungen des MarkenG unterliegt und dieses keine Schranke für die Pfändung aufweist¹²⁵.

Durch die freie Entscheidung zur wirtschaftlichen Verwertung des persönlichen Namens als Marke tritt der persönlichkeitsrechtliche Namensschutz nach § 12 BGB hinter die Verwertungsinteressen des Markeninhabers zurück und die Marke kann dem Gläubiger mit dem Argument des Namensschutzes nicht entzogen werden¹²⁶. Eine Pfändung durch den Gläubiger beabsichtigt nur die Sicherung des Rechtes für seine Zwecke und erfüllt nicht den Tatbestand des § 12 BGB hinsichtlich einer Namensanmaßung oder eines Namensbestreitens¹²⁷.

Die Verselbstständigung des Namens durch seine Verwendung geht bei der Marke weiter als bei der Aufnahme des Namens in die Firma einer Gesellschaft, denn bei der Marke kennzeichnet der Name lediglich die Ware, während bei der Firma die Namensfunktion noch stärker die an der Gesellschaft beteiligte Person kennzeichnet. Auf Grund der weitgehenden Loslösung der Marke vom Geschäftsbetrieb wird eine Identifizierung der Marke mit dem Namensträger allerdings nicht mehr oder nur noch selten stattfinden¹²⁸.

IV. Lizenz

Die Lizenz kann als ein vertragliches Recht zur gewerblichen Nutzung an einem Patent gem. 15 II 1 PatG, einem Gebrauchsmuster nach § 22 II GebrMG, einem Geschmacksmusters gem. § 31 I GeschmMG, einer Marke nach § 30 I MarkenG oder an Urheberrechten gem. § 31 UrhG begründet werden.

Die Lizenz ist folglich die Erlaubnis, den Gegenstand eines Schutzrechts in einer gesetzlich

¹²³ Fezer Rn. 12 zu § 29 MarkenG; Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1651c; Volkmer, Markenrecht, S. 46

¹²⁴ Volkmer, Markenrecht, S. 46

¹²⁵ Ströbele/Hacker Rn. 13 zu § 29 MarkenG

¹²⁶ Fezer Rn. 23 zu § 29 MarkenG; Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1651a; Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 114 ff. u. InVo 1999, 3, 7 f.; Lwowski/Hoes WM 1999, 771, 776

¹²⁷ Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 257 u. InVo 1999, 3, 8

¹²⁸ Zimmermann InVo 1999, 3, 8; BGH BGHZ 109, 364, 367

dem Schutzrechtsinhaber vorbehaltenen Weise zu benutzen¹²⁹.

1. Inhaltliche Kurzdarstellung

Lizenzen sind reine Vermögensrechte und enthalten keine persönlichkeitsrechtlichen Elemente, denn es fehlt bei einer Lizenz an einer schöpferischen Leistung des Lizenznehmers als auch an einer schützenswerten Beziehung des Lizenznehmers zum Immaterialgut¹³⁰.

Die Möglichkeit der Lizenzvergabe ist gesetzlich geregelt, allerdings sind keine gesetzlichen Regelungen über den Inhalt und die Ausgestaltung der Lizenzen zu finden, da der Lizenzvertrag als solcher im BGB nicht vorgesehen ist.

Der Lizenzvertrag zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer ist nach heutiger Ansicht ein Vertrag eigener Art mit verschiedentlich gesetzlich normierten Vertragselementen¹³¹. Die Lizenz bestimmt sich hauptsächlich aus dem von den Parteien geschlossenen Lizenzvertrag. Sie wird vom Lizenzgeber, dem Rechtsinhaber, an den Lizenznehmer vergeben.

Inhalt eines Lizenzvertrags ist die vom Lizenzgeber eingeräumte Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeit des Schutzrechts gegen Zahlung einer Lizenzgebühr durch den Lizenznehmer.

Bei der Lizenz wird zwischen einfachen, ausschließlichen und alleinigen Lizenzen unterschieden. In allen Formen kann die Lizenz mit örtlichen, zeitlichen oder persönlichen Beschränkungen oder inhaltlich auf eine bestimmte Nutzungsart beschränkt erteilt werden¹³². Inhaltliche Beschränkungen sind beispielsweise die Ausgestaltung der Lizenz als Herstellungs-, Entwicklungs- oder Gebrauchslizenz.

Die einfache Lizenz¹³³ ermöglicht dem Lizenznehmer durch persönliche Einräumung die Benutzung des Rechts und hindert den Lizenzgeber nicht an der weiteren Vergabe einfacher Lizenzen an andere Personen. Sie räumt dem Lizenznehmer lediglich ein rein schuldrechtliches Nutzungsrecht im Verhältnis zum Lizenzgeber ein, während dieser alle Rechte aus dem Schutzrecht behält, insbesondere weitere Lizenzen vergeben und Dritten die Nutzung verbieten kann.

¹²⁹ Kraßer, Patentrecht, S. 954

¹³⁰ Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 136 u. InVo 1999, 3, 5

¹³¹ Schulte/Kühnen Rn. 32 zu § 15 PatG; Diepold, Musteranträge, Muster 117 Rn. 2; Stumpf, Lizenzvertrag, Rn. 19

¹³² Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 846; Diepold, Musteranträge, Muster 117 Rn. 3; Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 126 u. InVo 1999, 3, 4

¹³³ Benkard/Ullmann R. 99 zu § 15 PatG; Schulte/Kühnen Rn. 42 zu § 15 PatG; Ströbele/Hacker Rn. 9 zu § 30 MarkenG; von Schultz/Brandi-Dohrn Rn. 3 zu § 30 MarkenG; Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 846f; Hubmann, Rechtsschutz, § 22 Rn. 10; Kraßer, Patentrecht, S. 955; Stumpf, Lizenzvertrag, Rn. 381; Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 124, 261; Göttlich MDR 1957, 11, 12; Kellenter, FS Tilmann, 807, 814; BGH BGHZ 62, 272, 276f; BGH BGHZ 83, 251, 256f

Allerdings meint Kellenter¹³⁴, dass die einfache Lizenz zwar in der Regel als schuldrechtliche Lizenz angesehen wird, aber dass bei Marken oder urheberrechtlichen Nutzungsrechten unter anderem aus dem Sukzessionsschutz gem. § 30 V MarkenG und § 33 UrhG der dingliche Charakter der einfachen Lizenz folge. Nicht zuletzt gelte aber auch hinsichtlich der Frage, ob eine Lizenz nur schuldrechtliche oder auch dingliche Wirkungen hat, die Vertragsfreiheit sprich bemisst sich der Charakter der Lizenz anhand der von den Parteien getroffenen Regelungen im Lizenzvertrag.

Bei einer ausschließlichen Lizenz¹³⁵ hingegen kann der Lizenzgeber keine weiteren Lizenzen vergeben und kann auch selbst das lizenzierte Recht nicht mehr benutzen. Allein der Lizenznehmer erhält das Recht, die Nutzungen selbst vorzunehmen und Dritten die Nutzung zu verbieten. Die ausschließliche Lizenz ist also ein gegen jedermann wirkendes Ausschlussrecht und hat deshalb dinglichen Charakter.

Die alleinige Lizenz stellt einen besonderen Fall der ausschließlichen Lizenz dar, bei dem der Lizenzgeber zwar keine weiteren Lizenzen erteilen kann, aber er selbst das Recht mittels Vorbehalts eines Nutzungsrechts weiterhin nutzen kann¹³⁶.

Die einfache Lizenz ist auf Grund ihrer engen Bindung an den Inhaber nicht übertragbar¹³⁷. Ohne ausdrückliche Gestattung durch den Lizenzgeber kann sie daher nicht übertragen werden. Dies entspricht den Interessen des Lizenzgebers, da die ihm verbleibenden Nutzungsmöglichkeiten durch die Weitergabe der Lizenz beeinträchtigt werden könnten¹³⁸. Die Betriebslizenz ist grundsätzlich durch ihre untrennbare Verknüpfung mit dem Betrieb, der das Subjekt der Lizenz ist, nicht übertragbar, es sei denn, dass sie mit dem Betrieb oder dem Betriebsteil, mit dem sie verbunden ist, übertragen wird¹³⁹.

Die ausschließliche Lizenz ist ohne nähere persönliche Bindung der Beteiligten vererblich und übertragbar, wenn die Parteien nichts gegenteiliges vereinbart haben¹⁴⁰. Bei einem engen Vertrauensverhältnis der Vertragspartner bzw. einer persönlich beschränkten ausschließlichen Lizenz ist die Übertragbarkeit als stillschweigend ausgeschlossen

¹³⁴ Kellenter, FS Tilmann, 807, 816f

¹³⁵ Benkard/Ullmann Rn. 99 zu § 15 PatG; Schulte/Kühnen Rn. 38 zu § 15 PatG; Ströbele/Hacker Rn. 7 zu § 30 MarkenG; von Schultz/Brandi-Dohrn Rn. 3 zu § 30 MarkenG; Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 846; Hubmann, Rechtsschutz, § 22 Rn. 9; Kraßer, Patentrecht, S. 956; Stumpf, Lizenzvertrag, Rn. 36, 364; Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 125; Göttlich MDR 1957, 11, 12; Kellenter, FS Tilmann, 807, 814, 816; RG RGZ 57, 38, 40f; RG RGZ 83, 93, 94 f.; RG RGZ 134, 91, 96

¹³⁶ Ströbele/Hacker Rn. 8 zu § 30 MarkenG; von Schultz/Brandi-Dohrn Rn. 3 zu § 30 MarkenG; Kraßer, Patentrecht, S. 956 f.; Stumpf, Lizenzvertrag, Rn. 38

¹³⁷ Benkard/Ullmann Rn. 103 zu § 15 PatG; Kraßer, Patentrecht, S. 958; Stumpf, Lizenzvertrag, Rn. 389; Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 128 u. InVo 1999, 3, 4; Göttlich MDR 1957, 11, 12

¹³⁸ Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 847

¹³⁹ Benkard/Ullmann Rn. 103 zu § 15 PatG; Kraßer, Patentrecht, S. 959; Stumpf, Lizenzvertrag, Rn. 372; Zimmermann, Immaterialgüterrecht, S. 129 u. InVo 1999, 3, 4; OLG Dresden JW 1930, 1726 f.; RG RGZ 134, 91, 96ff

¹⁴⁰ Benkard/Ullmann Rn. 103 zu § 15 PatG; Kraßer, Patentrecht, S. 958; Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 132 u. InVo 1999, 3, 4

anzusehen¹⁴¹. Auch wird unter anderem vertreten, dass bei der persönlich beschränkten ausschließlichen Lizenz es für die Übertragung der Zustimmung des Lizenzgebers bedarf, wobei die Zustimmung nicht unter Verstoß gegen Treu und Glauben verweigert werden kann¹⁴².

Es wird auch argumentiert¹⁴³, dass bei ausschließlichen Lizenzen in der Regel die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Lizenznehmers im Hinblick auf die zu zahlende Lizenzgebühr von ausschlaggebender Bedeutung sei, so dass auf Grund des persönlichen Vertrauensverhältnisses man gem. §§ 399 1. Alt., 415 BGB davon ausgehen könne, dass auch ohne ausdrückliche Vereinbarung im Vertrag eine Veräußerung der ausschließlichen Lizenz ausgeschlossen bzw. die Stellung des Lizenznehmers nicht ohne Genehmigung des Lizenzgebers auf einen Dritten übertragbar sei.

2. Pfändbarkeit

Gesetzliche Regelungen der Pfändbarkeit der Lizenz gibt es nicht. Für die Pfändbarkeit der Lizenz kommt es darauf an, was die Parteien hinsichtlich der Übertragungsmöglichkeiten im Lizenzvertrag geregelt haben. Der Anspruch auf die Lizenzgebühr wird jedoch von der Pfändung der Lizenz nicht erfasst.

a) Ausschließliche Lizenz

Die Pfändbarkeit der ausschließlichen Lizenz ist umstritten.

Die h.M. sieht eine ausschließliche Lizenz an einem gewerbliche Schutzrecht für grundsätzlich pfändbar an¹⁴⁴. Es sei denn, dass sie einem Betrieb als Inhaber unübertragbar gewährt worden ist¹⁴⁵.

Nach Zimmermann¹⁴⁶ ist eine ausschließliche Lizenz an einem Immaterialgüterrecht im Stadium vor der Schutzrechtserteilung mangels Übertragbarkeit nicht pfändbar nach § 857 I ZPO. Eine persönliche ausschließliche Lizenz sei nach § 857 III ZPO pfändbar, da durch die selbstständigere und freiere Position bei der ausschließlichen Lizenz auch nicht eine vergleichbare Bindung an die Person des Lizenznehmers angenommen werden könne wie bei der einfachen Lizenz.

Die Pfändbarkeit einer ausschließlichen Lizenz kann durch ein bloßes Veräußerungsverbot im Lizenzvertrag grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden gem. § 851 II ZPO, denn die

¹⁴¹ Benkard/Ullmann Rn. 103 zu § 15 PatG

¹⁴² Zimmermann InVo 1999, 3, 5

¹⁴³ Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 848; Stumpf, Lizenzvertrag, Rn. 367, 370, 391

¹⁴⁴ Baumbach/Hartmann Rn. 93 zu Grundz § 704 ZPO; Baur, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 32.40; Diepold, Musteranträge, Muster 117 Rn. 4; Hubmann, Rechtsschutz, § 22 Rn. 14; Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1649; Göttlich MDR 1957, 11, 12; Zimmermann InVo 1999, 3, 8

¹⁴⁵ Baumbach/Hartmann Rn. 93 zu Grundz § 704 ZPO; Stein/Brehm Rn. 36 zu § 857 ZPO; Diepold, Musteranträge, Muster 117 Rn. 4; Göttlich MDR 1957 11, 12; RG RGZ 134, 91, 96ff

¹⁴⁶ Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 268 ff. u. InVo 1999, 3, 8 f.

vereinbarte Veräußerungsbeschränkung kann nur die Übertragung der Lizenz, nicht aber deren Pfändung gem. § 857 III ZPO verhindern, wenn die Lizenz zur Ausübung einem Dritten überlassen werden kann.

Es wird dagegen eingewendet, dass die Ausübung durch einen Dritten unzulässig sei, wenn sich Anhaltspunkte aus dem Vertrag ergeben, dass das Lizenzrecht aus besonderen Gründen an die Person des Lizenznehmers gebunden ist, weil auch bei ausschließlichen Lizenzen wegen der Leistungsfähigkeit ein persönliches Vertrauensverhältnis bestehen könne¹⁴⁷. Deshalb sei auch die ausschließliche Lizenz im Zweifel als nur dann übertragbar und pfändbar anzusehen, wenn dies konkret im Lizenzvertrag vereinbart wurde. Eine Anwendung von § 851 II ZPO sei beim Fehlen einer solchen Vereinbarung allerdings nicht möglich, da es sich nicht um den vertraglichen Ausschluss der Übertragbarkeit eines an sich übertragbaren Rechts handle¹⁴⁸.

Hier ist der Ansicht von Zimmermann zu folgen, da der Lizenzgeber sich bewusst sein muss, welche umfassende Stellung er einem Lizenznehmer mit einer ausschließlichen Lizenz einräumt. Durch die selbstständigere und freiere Position kann keine vergleichbare Bindung wie bei einer einfachen Lizenz angenommen werden, so dass die Ausübung der Lizenz auch durch eine andere Person als zulässig anzusehen ist. Eine Pfändung ist daher gem. § 857 III ZPO möglich. Ein vereinbarter Übertragungsausschluss hindert die Ausübung der Lizenz durch eine andere Person hierbei nicht.

Einen Sonderfall sieht Hartmann¹⁴⁹ für die Filmvertriebslizenz, die örtlich und zeitlich begrenzt ist. Sie soll bei ausschließlicher Erteilung pfändbar sein. Allerdings sei das dem Filmtheater, also dem Inhaber oder dem Betrieb, zustehende Nutzungsrecht unpfändbar.

b) Einfache Lizenz

Die einfache Lizenz ist grundsätzlich unpfändbar¹⁵⁰. Grund dafür ist zum einen die enge persönliche Bindung zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer sprich der Person des Berechtigten.

Eine Pfändbarkeit ergibt sich nur dann, wenn der Lizenzgeber der Pfändung zustimmt bzw. die Übertragung der einfachen Lizenz ausdrücklich gestattet hat¹⁵¹.

Die einfache persönliche Lizenz ist auf Grund ihrer engen Bindung an die Person des Lizenznehmers nicht übertragbar nach §§ 399 1. Alt., 413 BGB. Eine einfache persönliche

¹⁴⁷ Benkard/Ullmann Rn. 48 zu § 15 PatG

¹⁴⁸ Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 848

¹⁴⁹ Baumbach/Hartmann Rn. 93 zu Grundz § 704 ZPO

¹⁵⁰ Baumbach/Hartmann Rn. 93 zu Grundz § 704 ZPO; Benkard/Ullmann Rn. 48 zu § 15 PatG; Stein/Brehm Rn. 36 zu § 857 ZPO; Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 847; Diepold, Musteranträge, Muster 117 Rn. 4; Hubmann, Rechtsschutz, § 22 Rn. 14; Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1649; Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 262 u. InVo 1999, 3, 8; Göttlich MDR 1957, 11, 12

¹⁵¹ Baur, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 32.40; Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 262

Lizenz kann auch nicht einem Dritten zur Ausübung überlassen werden, so dass eine Zwangsvollstreckung gem. § 857 III ZPO nicht erfolgen kann¹⁵². Dies folge aus der Rechtsnatur der einfachen persönlichen Lizenz hinsichtlich ihrer engen Bindung an einen bestimmten Lizenznehmer und dem besonderen Vertrauensverhältnis beider Seiten.

Die einfache Betriebslizenz ist auf Grund ihrer bestimmungsgemäßen Verbindung mit dem jeweiligen Betrieb unpfändbar, da sie nicht ohne den Betrieb übertragen werden kann und der Betrieb kein Gegenstand der Vollstreckung ist¹⁵³.

V. Internet-Domain

Eine Internet-Domain ist die Adresse für eine bestimmte Internet-Seite, über die ein Rechner, dem die Domain zugeordnet worden ist, angesteuert werden kann¹⁵⁴.

1. Inhaltliche Kurzdarstellung

Die Kommunikation im Internet zwischen Rechnern erfolgt ausschließlich durch ein numerisches Adressensystem¹⁵⁵. Jedem Rechner ist eine Kennziffer, eine IP-Adresse oder IP-Nummer, zugeordnet, durch die er lokalisiert, identifiziert und kontaktiert werden kann. Da diese Zahlenreihen allerdings in der täglichen Anwendung keine Orientierungs- oder Identifizierungshilfe darstellen konnten, wurde im Wege des Domain Name System die IP-Nummer mit einer symbolischen Zeichenfolge aus Buchstaben und Zahlen, dem sogenannten Domainnamen oder auch Second Level Domain genannt, verknüpft.

Ein sogenannter Nameserver übersetzt dann den Domainnamen in die zugehörige IP-Nummer, anhand der erst die Verbindung mit dem richtigen Rechner möglich wird.

Damit der Rechner eindeutig bestimmt werden kann, darf und kann die Domain weltweit nur einmal vergeben und registriert werden. Zur Vergabe von Second Level Domains unter der Top Level Domain sprich Endung „.de“ ist die DENIC Domain Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft eG (abgekürzt: DENIC) mit Sitz in Frankfurt/Main berechtigt, welche den ausgewählten Domainnamen sprich die ausgewählte Second Level Domain auf ihrem Primary Nameserver registriert.

Die Vergabe und Verwaltung der Domains erfolgt mittels eines Vertrages zwischen dem Domain-Inhaber, der auch stellvertretend durch einen Internet Service Provider gestellt werden kann, und der DENIC.

¹⁵² Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 263 ff.; Hubmann, FS Lehmann, 812, 829

¹⁵³ Benkard/Ullmann Rn. 48 zu § 15 PatG; Stein/Brehm Rn. 36 zu § 857 ZPO; Diepold, Musteranträge, Muster 117 Rn. 4; Hubmann, Rechtsschutz, § 22 Rn. 14; Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 265 f.; RG RGZ 134, 91, 96ff

¹⁵⁴ Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 850a

¹⁵⁵ zum technischen Hintergrund: Hanloser Rpfleger 2000, 525 f.; Berger Rpfleger 2002, 181, 182; Welzel MMR 2001, 131

Durch den Domainvertrag erhält der Domaininhaber verschiedene Ansprüche. Zum einen entsteht der Anspruch auf Eintragung und Registrierung der Domain in das DENIC-Register und ihren Primary Nameserver. Des Weiteren bestehen für den Domaininhaber nach erfolgter Eintragung ein Anspruch auf Änderung oder Anpassung seiner Daten in der Whois-Datenbank der DENIC sowie ein Anspruch auf Aufrechterhaltung der Domain. Ferner darf der Domaininhaber die Domain auf einen Dritten übertragen oder auch die Nutzung der Domain durch sogenannte Subdomains Dritten überlassen oder er kann die Unterlassung einer Registrierung derselben Domain für einen anderen Inhaber verlangen¹⁵⁶. Der Domain kommt eine Adresskennzeichnungsfunktion in Bezug auf einen bestimmten Computer zu¹⁵⁷. Neben der Adressfunktion kann die Internet-Domain auch eine Namens- und Kennzeichenfunktion haben, da sie nicht nur als Verbindung zu einem durch das Internet angeschlossenen Rechner, sondern auch zu dem Inhaber des Domainnamens oder der Ware bzw. Dienstleistung aufzufassen ist¹⁵⁸.

2. Absolutes Recht versus technische Adresse

Die Rechtsnatur der Internet-Domain ist in der Literatur sehr umstritten gewesen. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Thematik ebenfalls in einer Entscheidung aufgegriffen und versucht die Frage endgültig zu klären, wobei die Entscheidung allerdings nicht unbedingt auf Zustimmung trifft.

a) Meinungsstreit in der Literatur

Durch die Registrierung einer Internet-Domain erwirbt der Inhaber nach Viefhues¹⁵⁹, der immer von dem Domain Name spricht, kein absolutes Recht an der Domain, sondern nur ein Nutzungsrecht mit Kündigungsmöglichkeit.

Gegen die Stellung der Internet-Domain als immaterielles Schutzrecht wie die Marke oder das Patent wird auch eingewandt, dass die Internet-Domain keine ausdrückliche Pfändbarkeitsregelung durch Sondergesetze hat und zum anderen die Vergabe ohne ein vorgeschaltetes, vergleichbares Prüfungsverfahren erfolge¹⁶⁰.

Die Domain stelle ferner kein Immaterialgut dar, da sie kein gesetzlich anerkanntes Immaterialgut sei und auch nicht durch Rechtsfortbildung als ein Immaterialgut geschaffen werden könne¹⁶¹.

¹⁵⁶ Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 850a; Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1645a; Kleespies GRUR 2002, 764, 766; Koos MMR 2001, 131, 132

¹⁵⁷ Birner, Internet-Domain, S. 22; Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1645a;

¹⁵⁸ Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1645a; Kleespies GRUR 2002, 764, 765; Koos, MMR 2004, 359; Völzmann-Stickelbrock MarkenR 2006, 2, 7 f.; LG München I JurBüro 2001, 323

¹⁵⁹ Viefhues MMR 2000, 286, 287

¹⁶⁰ LG München I JurBüro 2001, 323, 324

¹⁶¹ Hanloser Rpfleger 2000, 525, 526

Birner¹⁶² führt zu der Internet-Domain detailliert aus, dass die Internet-Domain mangels Körperlichkeit keine Sache gem. § 90 BGB darstelle und somit durch fehlende Eigentumsfähigkeit nicht dem Begriff des Eigentumsrecht unterfalle. Allerdings liege eine Qualifizierung als Immaterialgüterrecht naheliegend, soweit der Begriff des Eigentums als Eingliederung in die Gruppe der absoluten Rechte verstanden werden kann. Als unkörperlicher Gegenstand könne die Internet-Domain zu den Immaterialgütern gezählt werden. Allerdings bestünde ein numerus clausus absoluter Rechte, der die Begründung neuer Ausschließlichkeitsrechte durch Parteivereinbarung untersage, so dass alle Güter ohne sondergesetzlichen Schutz dem freien Gebrauch offen stehen. Das formale Argument des fehlenden Schutzgesetzes für die Internet-Domain sei jedoch nicht hinnehmbar. Der Einwand der fehlenden Sondergesetze und des enumerativen Bestandes gesetzlich anerkannter absoluter Rechte würden vielmehr auf der Fehleinschätzung des Anliegens des numerus clausus Grundsatzes beruhen, der lediglich dem Schutz des Rechtsverkehrs diene, aber nicht die Anerkennung neuer absoluter Rechte im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung ausschließe.

Koos¹⁶³ führt als Argumente für die Anerkennung einer Internet-Domain als absolutes Recht an, dass durch die technische Monopolstellung des Domaininhabers die Absolutheit der Internet-Domain schon nach außen begründet würde, da die Domain weltweit nur ein einziges Mal registrierbar sei. Die DENIC habe hierbei eine im öffentlichen Interessen liegende Monopolstellung inne, die der Stellung eines mit öffentlichen Aufgaben beliehenen Unternehmens nahe komme. Zwar würde die Existenz eines Domainimmaterialguts allein von der technischen Realisierung der Konnektierung durch die DENIC abhängen, aber dies könne nicht die Anerkennung als absolut wirkendes Recht hindern. Das Domainrecht könne auch als virtuelle Sache bezeichnet werden, da es in seiner Existenz von einer virtuellen Materialisierung abhängen. Einzig problematisch ist das für Immaterialgüterrechte geltende Territorialitätsprinzip bzw. Schutzlandprinzip, da dies für ein Domainimmaterialgut nicht anwendbar sei. Die Territorialität sei im Internet aufgehoben und das Schutzlandprinzip würde auch nicht auf den virtuellen Raum passen. Grund dafür ist, dass schon die Registrierung der jeweils weltweit einmaligen Domain für einen weltweiten, überterritorialen Gebrauch erfolge. Es sollte daher eine hoheitliche Anerkennung sämtlicher international vergebener Domains hergeleitet werden.

Welzel¹⁶⁴ sieht dies etwas vereinfachter, indem er die Domain grundsätzlich als Summe der sie ins Leben rufenden und am Leben erhaltenden Ansprüche des Inhabers gegen die DENIC sieht. Allerdings spricht auch er ihr auf Grund ihrer technischen Einmaligkeit eine

¹⁶² Birner, Internet-Domain, S. 24 f.

¹⁶³ Koos MMR 2004, 359, 361 u. 365

¹⁶⁴ Welzel MMR 2001, 131, 133

tatsächliche Absolutheit zu, wobei ihr absoluter Charakter durch den Fakt, dass die DENIC nur im Wege der außerordentlichen Kündigung berechtigt ist, dem Domaininhaber die registrierte Domain zu entziehen, nicht beeinträchtigt wird.

Dagegen lehnt Kleespies¹⁶⁵ die Auffassung der Domain als Immaterialgüterrecht ab. Die technische Ausschließlichkeit der Domain führe zwar zu einer faktischen Absolutheit, aber es fehle an einer gesetzlichen Anordnung und der damit erfolgenden Qualifikation als rechtlicher Absolutheitsanspruch. Die für eine rechtliche Absolutheit erforderliche Unabhängigkeit des Domaininhabers von der Mithilfe anderer Personen bestehe aber bei der Domain nicht, da die Domain vom Vertragsabschluss mit der DENIC und der anschließenden Konnektierung abhängig sei. Schließlich könne auch auf Grund des numerus clausus der absoluten Herrschaftsrechte durch Rechtsfortbildung kein neues Immaterialgüterrecht erschaffen werden.

b) Entscheidung des BVerfG 2004 und Kritik

Das BVerfG¹⁶⁶ hat in seiner Entscheidung dargelegt, dass das aus dem Vertragsschluss mit der DENIC folgende Nutzungsrecht zwar eine eigentumsfähige Position iSd Art. 14 I 1 GG darstelle, aber der Inhaber weder das Eigentum an der Internet-Adresse selbst noch ein sonstiges absolutes Recht an der Domain erwerbe, welches vergleichbar mit der Inhaberschaft an einem Immaterialgüterrecht verdinglicht wäre

Dem Inhaber der Domain steht ein relativ wirkendes, vertragliches Nutzungsrecht zu, das einen rechtlich geschützten Vermögenswert darstellt und ihm auch ausschließlich wie Eigentum an einer Sache zugewiesen ist. Ferner kann dem Inhaber einer Internet-Domain eine marken- oder kennzeichenrechtlich begründete Rechtsstellung zukommen, die ihrerseits grundsätzlich vom Schutzbereich des Art. 14 I 1 GG erfasst sein kann.

Das BVerfG hat also der Internet-Domain nicht den Charakter eines absoluten Rechts zugewiesen, sondern lediglich den Rang einer relativ wirkenden Forderung gegen die DENIC, die allerdings dem Inhaber allein zugewiesen und damit verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz beanspruchen kann.

Völzmann-Stickelbrock¹⁶⁷ beleuchtet die ablehnende Entscheidung des BVerfG kritisch und kommt zu dem Ergebnis, dass das Vertragsverhältnis zwischen der DENIC und dem Domaininhaber als Dauerschuldverhältnis sehr stark einer Verleihung eines Rechts ähnelt, so dass auf Grund der faktischen Alleinstellung des Domaininhabers trotz Mitwirkung einer privaten Vergabestelle die Domain als ein absolutes Recht hätte eingeordnet werden können. Interessanterweise hätte der Domaininhaber eher noch eine stärkere Position als der

¹⁶⁵ Kleespies GRUR 2002, 764, 766

¹⁶⁶ BVerfG GRUR 2005, 261 f.

¹⁶⁷ Völzmann-Stickelbrock MarkenR 2006, 2, 4 u. 10

Markeninhaber, da nicht nur kein anderer exakt dieselbe Bezeichnung für sich verwenden dürfe, sondern auch kein anderer dies überhaupt könne. Ferner beruhe das fehlende vorherige Prüfungsverfahren nicht auf einer unterschiedlichen rechtlichen Einordnung, sondern allein auf praktischen Bedürfnissen, da ein anderes Verfahren durch die Vielzahl der Registrierungsanträge ansonsten die anerkannte Registrierung nach dem Prioritätsprinzip gar nicht leisten könne. Ihrer Meinung nach ist es nicht nachvollziehbar, dass der Charakter der Domain rein formalistisch davon abhängen solle, ob die Vergabe durch eine staatliche Stelle oder eine im öffentlichen Interesse tätige private Vergabestelle erfolgt.

c) Eigene Meinung

Es ist scheinbar sehr einfach, die Stellung der Internet-Domain als Immaterialgüterrecht allein auf Grund der Tatsache zu verneinen, dass die Internet-Domain bisher von der Gesetzgebung keine sondergesetzliche Regelung erhalten hat und wegen des numerus clausus bzw. der enumerativen Regelung der Immaterialgüterrechte keine Schaffung eines neuen Immaterialgüterrechts durch Rechtsfortbildung zulässig sei.

Der numerus clausus stellt, wie bereits von einigen vertreten, aber lediglich eine Sicherheit und einen Schutz für den Rechtsverkehr dar und hat nicht zum Zweck die Anerkennung neuer absoluter Rechte im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung auszuschließen.

Ferner kann auch nicht die Zulässigkeit der Anerkennung neuer absoluter Rechte durch richterliche Rechtsfortbildung verneint werden, da durch die richterliche Bestimmung, welches Recht als absolutes Recht anerkannt wird, ebenfalls Sicherheit und Schutz für den Rechtsverkehr entsteht. Recht muss sich den neuen Gegebenheiten und Zeiten anpassen können, um Recht zu bleiben. Die gesetzliche Ausgestaltung obliegt dann auch weiterhin dem Gesetzgeber. Lediglich Parteivereinbarungen sind abzulehnen, da diese nicht für alle klar erkennbar und überprüfbar sind. Die Ausschließlichkeit der Internet-Domain ist aber nicht Ergebnis des Vertrages zwischen dem Domaininhaber und der DENIC, sondern allein auf die technischen Möglichkeiten zurückzuführen, welche für alle Internet-Domains ohne Ausnahme gelten, so dass hierüber keine Unsicherheit bestehen kann. Es ist daher zu prüfen, ob lediglich die fehlende gesetzliche Anerkennung gegen die Internet-Domain als Immaterialgüterrecht spricht.

Ein Immaterialgut muss einen ideellen oder materiellen Nutzen haben und einen Vermögenswert verkörpern. Darüber hinaus ist es ein unkörperlicher Gegenstand, der an keinen Ort gebunden ist und sich durch seine wiederholbare und breite Nutzbarkeit sowie durch seine Unverbrauchbarkeit auszeichnet. Die Internet-Domain kann sowohl lediglich Wissen oder Ansichten vermitteln oder als Plattform für gewerbliche Produkte oder Dienstleistungen dienen. Ob diese unbedingt als geistig wertvoll zu betrachten sind, kann dabei dahin gestellt werden, da auch beispielsweise bei Urhebern von Werken der Kunst und

Literatur streitig ist, ob das geschaffene Werk tatsächlich als geistig wertvoll beurteilt werden kann, wobei in jedem Fall der urheberrechtliche Schutz gewährt wird.

Internet-Domains werden des Weiteren in sogenannten Domainbörsen zu teils erheblichen Preisen gehandelt. Die Internet-Domain ist als solche nicht ortsgebunden und kann an jedem Rechner weltweit kontaktiert sowie zur gleichen Zeit von mehreren Personen besucht werden. Der Computer dient hierbei als Materialisation der Internet-Domain.

Der Domaininhaber ist in Bezug auf die Internet-Domain allein berechtigt, über die Domain zu verfügen und die Registrierung für eine andere Person untersagen zu lassen. Dieses Recht wird dem Domaininhaber für die Internet-Domain zwar nicht durch die Rechtsordnung, sondern durch die technische Monopolstellung alleinig zugeordnet und obwohl er nicht nach dem BVerfG das Eigentum an der Internet-Domain erlangt, so stellt die Zuweisung dieses Rechts an der Domain doch einen schützenswerten Vermögenswert und eine Ausschließlichkeit dar, die mit dem Eigentum an einer Sache vergleichbar ist. Es ist daher fraglich, ob es überhaupt einer rechtlichen Zuordnung der Internet-Domain zu einer bestimmten Person bedarf, um dieses als absolutes Recht anzuerkennen, wenn die Absolutheit bereits ohne die rechtliche Zuordnung auf Grund der technischen Voraussetzungen erfolgt. Ausschlaggebend hierbei ist vor allem, dass die Domain an eine Person nicht nur einmal vergeben werden darf, sondern auch nur einmal vergeben werden kann.

Die aus Gründen der Praktikabilität und des Prioritätsprinzips resultierende Tatsache, dass das Vergabeverfahren der DENIC nicht mit einem Prüfungsverfahren des Patent- und Markenamts vergleichbar ist, ist auch nicht geeignet, der Internet-Domain die Anerkennung als Immaterialgüterrecht zu verweigern. Das Patent- und Markenamt prüft auch nur beispielsweise die Patentfähigkeit der angemeldeten Erfindung und nicht, ob der Anmelder auch tatsächlich hierzu berechtigt ist. Es wäre auch etwas schwierig vorstellbar, warum die Internet-Domain, die sich doch nun mal ihrem Inhalt nach von dem Patent oder der Marke erheblich unterscheidet, nach denselben Prüfungskriterien registriert werden sollte.

Wie allein das Patent- und Markenamt zur Vergabe von Patenten in Deutschland berechtigt ist, so ist die DENIC allein zur Vergabe von .de-Domains berechtigt.

Einziges Problem im Hinblick auf die Internet-Domain bildet tatsächlich das Territorialitätsprinzip. Eine Beschränkung der Internet-Domain ist aber ohnehin nicht möglich, da sie, wie von Koos richtigerweise angesprochen, für einen weltweiten und unbeschränkten Gebrauch konzipiert und auch registriert wurde. Ferner beschränkt sich die einmalige Registrierung auch nicht auf den nationalen Raum, sondern gilt weltweit. Das Territorialitätsprinzip ist daher nicht auf das Internet anwendbar, so dass alle international vergebenen Domains anzuerkennen sind.

Die Internet-Domain stellt nicht lediglich eine technische Adresse dar, sondern kann bereits als solche die Bezeichnung absolutes Recht beanspruchen, ohne dass die Rechtsordnung dies anerkennt. Das BVerfG hat in seiner Entscheidung einen idealen Zeitpunkt ungenutzt gelassen, der Internet-Domain die rechtliche Zuerkennung zukommen zu lassen oder zumindest zu bestätigen, dass sie diese bereits auf Grund ihrer faktischen und technischen Absolutheit inne hat. Die Argumentation ist hierbei mehr als fragwürdig, da die Stellung der Internet-Domain als Immaterialgüterrecht dadurch verneint wurde, dass kein Eigentum an ihr im Sinne des Art. 14 I 1 GG erworben würde, nur um ihr gleichzeitig als Nutzungsrecht eine eigentumsfähige Position iSd Art. 14 I 1 GG einzuräumen.

Die Lizenz ist als Vergleich ebenfalls nicht gesetzlich geregelt. Auf die Möglichkeit der Lizenzvergabe wird lediglich in den Sondergesetzen anderer Immaterialgüterrechte eingegangen. Trotzdem wird sie ausnahmslos als Immaterialgüterrecht anerkannt, obwohl der Lizenznehmer auch kein Eigentum an dem lizenzierten Gegenstand, sondern ebenfalls nur eine (ausschließliche) Nutzungsberechtigung, vergleichbar mit dem von dem BVerfG anerkannten Nutzungsrecht an der Internet-Domain, erlangt.

Festzustellen ist daher, dass die Internet-Domain als Immaterialgüterrecht anzuerkennen ist, auch wenn dies bisher von der Rechtsprechung fälschlicherweise abgelehnt wird.

2. Pfändbarkeit

Nach § 6 I der DENIC-Registrierungsbedingungen ist die Domain übertragbar, so dass sie auch grundsätzlich nach §§ 857 I iVm 851 I ZPO pfändbar sein muss.

Die Pfändbarkeit der Internet-Domain war vor der Entscheidung des BGH größtenteils jedoch streitig und ist auch nach der Entscheidung des BGH noch hinterfragbar.

a) Meinungsstreit in Rechtsprechung und Literatur

Vor der Entscheidung des BGH wurden unterschiedliche Ansichten zur Pfändbarkeit der Internet-Domain vertreten.

Zum einen wurde die Internet-Domain als pfändbares anderes Vermögensrecht iSd § 857 I ZPO angesehen. Die Begründungen hierzu fielen dann aber unterschiedlich aus.

Einige Landgerichte¹⁶⁸ leiten die Pfändbarkeit bereits aus der Tatsache ab, dass die Internet-Domain gem. § 6 I der Denic-Registrierungsbedingungen übertragbar wäre und gehandelt, vermietet und abgetreten werden könnte. Das LG Essen¹⁶⁹ sah die Internet-Domain darüber hinaus als eine Rechtsinstitut sui generis an, dass mit einer Lizenz vergleichbar sei.

Viefhues¹⁷⁰ bejaht ebenfalls die Pfändbarkeit der Domain Names nach § 857 I ZPO.

¹⁶⁸ LG Düsseldorf JurBüro 2001, 548 f.; LG Essen MMR 2000, 286; LG Mönchengladbach Rpfleger 2005, 38

¹⁶⁹ LG Essen MMR 2000, 286

¹⁷⁰ Viefhues MMR 2000, 286, 287

Von einigen wurde bereits auch nur der Konnektierungsanspruch eines Domaininhabers als anderes Vermögensrecht iSd § 857 I ZPO angenommen, so dass einer Pfändung nach § 857 I ZPO oder auch vertreten nach § 857 III ZPO nur der Konnektierungsanspruch einer Zwangsvollstreckung zugänglich sei¹⁷¹. Von der Pfändung des Konnektierungsanspruchs würden hierbei auch sämtliche Neben- und Gestaltungsrechte erfasst, darunter auch das Recht zur Kündigung¹⁷². Nach anderer Ansicht ist nicht die Domain als solche, sondern die Ausübung des Anspruchs des Domaininhabers gegen die die Top Level Domain verwaltende Gesellschaft auf sogenannte Umkonnektierung zu pfänden¹⁷³.

Nach Brox und Walker¹⁷⁴ kann der Anspruch des Domaininhabers auf Registrierung der Domain sowie deren Aufrechterhaltung und Unterlassung der Registrierung derselben Domain für einen anderen Inhaber als Vermögensrecht gepfändet werden. Berger erkennt diese Ansprüche auch, fasst diese allerdings als nach § 857 I ZPO pfändbare Ansprüche auf Monopolerhaltung zusammen¹⁷⁵.

Vereinzelt wird auch die Pfändung der Parteistellung des Schuldners als Inhaber der Internet-Domain in Betracht gezogen¹⁷⁶.

Sofern durch den glaubhaften Vortrag eines Dritten, dass dieser ein Recht auf die Internet-Domain habe, ein sogenannter Dispute-Eintrag gem. § 2 III der DENIC-Registrierungsbedingungen bei der Domain vermerkt wurde, dann kann der Inhaber die Internet-Domain nicht mehr übertragen. Sie unterliegt dann einem rechtsgeschäftlichen Abtretungsverbot iSd § 399 2. Alt. BGB. Einer Pfändung steht dies allerdings gem. §§ 857 I iVm 851 II ZPO nicht entgegen¹⁷⁷.

Das LG München I¹⁷⁸ hat abweichend jedoch die Pfändung der Internet-Domain als Vermögensrecht nach § 857 ZPO sowie darüber hinaus auch generell abgelehnt, da die Internet-Domain bei der Vergabe und Registrierung keinem rechtlichen Prüfungsverfahren durch die DENIC unterzogen würde und die Übertragbarkeit sowie ein bestehender Markt für Domainnamen eine Pfändbarkeit nicht rechtfertigen könnten.

Eine Verletzung des Namens- oder Markenschutzes Dritter oder auch des Domaininhabers wird bei der Pfändung nicht erkannt oder zumindest nicht als unzulässig oder eine

¹⁷¹ Birner, Internet-Domain, S. 211; Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1645a; Hanloser Rpfleger 2000, 525, 528 u. CR 2001, 344, 345; AG Langenfeld/Rhld. CR 2001, 477

¹⁷² Birner, Internet-Domain, S. 211

¹⁷³ Schuschke/Walker Rn. 45 zu § 857 ZPO

¹⁷⁴ Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 850a

¹⁷⁵ Berger Rpfleger 2002, 181, 183

¹⁷⁶ Berger Rpfleger 2002, 181, 183; Kleespies GRUR 2002, 764, 771; Völzmann-Stickelbrock MarkenR 2006, 2, 5

¹⁷⁷ Birner, Internet-Domain, S. 74, 211; Berger Rpfleger 2002, 181, 184

¹⁷⁸ LG München I JurBüro 2001, 323 f.

Unpfändbarkeit begründend betrachtet, so dass auch Namens-, Marken- oder Kennzeichenrechte des Schuldners einer Pfändung nicht entgegen stehen¹⁷⁹.

Ferner ist nach Ansicht von Koos¹⁸⁰ auch schon deshalb nicht von einer Identität des Domaininhabers mit einem Namensträger auszugehen, da die jeweilige Domain nur ein einziges Mal registrierbar ist und sehr leicht für jedermann registriert werden kann.

Die Internet-Domain ist auch dann pfändbar, wenn sie aus dem bürgerlichen Namen oder der Firma des Nutzungsberechtigten oder einer geschützten Marke gebildet ist oder diese zum Bestandteil hat. Mit Wahl des Domainnamens wird der Rechner bezeichnet, der erreicht werden soll und dient wirtschaftlichen bzw. vermögensrechtlichen Interessen des Schuldners¹⁸¹.

Das LG München¹⁸² hat hiergegen neben der Adressfunktion auch auf die Namensfunktion der Internet-Domain abgestellt, durch die auch die beteiligten Verkehrskreise nicht nur den Domainnamen als Verbindung zu dem durch das Internet angeschlossenen Rechner ansehen, sondern zu dem Inhaber des Domainnamens auffassen. Die Pfändung einer Internet-Domain wird daher vom LG München I aus Gründen des Namensschutzes nach § 12 BGB als unzulässig angesehen, wenn es sich bei dem Domainnamen um einen Familiennamen sprich Nachnamen handelt. Dieser Ansicht schließt sich auch Brandi-Dohrn¹⁸³ an, da eine Pfändung einer Namensdomain durch einen nicht namensberechtigten Gläubiger auf Grund rechtswidriger Namensanmaßung nicht zulässig sei.

Nach Schmittmann¹⁸⁴ wäre der Fall allerdings anders zu beurteilen, wenn der Gläubiger denselben bürgerlichen Namen trüge wie der Schuldner. Des Weiteren hält er eine Unpfändbarkeit der Internet-Domain für nicht tragbar, da bei einer fehlenden Pfändbarkeit die Internet-Domain auch gem. § 36 I InsO nicht in die Insolvenzmasse zur Gläubigerbefriedigung fällt, wo doch der Schuldner doch selbst die Internet-Domain gegen Entgelt übertragen könnte.

Die Internet-Domain kann nach § 811 I Nr. 5 ZPO analog unpfändbar sein, wenn sie als Arbeitsmittel zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit des Schuldners unabkömmlich ist¹⁸⁵.

¹⁷⁹ Musielak/Becker Rn. 13a zu § 857 ZPO; Zöller/Stöber Rn. 12c zu § 857 ZPO; Birner, Internet-Domain, S. 211 f.; Berger Rpfleger 2002, 181, 184; Hanloser Rpfleger 2000, 525, 527; Kleespies GRUR 2002, 764, 771 ff.; Koos MMR 2004, 359, 362 ff.; Völzmann-Stickelbrock MarkenR 2006, 2, 8; Welzel MMR 2001, 131, 134; AG Langenfeld/Rhld. CR 2001, 477; LG Düsseldorf JurBüro 2001, 548 f.; LG Mönchengladbach Rpfleger 2005, 38

¹⁸⁰ Koos MMR 2004, 359, 362

¹⁸¹ Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1645c

¹⁸² LG München I CR 2000, 620, 621

¹⁸³ von Schultz/Brandi-Dohrn Rn. 8 zu § 29 MarkenG

¹⁸⁴ Schmittmann JurBüro 2001, 325 f.

¹⁸⁵ Musielak/Becker Rn. 13a zu § 857 ZPO; Birner, Internet-Domain, S. 212; Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1645e; Berger Rpfleger 2002, 181, 185; Völzmann-Stickelbrock MarkenR 2006, 2, 6; Welzel MMR 2001, 131, 135; LG Mönchengladbach Rpfleger 2005, 38, 39

Dies käme unter anderem bei einem Betreiber eines reinen Onlinedienstes oder Anbieter eines E-mail-Dienstes in Betracht, aber nicht für Unternehmer mit realen Geschäften, die im Internet lediglich allgemeine Informationen zu ihrem Geschäft oder zusätzliche Waren vertreiben¹⁸⁶.

b) Entscheidung des BGH 2005

Nach der Rechtsprechung des BGH¹⁸⁷ ist nun die Internet-Domain als solche kein anderes Vermögensrecht iSv § 857 I ZPO. Gegenstand einer Pfändung nach § 857 I ZPO sei dagegen die Gesamtheit der schuldrechtlichen Ansprüche, die dem Inhaber der Domain gegenüber der Vergabestelle aus dem der Domainregistrierung zugrundeliegenden Vertragsverhältnis zustehen. Mit Abschluss des Registrierungsvertrages einer Internet-Domain erhalte der Anmelder der Domain einen Registrierungsanspruch, der mit der Eintragung zwar nach § 362 I BGB erlösche, aber das Vertragsverhältnis sei gem. § 7 I der DENIC-Registrierungsbedingungen auf Dauer geschlossen. Aus diesem Dauerschuldverhältnis schulde die DENIC nach der erfolgten Konnektierung weiterhin die Aufrechterhaltung der Eintragung im Primary Nameserver sowie Anpassungs- und Änderungsansprüche hinsichtlich der persönlichen Daten oder der Zuordnung zu einem anderen Rechner.

Die Pfändung des Anspruchs auf Aufrechterhaltung der Registrierung umfasse auch alle weiteren vertraglichen Nebenansprüche.

Der Domain komme keine mit einem Patent-, Marken- oder Urheberrecht vergleichbare ausschließliche Stellung zu, da die Internet-Domain lediglich eine technische Adresse im Internet sei. Das Patent-, Marken- oder Urheberrecht zeichneten sich hingegen dadurch aus, dass dem Inhaber ein Absolutheitsanspruch gewährt würde, der vom Gesetzgeber begründet und nicht durch Parteivereinbarung geschaffen worden sei. Die ausschließliche Stellung der Domain beruhe allein auf der technischen bedingten einmaligen Vergabe. Eine solche, rein faktische Ausschließlichkeit begründe kein absolutes Recht.

Hiergegen wird kritisch angemerkt, dass der BGH übersehen habe, dass die benutzte und in der Entscheidung relevante Domain als Geschäftsbezeichnung geschützt und somit ein Immaterialgut sei¹⁸⁸.

c) Eigene Meinung

Nach § 6 I der DENIC-Registrierungsbedingungen ist die Domain übertragbar, so dass sie auch grundsätzlich gem. § 851 I ZPO pfändbar sein müsste. Fraglich ist allerdings, ob die Internet-Domain auch ein Vermögensrecht iSd § 857 I ZPO darstellt.

¹⁸⁶ Welzel MMR 2001, 131, 135

¹⁸⁷ BGH JurBüro 2006, 42 f.

¹⁸⁸ von Schultz/Gruber Rn. 13 zu Anhang zu § 5 MarkenG

Der BGH führt in seiner Entscheidung aus, dass Vermögensrechte Rechte aller Art sind, die einen Vermögenswert verkörpern, so dass die Pfandverwertung zur Befriedigung des Geldanspruchs des Gläubigers führen kann, und lehnt die Internet-Domain auf Grund ihrer faktischen Ausschließlichkeit, die kein absolutes Recht iSv § 857 I ZPO begründe, als Vermögensrecht nach § 857 I ZPO ab. Der BGH bietet allerdings mit dieser Entscheidung weniger eine Lösung der Streitigkeiten hinsichtlich der Pfändung einer Internet-Domain, sondern eher noch mehr Ansatz für Fragen im Hinblick auf die vorgenommene Argumentation und Einstufung.

Gegen die Entscheidung des BGH ist einzuwenden, dass § 857 I ZPO nicht ausschließlich von absoluten Rechten spricht. Nach hiesiger Ansicht ist die Internet-Domain allerdings als Immaterialgüterrecht anzuerkennen, so dass sie im Umkehrschluss der Argumentation des BGH auch als absolutes Recht ein Vermögensrecht iSv § 857 I ZPO darstellt. Ferner kann bei der Verwertung der Internet-Domain auf Grund ihres Vermögenswertes durch beispielsweise Verkauf der Internet-Domain über eine Domainbörse eine Befriedigung der Gläubigerforderung herbei geführt werden. Die Internet-Domain ist somit ebenfalls als Vermögensrecht anzuerkennen und auf Grund ihrer Übertragbarkeit gem. §§ 857 I iVm 851 I ZPO pfändbar. Die Pfändbarkeit bezieht sich daher nicht lediglich auf die Gesamtheit der schuldrechtlichen Ansprüche des Domaininhabers an der Domain.

Der Ansicht, dass die Internet-Domain nach § 811 I Nr. 5 ZPO analog unpfändbar sein kann, wenn sie als Arbeitsmittel zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit des Schuldners unabkömmlich ist, ist zuzustimmen.

Namens-, Firmen- oder Markenrechte des Domaininhabers stehen einer Pfändung der Internet-Domain ebenfalls nicht entgegen, da sich aus ihnen keine Unübertragbarkeit der Domain nach § 851 ZPO ergibt. Die Internet-Domain mit ihrem Domainnamen bezieht sich lediglich auf das Internet und stellt allein eine Anwendungsform des Namensgebrauchs dar und erfüllt nicht den Tatbestand des § 12 BGB hinsichtlich des Namensbestreitens oder der Namensanmaßung, da eine andere Person sich den Namen des Schuldners auch früher hätte registrieren lassen können. Sofern daher der Domainname den Namen einer Person oder die Firma einer Gesellschaft darstellt, kann nicht von einer Unpfändbarkeit ausgegangen werden, da auf Grund der einmaligen Vergabe der Internet-Domain und der freien Registrierung nicht von einer Identität des Domainnamens mit dem Domaininhaber auszugehen ist, da die jeweilige Domain nur ein einziges Mal registrierbar ist und sehr leicht für jedermann registriert werden kann. Die Benutzung einer Marke als Domainnamen steht der Pfändbarkeit auch nicht entgegen, da das Markenrecht nach § 29 I Nr. 2 MarkenG bereits selbstständig pfändbar ist. Dagegen muss bei einem Unternehmenskennzeichen mangels Pfändbarkeit nach dem MarkenG wohl auch eine Unpfändbarkeit angenommen werden, wenn das Unternehmen nur im Internet auftritt.

D. VERFAHRENSRECHTLICHE FRAGEN

Gem. § 857 I ZPO gelten für die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in Geldforderungen entsprechend. Die Pfändung erfolgt nach §§ 857 I iVm 829 I ZPO auf Antrag des Gläubigers.

I. Zuständigkeit

Sachlich und ausschließlich zuständig ist für den Erlass eines Pfändungsbeschlusses das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht gem. §§ 857 I iVm 828 I, 764, 802 ZPO. Die örtliche Zuständigkeit für den Erlass des Pfändungsbeschlusses richtet sich gem. §§ 857 I iVm 828 II, 802 ZPO grundsätzlich nach dem Wohnsitzes des Schuldners gem. § 13 ZPO oder nach dem Sitz des Vermögens des Schuldners nach § 23 ZPO. Funktional zuständig ist der Rechtspfleger gem. §§ 3 Nr. 3a iVm 20 Nr. 17 RPflG.

Sollte der Wohnsitz des Schuldners nicht zu ermitteln sein, wird bei inländischen Urheberrechten sowie Nutzungsrechten als Vermögenssitz eine Belegenheit überall im Inland angesehen werden müssen¹⁸⁹.

Smoschewer¹⁹⁰ hält hingegen beim Patent und der Marke bei Fehlen eines Sitzes im Inland das Gericht am Sitz des Patentamts für zuständig. Bei der Patentpfändung eines Ausländers ist nach § 25 III PatG zunächst der Geschäftsraum als Ort des Vermögensgegenstandes iSd § 23 ZPO, ansonsten der Wohnsitz gem. § 13 ZPO des zum Inlandsvertreter bestimmten Rechtsanwalts maßgeblich. Hubmann¹⁹¹ hält sogar letztlich jedes inländische Amtsgericht für zuständig, da das Schutzrecht überall im Inland als belegen anzusehen sei. Da die Schutzrechte nur innerhalb des Landes bestehen, das sie gewährt, enden sie also an den Grenzen des Landes und hiermit auch die Pfändung.

Auch hinsichtlich der Marke wird von der h.M. die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts und nicht des Gerichts für Kennzeichenstreitsachen als gegeben angesehen¹⁹². Grund hierfür sei, dass die ausschließliche Zuständigkeit der Kennzeichengerichte nach dem Wortlaut des § 140 I MarkenG nur für Klagen begründet würde¹⁹³. Lwowski/Hoes¹⁹⁴ halten dagegen das Landgericht für zuständig, da es sich um eine Kennzeichenstreitsache iSd § 140 I MarkenG handle, was aber auf Grund des Wortlauts der Norm nicht zutreffend ist.

¹⁸⁹ Schack, Urheberrecht, Rn. 768; Smoschewer ZZZ 52 (1927), 25, 64f

¹⁹⁰ Smoschewer ZZZ 52 (1927), 25, 63

¹⁹¹ Hubmann, FS Lehmann, 812, 833

¹⁹² Gottwald Rn. 54 zu S 857 ZPO; Ströbele/Hacker Rn. 15 zu § 29 MarkenG; von Schultz/Brandi-Dohrn Rn. 2 zu § 29 MarkenG; Zöller/Stöber Rn. 10 zu § 857 ZPO; Diepold, Musteranträge, Muster 118 Rn. 9; Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1651a

¹⁹³ LG Düsseldorf Rpfleger 1998, 356 f.

¹⁹⁴ Lwowski/Hoes WM 1999, 771, 775

Sofern bei der Internet-Domain der Sitz des Schuldners nicht zu ermitteln ist, ist nach §§ 828 I iVm 23 ZPO dasjenige Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk sich die Internet-Domain befindet. Damit kann wegen der technischen Ansiedlung der DENIC an der Universität Karlsruhe nur das AG Karlsruhe oder wegen des Sitzes der DENIC in Frankfurt/Main das AG Frankfurt/Main zuständig sein. Da bei der Pfändung der Internet-Domain allerdings nicht die technische Schaltung, sondern das bestehende Nutzungsrecht gepfändet wird, wird das AG Frankfurt/Main als zuständig angesehen¹⁹⁵.

II. Pfändungsbeschluss

Gem. §§ 857 I iVm 829 I ZPO hat der Pfändungsbeschluss das zu pfändende Recht nach dem Bestimmtheitsgrundsatz so genau zu bezeichnen, dass seine Identität gegenüber anderen Rechten für alle Beteiligten zweifelsfrei erkennbar ist. Besonders im Geheimhaltungsstadium oder generell vor der Anmeldung eines Schutzrechtes wie des Patents oder der Marke wird es dem Gläubiger schwer fallen, den zu pfändenden Anspruch möglichst genau zu bestimmen und zu bezeichnen. Die Anforderungen sind daher etwas einzuschränken, so dass auch Umschreibungen noch der Bestimmtheit genügen.

In den Pfändungsbeschluss ist gem. §§ 857 I iVm 829 I ZPO grundsätzlich das an den Drittschuldner gerichtete Verbot der Zahlung an den Schuldner sowie das an den Schuldner gerichtete Gebot, sich jeder Verfügung über die Forderung zu enthalten, aufzunehmen.

1. Bestimmtheit

Für die unterschiedlichen Entwicklungsstufen des Patents wird folgende Formulierung vorgeschlagen¹⁹⁶: „Gepfändet wird...

- a. das Recht des Schuldners als Erfinder auf das Patent für einen noch nicht angemeldeten, als ... beschriebenen Gegenstand (oder)
- b. der durch die Anmeldung begründete angebliche Anspruch des Schuldners als Erfinder auf Erteilung des Patents für einen als .. beschriebenen Gegenstand als gesamte durch die Anmeldung der Erfindung begründete (vermögensrechtliche) Rechtsposition (sogenannte Anwartschaftsrecht auf das Patent) (oder)
- c. das Recht aus dem angeblich unter Nr. ... beim Deutschen Patentamt eingetragene Patent des Schuldners betreffend...“

Für das Urheberrecht sollte beispielsweise im Pfändungsbeschluss im Hinblick auf die zu pfändenden Verwertungsrechte angegeben werden¹⁹⁷: „Gepfändet werden alle angeblichen Nutzungs- und Verwertungsrechte, insbesondere die Befugnis zur Vervielfältigung und

¹⁹⁵ Viefhues MMR 2000, 286, 289; Völzmann-Stickelbrock MarkenR 2006, 2, 3

¹⁹⁶ Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1718; für das Recht auf das Patent auch Zimmermann InVo1999, 3, 9

¹⁹⁷ Diepold, Musteranträge, Muster 178

Verbreitung gepfändet, die dem Schuldner als Alleinerben des ... aus dem Urheberrecht an dem

a. im Verlag ... bereits erschienenen Werk ... zustehen, (oder)

b. noch nicht erschienenen Werk ... zustehen;

die Erklärung, durch welche der Schuldner der Pfändung zustimmt, liegt an.“

Wolf¹⁹⁸ schlägt für die Pfändung von Lizenzen folgende Bezeichnung vor: „Gepfändet wird der angebliche Anspruch des Schuldners gegen ... aus dem Lizenzvertrag vom ... auf die Nutzung des“

Für die Marke formuliert er¹⁹⁹: „Gepfändet wird das Recht des Schuldners an der für ihn unter Nr. ... in dem bei dem Deutschen Patentamt geführten Register eingetragenen Marke“

Im Pfändungsbeschluss ist hinsichtlich des Markenrechts der Schuldner als Inhaber der Marke sowie die Rollenummer anzugeben²⁰⁰. Bei der Fassung des Pfändungsbeschlusses ist darauf zu achten, dass die durch die Eintragung, die Benutzung oder die notorische Bekanntheit einer Marke begründeten Rechte nach § 4 Nr. 1 - 3 MarkenG miterfasst werden sollten, weil diese Markenrechte auch nebeneinander bestehen können, so dass es auch zu einer Doppel- oder Dreifachpfändung kommen kann²⁰¹.

Für die Pfändung der Internet-Domain ist wohl nach Rechtsprechung des BGH zu formulieren: „Gepfändet werden alle schuldrechtlichen Ansprüche, die dem Inhaber der Domain ... gegenüber der DENIC eG ... – Drittschuldnerin – aus dem der Domainregistrierung zugrundeliegenden Vertragsverhältnis zustehen, welches insbesondere den Anspruch auf Aufrechterhaltung der Eintragung im Primary Nameserver sowie Anpassungs- und Änderungsansprüche hinsichtlich persönlicher Daten oder der Zuordnung zu einem anderen Rechner umfasst.“

Da die Internet-Domain aber nach hier vertretener Ansicht ein absolutes Recht darstellt, sollte die Bezeichnung des zu pfändenden Rechts in folgender Form ausreichen: „Gepfändet wird das angebliche Recht des Domaininhabers ... – Schuldner – aus dem mit der DENIC eG ... geschlossenen Vertragsverhältnis betreffend die von der DENIC eG auf ihren Primary Nameserver registrierten Domain“

2. Drittschuldner

Die Pfändung wird gem. §§ 857 I iVm 829 III ZPO grundsätzlich mit der Zustellung des das Zahlungsverbot beinhaltenden Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner wirksam.

Der Begriff des Drittschuldners ist im Rahmen des § 857 ZPO weit auszulegen²⁰².

¹⁹⁸ Diepold, Musteranträge, Muster 117

¹⁹⁹ Diepold, Musteranträge, Muster 118

²⁰⁰ Volkmer, Markenrecht, S. 79; Repenn/Spitz WRP 1993, 737, 738

²⁰¹ Fezer Rn. 17 zu § 29 MarkenG; Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1651a

²⁰² Schuschke/Walker Rn. 6 zu § 857 ZPO; Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 282

Er bezieht nicht nur Schuldner von Ansprüchen, sondern alle Personen mit ein, die an dem gepfändeten Vermögensrecht außer dem Schuldner irgendwie beteiligt sind oder deren Recht durch die Pfändung berührt wird, auch wenn sie dem Vollstreckungsschuldner das Recht nicht schulden²⁰³. Drittschuldner kann aber auch jeder Dritte sein, dessen Leistung zur Ausübung des gepfändeten Rechts erforderlich ist²⁰⁴.

Grund hierfür ist, dass bei den Vermögensrechten iSd § 857 ZPO die Beteiligten sich häufig nicht als Gläubiger und Schuldner gegenüber stehen, sondern gleichberechtigte Teilhaber desselben Rechts sind²⁰⁵.

a) Drittschuldnerlose Rechte

Die Immaterialgüterrechte sind drittschuldnerlose Rechte²⁰⁶. Grund hierfür ist, dass sie nicht zwischen Parteien geschuldet werden, sondern dem Inhaber als Herrschaftsrecht gegenüber jedem Dritten zustehen²⁰⁷.

Bei der Pfändung eines Vermögensrechts ohne Drittschuldner bildet die Aufnahme des Gebots an den Schuldner, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, ein wesentliches Erfordernis für die Wirksamkeit der Pfändung²⁰⁸. Gem. § 857 II ZPO ist die Pfändung bei drittschuldnerlosen Rechten bereits mit dem Zeitpunkt als bewirkt anzusehen, in welchem dem Schuldner das Gebot, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, zugestellt ist. Das Pfandrecht entsteht hier bereits mit der Zustellung des Gebots an den Schuldner.

Im Gebot ist dem Schuldner neben der Untersagung, über das Recht zu verfügen, auch die allgemeine Bekanntmachung des dem Recht zu Grunde liegenden Immaterialguts zu untersagen, da nach Zimmermann²⁰⁹ der Vermögenswert des Immaterialgüterrechts nicht nur durch Verfügungen, sondern auch durch Handlungen tatsächlicher Art gemindert werden könnte.

Nach vielfacher Meinung kann es allerdings ratsam sein, die Pfändung denjenigen Dritten mitzuteilen, von denen entweder Leistungen an den Schuldner zu befürchten sind oder die auf das gepfändete Recht Einfluss nehmen können bzw. einem dahingehenden Antrag sollte mit Aussprache eines Zahlungsverbots an den angeblichen Drittschuldner und eventueller

²⁰³ Baumbach/Hartmann Rn. 11 zu § 857 ZPO; Musielak/Becker Rn. 5 zu § 857 ZPO; Schuschke/Walker Rn. 6 zu § 857 ZPO; Volkmer, Markenrecht, S. 85; BGHZ 49, 197, 204

²⁰⁴ Gottwald Rn. 6 zu § 857 ZPO; Zöller/Stöber Rn. 4 zu § 857 ZPO; Welzel MMR 2001, 131, 136

²⁰⁵ Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 727

²⁰⁶ Hubmann, FS Lehmann, 812, 822; Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 726

²⁰⁷ Zimmermann InVo 1999, 3, 9

²⁰⁸ Baumbach/Hartmann Rn. 11 zu § 857 ZPO; Benkard/Ullmann Rn. 44 zu § 15 PatG; Gottwald Rn. 7 zu § 857 ZPO; Musielak/Becker Rn. 5 zu § 857 ZPO; Stein/Brehm Rn. 99 zu § 857 ZPO; Zöller/Stöber Rn. 4 zu § 857 ZPO; Baur, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 32.4; Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 726, 728; Schack, Urheberrecht, Rn. 769; Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 294; Göttlich MDR 1957, 11, 12; KG JW 1936, 3335 f.

²⁰⁹ Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 295 u. InVo 1999, 3, 9

Zustellung entsprochen werden²¹⁰.

b) Drittschuldnerstellung bei den ausgewählten Immaterialgüterrechten

Im einzelnen soll kurz auf eine mögliche Drittschuldnerstellung bei den hier dargestellten Immaterialgüterrechte eingegangen werden.

aa) Urheberrecht

Das Urheberrecht stellt ein drittschuldnerloses Recht dar. Die Pfändung erfolgt daher gem. § 857 II ZPO durch Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger²¹¹.

Bei der Pfändung urheberrechtlicher Nutzungsrechte existiert ebenfalls kein Drittschuldner²¹². Nach anderer Ansicht ist bei der Zwangsvollstreckung gegen nutzungsberechtigte Dritte in die erteilten Nutzungsrechte der Urheber Drittschuldner²¹³.

bb) Patent

Der Pfändungsbeschluss ist gem. § 857 II ZPO dem Schuldner zuzustellen, da das Patentamt nicht Drittschuldner und das Patent somit ein drittschuldnerloses Recht ist²¹⁴. Das Patentamt ist auch dann nicht Drittschuldner, wenn die privatrechtliche Anwartschaft auf Patenterteilung gepfändet wird, da der öffentlich-rechtliche Anspruchs nicht Gegenstand der Pfändung ist²¹⁵.

Es wird dem pfändenden Gläubiger aber empfohlen, die Pfändung dem Patentamt nachzuweisen, da der Schuldner auf Grund von § 829 I 2 ZPO das Recht verliert, seine Anmeldung zurückzunehmen und ein noch nicht erteiltes Patent dann nur noch für den anmeldenden Schuldner und den Gläubiger gemeinsam erteilt werden darf²¹⁶. Das Patentamt nimmt dann einen Vermerk zu den Akten²¹⁷.

²¹⁰ Baumbach/Hartmann Rn. 76 zu Grundz § 704 ZPO; Stein/Brehm Rn. 100 zu § 857 ZPO; Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 293, 298 u. InVo 1999, 3, 9

²¹¹ Gottwald Rn. 49 zu § 857 ZPO; Musielak/Becker Rn. 11 zu § 857 ZPO; Schrickler/Wild Rn. 6 zu § 113 UrhG; Schuschke/Walker Rn. 37 zu § 857 ZPO; Stein/Brehm Rn. 99 zu § 857 ZPO; Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 834; Rehbinder, Urheberrecht, Rn. 959; Schack, Urheberrecht, Rn. 769; Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1763, 1766; Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 284; Röder/App JurBüro 1996, 342, 343; Smoschewer ZZP 52 (1927), 25, 65

²¹² Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 286

²¹³ Baur, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 32.30

²¹⁴ Benkard/Ullmann Rn. 44 zu § 15 PatG; Gottwald Rn. 45 zu § 857 ZPO; Musielak/Becker Rn. 12 zu § 857 ZPO; Schuschke/Walker Rn. 39 zu § 857 ZPO; Stein/Brehm Rn. 99 zu § 857 ZPO; Zöller/Stöber Rn. 7 zu § 857 ZPO; Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 841 ff.; Diepold, Musteranträge, Muster 132 Rn. 14; Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1719; Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 287; Präs. des DPA GRUR 1950, 294; Götlich MDR 1957, 11, 12; Schwabe MuW 1939, 155

²¹⁵ Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 286; Hubmann, FS Lehmann, 812, 831

²¹⁶ Benkard/Ullmann Rn. 44 zu § 15 PatG; Musielak/Becker Rn. 12 zu § 857 ZPO; Stein/Brehm Rn. 100 zu § 857 ZPO; Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 299; Hubmann, FS Lehmann, 812, 832

²¹⁷ Präs. des DPA GRUR 1950, 294; Schwabe MuW 1939, 155

cc) Marke

Das Patentamt ist auch bei der Marke nicht Drittschuldner, da der Markeninhaber keine Geldzahlungsforderung gegen das Patentamt hat, so dass die Marke sowie das privatrechtliche Anwartschaftsrecht auf die Marke ebenfalls ein drittschuldnerloses Recht darstellen und die Pfändung mit Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Schuldner sprich Markeninhaber wirksam wird²¹⁸. Aber auch hier wird zweckmäßiger Weise angeraten, die Pfändung dem Patentamt zum Vermerk in die Akte anzuzeigen²¹⁹. Bei den Kollektivmarken erfolgt die Pfändung durch Zustellung an den Verband, der allerdings nicht als Drittschuldner anzusehen ist²²⁰.

Die Pfändung ist unabhängig von der Eintragung in das Markenregister wirksam²²¹.

dd) Lizenz

Bei der Pfändung der Lizenz ist streitig, ob es einen Drittschuldner gibt.

Nach Stöber²²² ist der Lizenzgeber Drittschuldner. Andere sehen die Lizenz ebenfalls als drittschuldnerloses Recht an, so dass daher an den Schuldner, den Lizenznehmer, zuzustellen ist²²³. Unter anderem wird aber auch differenziert, dass bei ausschließlichen Lizenzen an den Lizenznehmer, bei einfachen Lizenzen hingegen aber an den Lizenzgeber zuzustellen sei, da bei letzterem ohne dessen Zustimmung ein Pfändungspfandrecht nicht entstehe²²⁴.

Bei der Pfändung eines Markenlizenzrechts wird von einigen der Lizenzgeber als Drittschuldner angesehen, wobei eingeräumt wird, dass hinsichtlich der Beurteilung des Lizenzgebers als Drittschuldner im Lizenzvertrag eine eindeutige schuldrechtliche Vertragspflicht vereinbart werden könnte oder besser sollte²²⁵.

Da die Frage des Drittschuldner bei der Lizenz bisher nicht höchstrichterlich geklärt ist, rät Wolf²²⁶ aus Sicherheitsgründen zu einer Zustellung sowohl an den Lizenzgeber wie an den Lizenznehmer. Diesem ist zuzustimmen, da auf Grund der Vertragsfreiheit und den fehlenden gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Gestaltung der Lizenz eine eindeutige Einordnung des Lizenzgebers als Drittschuldner oder der Lizenz als drittschuldnerloses Recht nicht möglich ist.

²¹⁸ Fezer Rn. 14 zu § 29 MarkenG; Gottwald Rn. 54 zu § 857 ZPO; Ströbele/Hacker Rn. 15 zu § 29 MarkenG; Zöller/Stöber Rn. 10 zu § 857 ZPO; Diepold, Musteranträge, Muster 118 Rn. 9; Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1651a; Volkmer, Markenrecht, S. 80, 82, 84; Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 289; Lwowski/Hoes WM 1999, 771, 775; Repenn NJW 1994, 175; Repenn/Spitz WRP 1993, 737, 738

²¹⁹ Repenn NJW 1994, 175; Repenn/Spitz WRP 1993, 737, 738

²²⁰ Volkmer, Markenrecht, S. 85

²²¹ Fezer Rn. 12 zu § 29 MarkenG; Volkmer, Markenrecht, S. 81; Lwowski/Hoes WM 1999, 771, 775

²²² Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1649

²²³ Benkard/Ullmann Rn. 48 zu § 15 PatG; Stein/Brehm Rn. 99 zu § 857 ZPO; Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 291

²²⁴ Baur, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 32.40

²²⁵ Fezer Rn. 22 zu § 29 MarkenG; Lwowski/Hoes WM 1999, 771, 775

²²⁶ Diepold, Musteranträge, Muster 117 Rn. 5

ee) Internet-Domain

Drittschuldnerin ist die Vergabe- und Registrierungsstelle, die DENIC Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft eG, der bei der Pfändung der Rechte aus der Internet-Domain zuzustellen ist²²⁷.

Nach anderer Ansicht²²⁸ ist eine Zustellung an den Schuldner sprich den Domaininhaber gem. § 857 II ZPO zur Wirksamkeit erforderlich, da die DENIC keine Drittschuldnerin sei, weil sich aus dem Registrierungsvertrag für den Domaininhaber kein Anspruch iSd § 829 ZPO gegenüber der DENIC ergäbe. Die DENIC nimmt vergleichsweise die gleiche Stellung ein wie das Patent- und Markenamt für das Patent und die Marke, so dass dieser Ansicht auch auf Grund des Charakters der Internet-Domain als absolutes Recht zuzustimmen ist.

Es wird aber richtigerweise angeraten, den Pfändungsbeschluss auch der DENIC zustellen zu lassen, um der gepfändeten Internet-Domain einen Block-Status zu erteilen, so dass eine Löschung oder Übertragung sowie ein Provider-Wechsel zu Lasten des Gläubiger vermieden werden kann²²⁹.

III. Wirkung der Pfändung

Nach erfolgter wirksamer Pfändung erlangt der Gläubiger grundsätzlich ein Pfändungspfandrecht am gepfändeten Recht. Fraglich ist aber, ob der Gläubiger des Weiteren noch Befugnisse oder Handlungsmöglichkeiten in Bezug auf das gepfändete Recht erlangt.

1. Rechtsstellung des Gläubigers und Schuldners

Die Pfändung des Immaterialgüterrechts hat keinen Einfluss auf die Rechtsinhaberschaft des Schuldners²³⁰. Er ist weiterhin berechtigt sein Recht selbst zu nutzen, soweit dieses nicht eine Verfügung über das Recht oder die allgemeine Bekanntmachung des dem Recht zu Grunde liegenden Immaterialguts darstellt. Ferner behält der Schuldner auch die Befugnis, das Recht zur Erteilung anzumelden, denn die Anmeldebefugnis ist an die materielle Berechtigung am Immaterialgut geknüpft und wird durch eine Pfändung nicht beeinflusst.

Der Gläubiger erlangt außer dem Pfändungspfandrecht kein Nutzungsrecht an dem Immaterialgüterrecht. Ihm steht lediglich das Pfändungspfandrecht zu, durch das er

²²⁷ Musielak/Becker Rn. 13a zu § 857 ZPO; Stein/Brehm Rn. 98 zu § 857 ZPO; Zöller/Stöber Rn. 12c zu § 857 ZPO; Baur, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 32.44; Birner, Internet-Domain, S. 212; Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 850a; Berger Rpfleger 2002, 181, 185; Hanloser CR 2001, 344, 345

²²⁸ Viefhues MMR 2000, 286, 289; Völzmann-Stickelbrock MarkenR 2006, 2, 3; Welzel MMR 2001, 131, 136 f.

²²⁹ Viefhues MMR 2000, 286, 289

²³⁰ Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 302 u. InVo 1999, 3, 10

grundsätzlich nicht in eine zur Anmeldung berechnete Position gelangt²³¹.

a) Patent

Nach Literatur und Rechtsprechung des BGH²³² erwirbt der Gläubiger außer dem Pfandrecht durch die Pfändung keine eigenes ausschließliches Nutzungsrecht an dem Patent oder der Erfindung. Das Patent verbleibt vielmehr dem Schuldner als Patentinhaber und er bleibt auch anmeldeberechtigt. Das Pfandrecht dient dem Gläubiger lediglich zur Sicherung seiner späteren Befriedigung. Die Pfändung des Rechts am Patent nimmt dem Schuldner jedoch die Berechtigung zu allen dem Gläubiger benachteiligenden Verfügungen. Allein Verfügungen, die der Erhaltung des Patents dienen, darf er treffen. Das Recht der Eigennutzung des Patents durch den Patentinhaber wie auch der Fortbestand bereits vor der Pfändung begründeter Lizenzrechte wird daher nicht eingeschränkt. Der Gläubiger kann dem Schuldner oder den Lizenznehmern auch nicht die Benutzung der patentgemäßen Gegenstände untersagen. Allerdings wird dem Gläubiger ein Unterlassungsanspruch gegen Patentverletzer nach § 139 PatG zugestanden.

Dem Schuldner obliegt weiterhin die Verpflichtung, durch Zahlung der Jahresgebühr nach § 17 PatG das Erlöschen des Patents zu verhindern und er hat andernfalls keinen Schadensersatzanspruch gegen den Gläubiger²³³, wobei es dem Gläubiger aber freisteht die Jahresgebühr als Dritter nach § 267 I BGB zu zahlen²³⁴. Der Gläubiger kann auch bei Versäumung der Zahlungsfristen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen²³⁵. Schulte²³⁶ sieht hingegen die Pflicht zur Zahlung der Jahresgebühr und die Einhaltung der Frist allein beim Schuldner, so dass nach seiner Auffassung bei Fristversäumnis nur der Schuldner zur Beantragung der Wiedereinsetzung berechtigt ist und der Gläubiger kein Antragsrecht habe.

Nach Stöber²³⁷ erlangt der Gläubiger mit der Pfändung des Anspruchs auf Erteilung des Patents das Akteneinsichtsrecht und das Recht auf Erteilung von Abschriften im gleichen Umfang wie der anmeldende Schuldner und nicht lediglich nur ein einfaches Akteneinsichtsrecht bezüglich nicht offengelegter Anmeldungen, wenn nicht ein Hinweis im Patentblatt gem. §§ 31 II iVm 32 V PatG veröffentlicht wurde.

²³¹ Zimmermann InVo 1999, 3, 10

²³² Baumbach/Hartmann Rn. 76 zu Grundz § 704 ZPO; Benkard/Ullmann Rn. 46 zu § 15 PatG; Gottwald Rn. 46 zu § 857 ZPO; Schulte/Kühnen Rn. 27 zu § 6 PatG; Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1722 f.; BGH BGHZ 125, 334, 341 f.

²³³ Gottwald Rn. 46 zu § 857 ZPO; Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1722; Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 305; OLG Karlsruhe GRUR-RR 2005, 68; Schulte GRUR 1961, 525, 527

²³⁴ Musielak/Becker Rn. 12 zu § 857 ZPO; Diepold, Musteranträge, Muster 132 Rn. 21; Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 308; Schwabe MuW 1939, 155, 156

²³⁵ Schwabe MuW 1939, 155, 156

²³⁶ Schulte GRUR 1961, 525, 527

²³⁷ Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1721

Auf Grund der Pfändung des Rechts auf das Patent soll der Gläubiger berechtigt sein, das Patent anzumelden sprich den Eintragungsantrag zu stellen²³⁸. Der Gläubiger ist nach anderer Meinung nicht als Beteiligter am Erteilungsverfahren anzusehen und hat auch nicht das Recht zur Akteneinsicht²³⁹, welches nach Tetzner²⁴⁰ allerdings dann nicht gilt, wenn die Verwertung des Rechts durch Überweisung zur Einziehung erfolge.

Ein nach der Pfändung ausgesprochener Verzicht des Schuldners auf sein Patent ist unwirksam, ebenso im Falle der Pfändung der Anwartschaft die Zurücknahme der Anmeldung²⁴¹.

Die nach der wirksamen Pfändung dem Patentinhaber entstehenden Ansprüche werden als Nebenrecht von dem Pfandrecht miterfasst²⁴².

Die Pfändung des Patenterteilungsanspruch hat zur Folge, dass das Patent nur noch auf den Namen des Schuldners und des Gläubigers gemeinsam erteilt werden darf, sofern das Patentamt Kenntnis von der Pfändung hatte²⁴³.

b) Marke

Durch die Pfändung des Markenrechts wird die Benutzungssituation nicht unmittelbar verändert, da der Schuldner Markeninhaber und benutzungsbefugt bleibt, während der Gläubiger durch die Pfändung kein Benutzungsrecht erwirbt und er die mögliche Entwertung des Pfandobjekts als Gläubigerrisiko hinnehmen muss²⁴⁴. Volkmer²⁴⁵ räumt jedoch ein, dass nach andere Ansicht das Benutzungsrecht dem Schuldner und Gläubiger gemeinsam zustehen soll und man dem Gläubiger ein Akteneinsichtsrecht gewähren solle. Dagegen wird ein Akteneinsichtsrecht über das einer jeden Person nach § 62 MarkenG zustehende aber meist abgelehnt²⁴⁶.

Der Gläubiger erlangt auch keine verfahrensrechtliche Stellung als Beteiligter in Verfahren der Markenangelegenheiten wie dem Eintragungs-, Umschreibungs-, Widerspruchs- oder Beschwerdeverfahren, aber er darf im Eintragungsverfahren fehlende Angaben und

²³⁸ Baur, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 32.35; Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 842; Diepold, Musteranträge, Muster 132 Rn. 10; Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1720

²³⁹ Schwabe MuW 1939, 155

²⁴⁰ Tetzner JR 1951, 166, 169

²⁴¹ Baumbach/Hartmann Rn. 76 zu Grundz § 704 ZPO; Stein/Brehm Rn. 20 zu § 857 ZPO; Diepold, Musteranträge, Muster 132 Rn. 12; Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1721; Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 304, 305; Schwabe MuW 1939, 155

²⁴² Benkard/Ullmann Rn. 45 zu § 15 PatG

²⁴³ Gottwald Rn. 46 zu § 857 ZPO; Diepold, Musteranträge, Muster 132 Rn. 11; Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1721

²⁴⁴ Fezer Rn. 16, 18 zu § 29 MarkenG; Ströbele/Hacker Rn. 16 zu § 29 MarkenG; von Schultz/Brandi-Dohrn Rn. 4 zu § 29 MarkenG; Volkmer, Markenrecht, S. 141, 142, 146; Repenn NJW 1994, 175

²⁴⁵ Volkmer, Markenrecht, S. 142

²⁴⁶ Fezer Rn. 16, 19 zu § 29 MarkenG; Diepold, Musteranträge, Muster 118 Rn. 10

Unterlagen ergänzen, wenn dies die Entstehung des Markenrechts fördert und nicht die Interessen des Markenanmelders oder den Inhalt des Markenrechts wesentlich berührt²⁴⁷.

Das Pfandrecht am Kurationsrecht berechtigt den Gläubiger nach Baur²⁴⁸ zur Anmeldung der zukünftigen Marke. Da die Pfändbarkeit des Kurationsrechts aber verneint wurde, ist dies nicht möglich. Der Gläubiger kann aber die Schutzrechte gem. § 14 ff. MarkenG geltend machen, sofern dies zum Erhalt seines Pfändungspfandrechts erforderlich ist, und das Pfändungspfandrecht erfasst auch die nach der Pfändung entstandenen und aus dem Markenrecht herrührenden Schadenersatzansprüche gegen Dritte gem. § 14 VI MarkenG²⁴⁹. Die Aufrechterhaltung der Marke durch Zahlung der Verlängerungsgebühr obliegt allerdings ausschließlich dem Markeninhaber, nicht dem Gläubiger²⁵⁰. Hiergegen wird nach anderer Ansicht eingewandt, dass der Gläubiger in engen Grenzen insoweit als berechtigt anzusehen ist, dass er notwendige Maßnahmen zur Erhaltung des Markenrechts wie die Zahlung der Verlängerungsgebühr nach § 47 II, III MarkenG zur Abwendung der Amtslöschung nach § 47 VI MarkenG vornehmen darf²⁵¹.

2. Herausgabe von Urkunden

Fraglich ist, ob der Gläubiger nach Pfändung des Immaterialgüterrechts auch die Werkstücke, in denen sich das Immaterialgut verkörpert, oder die Unterlagen und Urkunden über die Existenz des Immaterialguts herausverlangen kann.

Gem. § 857 I ZPO gilt § 836 III ZPO auch im Bereich der Vollstreckung in andere Vermögensrechte zur Erlangung von Auskünften und Urkunden. Die Patenturkunde, Urkunden hinsichtlich des Urheberrechts und sonstige die Rechte betreffenden Urkunden fallen als Beweisurkunden unter § 836 III 1 2. Alt. ZPO und die Herausgabe kann im Wege der Hilfspfändung (notfalls analog) erzwungen werden²⁵². Dies gilt auch für Zeichnungen, Beschreibungen und andere Unterlagen, die für die Ausübung des vom Gläubiger gepfändeten Rechts erforderlich sind. Die Vorschrift ist entsprechend bzw. analog anzuwenden, wenn der Gläubiger bei der Pfändung von Urheberrechten Originale und Verbreitungsvorrichtungen zur Verwertung des Rechts benötigt²⁵³.

²⁴⁷ Fezer Rn. 19 zu § 29 MarkenG; BPatG GRUR 2001, 339, 341 (Umschreibungsverfahren)

²⁴⁸ Baur, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 32.38

²⁴⁹ Fezer Rn. 15, 18 zu § 29 MarkenG; Ströbele/Hacker Rn. 16 zu § 29 MarkenG; Diepold, Musteranträge, Muster 118 Rn. 11; Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1651b; Lwowski/Hoes WM 1999, 771, 775

²⁵⁰ Ströbele/Hacker Rn. 16 zu § 29 MarkenG

²⁵¹ Fezer Rn. 18, 20 zu § 29 MarkenG

²⁵² Benkard/Ullmann Rn. 46 zu § 15 PatG; Fezer Rn. 16, 19 zu § 29 MarkenG; Schuschke/Walker Rn. 37 zu § 857 ZPO; Stein/Brehm Rn. 104 zu § 857 ZPO; Baur, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 32.38; Diepold, Musteranträge, Muster 117 Rn. 8, Muster 132 Rn. 18; Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1765; Volkmer, Markenrecht, S. 83; Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 328 f.; Göttlich MDR 1957, 11, 12; Repenn NJW 1994, 175; Repenn/Spitz WRP 1993, 737, 738

²⁵³ Stein/Brehm Rn. 104 zu § 857 ZPO; Baur, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 32.28; Loewenheim, Handbuch, § 95 Rn. 27

Wenn der Gläubiger ein urheberrechtliches Nutzungsrecht gepfändet hat und zu dessen Ausbeutung das Original benötigt, bedarf es hierzu nicht der Einwilligung des Urhebers oder Rechtsnachfolgers gem. §§ 114 II 1 Nr. 1, 116 II 1 Nr. 1 UrhG. Die einmal erteilte Einwilligung hinsichtlich des Nutzungsrechts erstreckt sich auch auf das benötigte Original, allerdings begrenzt auf die Ausübung des Nutzungsrechts und die Tatsache, dass der Gläubiger sich bestehende Vervielfältigungen nicht verschaffen kann. Gem. § 114 II 2 UrhG muss der Gläubiger allerdings ein nach § 114 II UrhG gepfändetes Original wieder zurückgeben, wenn er es nicht mehr benötigt. Falls der Gläubiger keinen Herausgabeanspruch geltend machen kann, dann ist ihm aber ein Anspruch auf vorübergehende Benutzung des Originals zwecks Vervielfältigung anzuerkennen²⁵⁴.

Die Herausgabepflicht des Schuldners umfasst auch die von ihm hergestellten Werkstücke in analoger Anwendung des § 836 III ZPO, um dem Gläubiger die Kenntniserlangung über das Immaterialgut zu ermöglichen²⁵⁵.

3. Eintragungen

Der Erwerber oder Pfandrechtsgläubiger kann beim Patentamt beantragen, dass die erfolgte Veränderung in der Person des Patentinhabers gem. § 30 III 1 PatG in der Patentrolle vermerkt wird. Anders sieht dies Gottwald²⁵⁶, nach dessen allerdings Meinung ohne Angabe von Gründen eine Eintragung des Pfandrechts in die Patentrolle unterbleibt.

Die dem Patentamt nachgewiesene Pfändung der Marke kann in das Register eingetragen werden²⁵⁷. Zur Eintragung genügt die Vorlage des zugestellten Pfändungsbeschlusses²⁵⁸.

Der Antrag auf Eintragung der Zwangsvollstreckungsmaßnahme nach § 29 II MarkenG kann der Inhaber der eingetragenen Marke oder derjenige stellen, der die Zwangsvollstreckung betreibt gem. § 34 I MarkenV. Dies gilt gem. § 31 MarkenG auch für das privatrechtliche Anwartschaftsrecht. Die Eintragung hat insofern eine besondere Bedeutung, als das sie bewirkt, dass die Löschung der Marke infolge Verzichts des Markeninhabers gem. § 48 II MarkenG nur mit Zustimmung des eingetragenen Inhabers eines dinglichen Rechts sprich des Pfandrechtsgläubigers an der Marke erfolgt und die Rücknahme der Anmeldung durch den Schuldner nicht wirksam ist.

IV. Ausblick auf die Verwertungsmöglichkeiten

Abschließend soll ein kurzer Ausblick auf die Verwertungsarten und die jeweiligen für die einzelnen Immaterialgüterrechte bestehenden Verwertungsmöglichkeiten gegeben werden.

²⁵⁴ Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 327 u. InVo 1999, 3, 11

²⁵⁵ Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 331 u. InVo 1999, 3, 11

²⁵⁶ Gottwald Rn. 46 zu § 857 ZPO

²⁵⁷ Musielak/Becker Rn. 13 zu § 857 ZPO; Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1651b

²⁵⁸ Zöller/Stöber Rn. 7 zu § 857 ZPO; Göttlich MDR 1957, 11, 12

1. Verwertungsarten

Für die Verwertung anderer Vermögensrechte gelten grundsätzlich die §§ 857 I iVm 835, 844 ZPO. Allerdings enthält § 857 ZPO selbst in den Absätzen 4 und 5 zwei ausdrückliche Sonderregelungen bezüglich möglicher Verwertungsarten für veräußerliche und unveräußerliche Vermögensrechte.

a) Überweisung zur Einziehung oder an Zahlungs statt

Die Überweisung zur Einziehung gem. §§ 857 I iVm 835 I 1. Alt. ZPO ist möglich bei allen Vermögensrechten, die der Gläubiger an Stelle des Schuldners geltend machen bzw. einziehen oder ausüben kann. Des Weiteren, wenn der Gläubiger zum Kreis der ausübungsberechtigten Personen gehört²⁵⁹. Eine Überweisung zur Einziehung kommt dann nicht in Betracht, wenn der Gläubiger keine Befriedigungsmöglichkeit erhält²⁶⁰.

Eine Überweisung an Zahlungs statt nach §§ 857 I iVm 835 I 2. Alt. ZPO kommt auf entsprechenden Antrag des Gläubigers nur in Betracht, wenn das Recht einen Nennwert hat und seine Übertragung auf den Gläubiger möglich ist²⁶¹. Das Recht hat meist keinen Nennwert, wenn es von einer Gegenleistung abhängt oder sich nicht mit einem bestimmten Geldbetrag beziffern lässt²⁶².

b) Andere Arten der Verwertung

Andere Arten der Verwertung kann das Vollstreckungsgericht nach §§ 857 I ZPO iVm 844 I ZPO oder § 857 IV, V ZPO auf Antrag anordnen.

Eine andere Art der Verwertung nach § 844 I ZPO kommt auf Antrag des Gläubigers in Betracht, wenn die Verwertung des gepfändeten Rechts mit Schwierigkeiten verbunden ist. Hierbei handelt es sich insbesondere um den freihändigen Verkauf oder die öffentliche Versteigerung durch den Gerichtsvollzieher oder eine Privatperson, die Ausübung des gepfändeten Rechts durch einen anderen mittels Verwaltung oder Verpachtung sowie die Überweisung an Zahlungs statt zu einem unter dem Nennwert des Rechts liegenden Schätzwert, sofern sich das Recht nicht veräußern lässt²⁶³.

Hinsichtlich der problematischen Wertermittlung bei Immaterialgüterrechten bietet sich eine Schätzung nach der Vergleichspreismethode oder durch die Beauftragung eines Sachverständigen an²⁶⁴.

²⁵⁹ Gottwald Rn. 9 zu § 857 ZPO

²⁶⁰ Musielak/Becker Rn. 6 zu § 857 ZPO

²⁶¹ Gottwald Rn. 9 zu § 857 ZPO; Schuschke/Walker Rn. 9 zu § 857 ZPO; Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 314

²⁶² Musielak/Becker Rn. 6 zu § 857 ZPO

²⁶³ Zöller/Stöber Rn. 2 zu § 844 ZPO

²⁶⁴ Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 322 f. u. InVo 1999, 3, 11

§ 857 IV 1 ZPO hingegen ermöglicht die Verwertung eines unveräußerlichen Vermögensrechts, dessen Ausübung aber einem Dritten überlassen werden kann. § 857 IV 2 ZPO zeigt hierbei für die Zwangsvollstreckung in Nutzungsrechte beispielhaft die Anordnung einer Verwaltung auf.

Gesetzlich oder auf Grund rechtsgeschäftlicher Vereinbarung unveräußerliche Rechte, die nur nach § 857 III ZPO pfändbar sind, können nur im Rahmen der §§ 844, 857 IV ZPO mittels Anordnung der Ausübung des Rechts durch einen anderen verwertet werden.

Anordnungen zur Ausübung des Rechts durch einen anderen sind z.B. Verwaltung, Verpachtung oder die Übertragung der Ausübung an den Gläubiger bzw. die Befugnis zur Lizenzierung des Rechts durch den Gläubiger²⁶⁵.

§ 857 V ZPO spricht dagegen nochmals ausdrücklich die Möglichkeit des Verkaufs für ein veräußerliches Recht aus. Hubmann²⁶⁶ warnt jedoch vor den Gefahren einer Veräußerung, da sich der erworbene Gegenstand in den Händen des Erwerbers zu einem ungeahnten Gewinn entwickeln und so ein erheblicher Nachteil für den Schöpfer entstehen könnte, so dass die Anordnung der Veräußerung die Ausnahme darstellen sollte. Die Anordnung einer Verwaltung könnte sich des Weiteren als zu ungewiss für den Gläubiger darstellen, ob er seine Forderung jemals decken kann.

Die Verwertung nach § 857 IV, V ZPO wird für alle Immaterialgüterrechte als zulässig angesehen²⁶⁷.

2. Verwertung der ausgewählten Immaterialgüterrechte

Die Überweisung zur Einziehung als Verwertungsmöglichkeit für gepfändete Immaterialgüterrechte wird vielfach als zulässig angesehen. Die Verwertung mittels Überweisung an Zahlungs statt ist bei den Immaterialgüterrechten allerdings nicht zulässig, da es ihnen an einem Nennwert fehlt²⁶⁸. Im Einzelnen werden allerdings bei den jeweiligen Immaterialgüterrechten verschiedene Ansichten zu den Verwertungsmöglichkeiten vertreten.

a) Urheberrecht

Zur Verwertung kann die Überweisung zur Einziehung erfolgen, durch die der Gläubiger die Rechte des Schuldners so lange ausüben kann, bis er befriedigt ist oder durch Einräumung einzelner Nutzungsrechte an den Gläubiger²⁶⁹.

²⁶⁵ Zöller/Stöber Rn. 13 zu § 857 ZPO

²⁶⁶ Hubmann, FS Lehmann, 812, 834

²⁶⁷ Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 320

²⁶⁸ Hubmann, FS Lehmann, 812, 834; Zimmermann InVo 1999, 3, 10

²⁶⁹ Loewenheim, Handbuch, § 95 Rn. 38; Rehbinder, Urheberrecht, Rn. 959; Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1764; Zimmermann, Immaterialgüterrechte, S. 317; Smoschewer ZZP 52 (1927), 25, 66

Die Überweisung zur Einziehung kommt nach anderer Ansicht nicht in Betracht, weil sich aus dem Urheberrecht als solchem keine Zahlungsansprüche gegen Dritte ergäben, da das Urheberrecht nur die Möglichkeit von Vertragsabschlüssen über Nutzungsrechte mit begründenden Zahlungsverpflichtungen böte und der Urheber lediglich Leistungen aus den geschlossenen Nutzungsvereinbarungen erhalte, so dass keine Leistungen zur Befriedigung der Gläubigerforderung eingezogen werden könnten²⁷⁰. Zimmermann wendet hiergegen ein, dass es nicht um die Verwertung von vertraglich begründeten Zahlungsverpflichtungen ginge, sondern um das Verwertungsrecht, welches lediglich erfordere, dass das gepfändete Recht seiner Natur nach auch von einem anderen als dem Schuldner ausgeübt werden könne²⁷¹.

Die Verwertung kann gem. §§ 857 I iVm 844 I ZPO oder § 857 IV, V ZPO durch Anordnung der Veräußerung durch öffentliche Versteigerung oder freihändigen Verkauf sowie der Verwaltung erfolgen²⁷².

b) Patent

Gem. §§ 857 IV, V oder 857 I iVm 844 I ZPO kann die Verwertung durch öffentliche Versteigerung oder freihändigen Verkauf sowie durch Anordnung einer Verwaltung mittels eines Sequesters erfolgen²⁷³. Als Maßnahmen der Verwaltung werden vor allem die Lizenzerteilung und die Gestattung der Eigennutzung des Patents durch den Gläubiger vorgeschlagen²⁷⁴. Hartmann meint hingegen, dass sich die Verwertung auf die Erteilung einer (und notfalls ausschließlichen) Lizenz beschränken muss, um das Nötige getan zu haben und den Schuldner möglichst vor Schaden zu bewahren²⁷⁵.

Dagegen wird die Überweisung zur Einziehung für die Anwartschaft auf die Patenterteilung für unzulässig gehalten²⁷⁶, da die Patentanmeldung ihrer Natur nach nur vom Schuldner ausgeübt werden könne und nicht von einer dritten Person. Die Ausübung in Form der Durchführung des Patenterteilungsverfahrens sei nur vom Erfinder vorzunehmen, weil nur er dem Patentamt gegenüber die notwendigen Erklärungen zum Wesen der Erfindung sowie Ergänzungen und anderes abgeben könne und allein dazu befugt sei.

²⁷⁰ Gottwald Rn. 46 zu § 857 ZPO; Schuschke/Walker Rn. 37 zu § 857 ZPO; Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 834; Schack, Urheberrecht, Rn. 770

²⁷¹ Zimmermann, Immaterialgüterrecht, S. 317 u. InVo 1999, 3, 10

²⁷² Schricker/Wild Rn. 6 zu § 113 UrhG; Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 834; Loewenheim, Handbuch, § 95 Rn. 38; Rehbinder, Urheberrecht, Rn. 959; Schack, Urheberrecht, Rn. 771; Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1764; Röder/App JurBüro 1996, 342, 343; Smoschewer ZZP 52 (1927), 25, 66

²⁷³ Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1725; Präs. des DPA GRUR 1950, 294f; Göttlich MDR 1957, 11, 12; Schwabe MuW 1939, 155; Tetzner JR 1951, 166, 169

²⁷⁴ Gottwald Rn. 47 zu § 857 ZPO; Musielak/Becker Rn. 12 zu § 857 ZPO; Schuschke/Walker Rn. 40 zu § 857 ZPO; Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 841; Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1725

²⁷⁵ Baumbach/Hartmann Rn. 76 zu Grundz § 704 ZPO

²⁷⁶ Präs. des DPA GRUR 1950, 294f

Die Annahme einer Unzulässigkeit der Überweisung zur Einziehung wird jedoch nicht für überzeugend gehalten, da der Gläubiger eben durch diese Verwertungsart die notwendigen Befugnisse erhält und sich wegen der mangelnden Kenntnis Informationen vom Schuldner holen oder gar einen Auskunftsanspruch nach § 836 III ZPO geltend machen kann, wobei ihm so die Ausübung der erlangten Rechtsstellung ermöglicht werden könne²⁷⁷.

Sofern die Überweisung zur Einziehung bei der Verwertung der Anwartschaft auf Patenterteilung als unzulässig gehalten wird²⁷⁸, wird auch entgegen gehalten, dass die Anwartschaft im Rechtsverkehr grundsätzlich als Vollrecht gilt und bei dem Recht aus dem Patent als entgeltigem Vollrecht die Überweisung zur Einziehung für zulässig gehalten wird²⁷⁹.

c) Marke

Die Anordnung des freihändigen Verkaufs oder der öffentlichen Versteigerung durch einen Gerichtsvollzieher oder eine vom Gericht bestimmte Person oder Verwertungsgesellschaft sowie die Sequestration oder Verpachtung sowie Erteilung von Markenlizenzen gem. §§ 857 V oder 857 I iVm 844 I ZPO werden als grundsätzlich statthaft angesehen²⁸⁰. Die Verwertung einer Markenanwartschaft erfolgt hierbei regelmäßig durch Veräußerung²⁸¹.

Nach anderer Ansicht²⁸² ist auch die Überweisung an Zahlungs statt an den Gläubiger zum Schätzwert zulässig, da der Gläubiger durch die Überweisung Befriedigung in Höhe des Wertes erlangen würde. Eine Verschleuderung der Marke unter ihrem Wert und damit finanzieller Verlust könnte dadurch verhindert werden, dass ein Antrag auf Anordnung der Wertermittlung mittels eines Sachverständigen nach § 813 I ZPO durch das Vollstreckungsgericht gestellt würde.

Eine Überweisung zur Einziehung wird als unzulässig erachtet²⁸³. Nach anderer Ansicht ist die Überweisung zur Einziehung zulässig, weil sie den Gläubiger zur Vergabe von entgeltlichen Lizenzen befugt²⁸⁴.

²⁷⁷ Hubmann, FS Lehmann, 812, 834 f.; Tetzner JR 1951, 166, 168; Zimmermann InVo 1999, 3, 10

²⁷⁸ Benkard/Ullmann Rn. 47 zu § 15 PatG; Präs. des DPA GRUR 1950, 294; Schwabe MuW 1939, 155

²⁷⁹ Baur, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 32.39

²⁸⁰ Fezer Rn. 24 zu § 29 MarkenG; Gottwald Rn. 55 zu § 857 ZPO; Ströbele/Hacker Rn. 17 zu § 29 MarkenG; Diepold, Musteranträge, Muster 118 Rn. 14; Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1651b; Volkmer, Markenrecht, S. 161, 168 ff.; Lwowski/Hoes WM 1999, 771, 774; Repenn NJW 1994, 175 f.; Repenn/Spitz WRP 1993, 737, 738

²⁸¹ Fezer Rn. 24 zu § 29 MarkenG

²⁸² Gottwald Rn. 55, 56 zu § 857 ZPO; Ströbele/Hacker Rn. 17 zu § 29 MarkenG; Volkmer, Markenrecht, S. 167; Repenn NJW 1994, 175 f.; Repenn/Spitz WRP 1993, 737, 738 f.

²⁸³ Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1651b

²⁸⁴ Diepold, Musteranträge, Muster 118 Rn. 12

d) Lizenz

Die Verwertung einer Lizenz erfolgt gem. §§ 857 I iVm 844 I, 857 V ZPO durch öffentliche Versteigerung, freihändigen Verkauf oder Zuweisung an den Gläubiger²⁸⁵.

Eine Überweisung zur Einziehung kommt nicht in Betracht²⁸⁶, da die Zwangsvollstreckung dem Gläubiger Geld und kein Recht einbringen soll, dass er erst selbst nutzen müsste und bei der nicht überschaubar ist, inwiefern die Vollstreckungsforderung angesichts der eigenen Nutzungsbemühungen bereits getilgt ist²⁸⁷.

e) Internet-Domain

Die Verwertung kann nach §§ 857 I iVm 844 ZPO durch Versteigerung durch den Gerichtsvollzieher, auch im Internet durch ein Online-Auktionshaus, freihändigen Verkauf oder durch Zuweisung an den Gläubiger erfolgen²⁸⁸.

Eine Überweisung des Domainnutzungsrechts oder des Konnektierungsanspruchs zur Einziehung nach §§ 857 I iVm 835 I 1. Alt. ZPO ist nicht möglich²⁸⁹.

Nach dem BGH und weiteren Vertretern soll die Verwertung der Ansprüche nach §§ 857 I iVm 844 I ZPO durch Überweisung an Zahlungs Statt zu einem Schätzwert erfolgen²⁹⁰. Dies sei aber nach anderer Ansicht nur möglich, wenn sich die Pfändung auf die gesamte Rechtsposition des Schuldners, also seine Vertragsstellung, oder auf die Domain als absolutes Recht beziehe, welches der BGH aber gerade verneint hätte²⁹¹.

Nach Hanloser²⁹² ist eine Verdrängung des Schuldners aus seinem Vertragsverhältnis und eine Vertragsübernahme durch den Gläubiger nicht möglich, so dass eine Verwertung durch Überweisung an Zahlungs Statt zum Schätzwert, der freihändige Verkauf oder eine Versteigerung der Internet-Domain nicht zulässig ist und nur die zeitlich begrenzte und entgeltliche Fremdausübung des Konnektierungsanspruchs im Wege der Domainvermietung übrig bleibe, bei welcher der Konnektierungsanspruch nach Befriedigung des Gläubigers an den Schuldner zurückfalle. Eine Ausübung des Anspruchs durch Überlassung an einen

²⁸⁵ Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 849; Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1649

²⁸⁶ Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1649

²⁸⁷ Diepold, Musteranträge, Muster 117 Rn. 7

²⁸⁸ Schuschke/Walker Rn. 45 zu § 857 ZPO; Baur, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 32.44; Birner, Internet-Domain, S. 212; Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1645b; Berger Rpfleger 2002, 181, 185; Hanloser Rpfleger 2000, 525, 529; Viefhues MMR 2000, 286, 289; Völzmann-Stickelbrock MarkenR 2006, 2, 5; Welzel MMR 2001, 131, 138; LG Mönchengladbach Rpfleger 2005, 38 f.

²⁸⁹ Birner, Internet-Domain, S. 212; Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1645b; Hanloser Rpfleger 2000, 525, 529; Welzel MMR 2001, 131, 138

²⁹⁰ Baur, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 32.44; Birner, Internet-Domain, S. 212; Berger Rpfleger 2002, 181, 185; Welzel, MMR 2001, 131, 138; BGH JurBüro 2006, 42, 43

²⁹¹ Völzmann-Stickelbrock MarkenR 2006, 2, 5

²⁹² Hanloser CR 2001, 344, 345

anderen im Wege der Domainvermietung wird auch von anderen bei der Pfändung des Konnektierungsanspruchs befürwortet²⁹³.

f) Eigene Meinung

Die Überweisung an Zahlungs statt als Verwertungsmöglichkeit wird einstimmig für alle Immaterialgüterrechte abgelehnt. Die Überweisung zur Einziehung wird hingegen von einigen bejaht. Dieser Ansicht kann allerdings nicht gefolgt werden, da der Gläubiger mit der Überweisung zur Einziehung keine Zahlungsansprüche gegen Dritte erlangt, die zu einer Befriedigung seiner Forderung führen können. Eine Befriedigung erfolgt gerade durch die Überweisung zur Einziehung nicht, da der Gläubiger das Recht ausüben müsste, um durch Lizenzvergaben oder eigene Nutzung des Rechts an Geld zu gelangen, da bereits bestehende Vergütungsansprüche nicht von der Pfändung erfasst werden.

Sofern er bestehende Vergütungsansprüche des Schuldners einziehen will, hätte er diese als Geldforderungen nach §§ 829 ff. ZPO allein pfänden können und müssen. Die Überweisung zur Einziehung ist daher für die Immaterialgüterrecht abzulehnen.

Die Überweisung an Zahlungs statt zum Schätzwert ist abzulehnen, da das Recht durch den Schätzwert nur weitestgehend annähernd und meist unter seinem eigentlichen Wert vergeben wird. Ferner mindert sich die Befriedigungsmöglichkeit des Gläubigers noch weiter um die an den Sachverständigen auszahlende Vergütung. Der Schuldner verliert sein Recht vollständig, wobei sich das Recht zukünftig für den neuen Eigentümer als wachsende finanzielle Einnahmequelle erweisen könnte. Dies stellt eine erhebliche und nicht zu akzeptierende Beeinträchtigung des Schuldners dar.

Als generelle und einzig zulässige Verwertungsmöglichkeiten für Immaterialgüterrechte sollten daher die Anordnung der Veräußerung im Wege der Versteigerung oder des freihändigen Verkaufs sowie der Verwaltung des Rechts nach §§ 857 IV, V ZPO oder § 857 I iVm 844 I ZPO angesehen werden, wie es auch nach Ansicht der meisten bestätigt wird, wobei der Verwaltung des Rechts der Vorzug zu geben ist, um das Recht dem Schuldner möglichst langfristig zu erhalten.

E. FAZIT

Die ausgewählten Immaterialgüterrechte können zwar einen lukrativen Vollstreckungsgegenstand darstellen, weil sie einen erheblichen Vermögenswert beinhalten und dem Gläubiger somit meist sogar die vollständige Befriedigung seiner Forderung

²⁹³ Birmer, Internet-Domain, S. 212; Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1645b; Welzel MMR 2001, 131, 139

ermöglichen könnten. Allerdings wird wohl hinsichtlich einiger Pfändungsvoraussetzungen einzuräumen sein, dass der Gläubiger nicht immer problemlos seine Interessen verfolgen kann. Das Einwilligungserfordernis bei der Zwangsvollstreckung gegen den Urheber und dessen Rechtsnachfolger in die urheberrechtlichen Verwertungsrechte wird in den meisten Fällen wahrscheinlich eine Zwangsvollstreckung unmöglich machen, da nicht davon auszugehen ist, dass jeder Urheber oder Rechtsnachfolger die Einwilligung immer an jeden Gläubiger bereitwillig erteilen wird.

Hinsichtlich des Rechts auf das Patent hat der Gläubiger auch erst eine Zugriffsmöglichkeit nach der Veröffentlichung, wobei der Erfinder eventuell Abstand von einer solchen nehmen wird, wenn er mit einer Zwangsvollstreckung zu rechnen hat.

Dagegen gestalten sich das Anwartschaftsrecht an dem Patent und der Marke sowie das Patent und die Marke nach Erteilung bzw. Eintragung und auch die Internet-Domain allerdings wieder eher als gläubigerfreundliche Rechte, so dass hier Maßnahmen des Gläubigers hinsichtlich einer Zwangsvollstreckung nicht auf Probleme stoßen sollten.

Die Lizenz könnte sich hingegen schon wieder auf Grund der parteilichen Vereinbarungen im Rahmen der Vertragsfreiheit als schwieriger, problembehafteter und undurchschaubarer für eine Zwangsvollstreckung herausstellen.

Ein weiteres Risiko für den Gläubiger bildet allerdings auch die Verwertung, da er den endgültigen Wert und die Entwicklung der Verwertung entsprechend seiner Vorstellungen nicht vorher genau einschätzen kann oder er zumindest ein gewisses wirtschaftliches Wissen haben müsste, um auf eine gute Verwertung hinwirken zu können.

Ferner verliert der Schuldner auf Grund der Zwangsvollstreckung nicht sein Wissen, so dass der Gläubiger oder ein Erwerber nach der Verwertung Missbrauch hinsichtlich des Vollstreckungsgegenstandes durch den Schuldner befürchten muss.

Angesichts der Schwierigkeiten in der Zwangsvollstreckung ist verständlich, warum die Vollstreckung in Immaterialgüterrechte nicht zu den gängigen Vollstreckungsmaßnahmen zählt. Dem Gläubiger sollte daher geraten werden, die Zwangsvollstreckung in Immaterialgüterrechte nur vorzunehmen, wenn ihm keine einfachere und problemlosere Befriedigungsmöglichkeit durch Zwangsvollstreckung in andere Rechte oder Vermögensgegenstände des Schuldners möglich oder erfolgsversprechend erscheint.

F. ANLAGEN

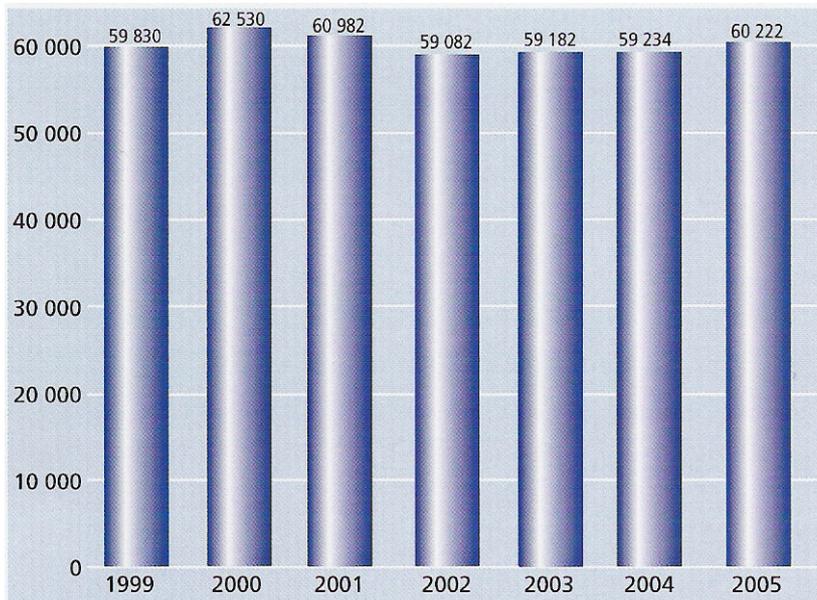
I. Statistiken des Deutschen Patent- und Markenamts1. Patente²⁹⁴

Abb. 1: Patentanmeldungen beim Deutschen Patent- und Markenamt. Konsolidierte Werte für die Jahre 1999 bis 2003 (siehe auch Erläuterungen im Text)

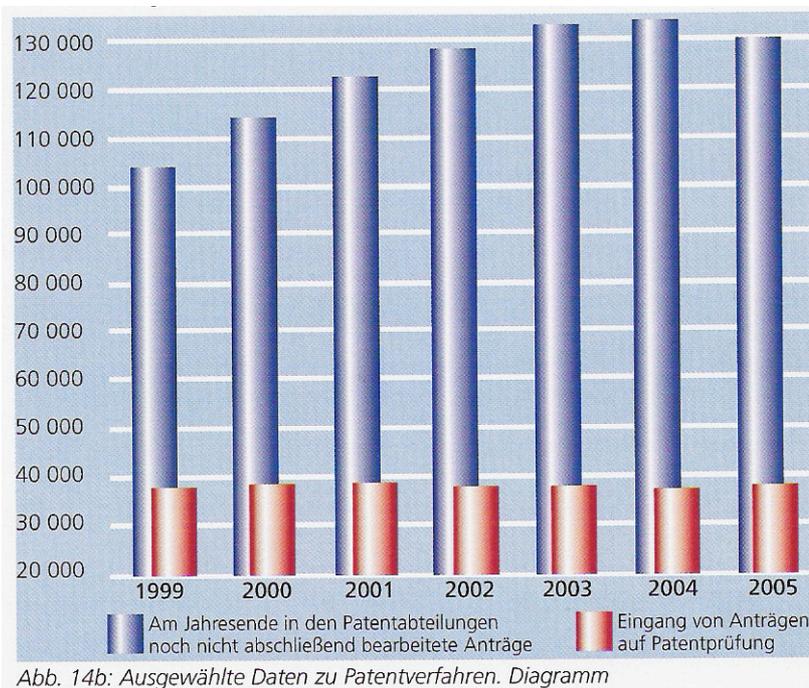


Abb. 14b: Ausgewählte Daten zu Patentverfahren. Diagramm

²⁹⁴ Jahresbericht 2005 des Deutschen Patent- und Markenamts, S. 9 und 17
http://www.dpma.de/veroeffentlichungen/jahresbericht05/dpma_jb_2005.pdf (21.01.2007)

2. Marken²⁹⁵

3. Nationale Marken*

3.1. Anmeldungen und Eintragungen

Jahr	Eingang				Summe	Eintragungen gemäß § 41 Markengesetz
	Gesamt	Neuanmeldungen darunter aus dem Inland	darunter zu Dienstleistungen	Sonstige ¹		
1999	76 434	71 563	32 205	746	77 180	53 327
2000	86 983	81 969	41 990	856	87 839	60 727
2001	67 361	63 645	29 744	752	68 113	59 274
2002	57 416	53 817	23 923	718	58 134	51 730
2003	62 041	58 731	25 728	1 097	63 138	51 295
2004	65 918	62 576	27 650	998	66 916	48 401
2005	70 926	67 208	30 181	1 019	71 945	50 798

¹ Insbesondere Zugänge vom Bundespatentgericht

3. Auf einen Blick²⁹⁶

Gewerbliche Schutzrechte		2004	2005	Veränderung in %	
Patente	Anmeldungen ¹	59 234	60 222	+ 1,7	
	Abgeschlossene Prüfungsverfahren	33 862	36 064	+ 6,5	
	- mit Patenterteilung	16 819	17 425	+ 3,6	
	Bestand ²	411 815	434 723	+ 5,6	
Gebrauchsmuster	Anmeldungen	20 286	20 418	+ 0,7	
	Abgeschlossene Eintragungsverfahren	25 255	20 770	- 17,8	
	- mit Eintragung	17 357	17 138	- 1,3	
	Bestand	106 096	104 976	- 1,1	
Marken	Nationale Marken	Anmeldungen	65 918	70 926	+ 7,6
		Abgeschlossene Eintragungsverfahren	69 341	70 561	+ 1,8
		- mit Eintragung	48 401	50 798	+ 5,0
		Bestand	716 123	731 039	+ 2,1
Internationale Marken	Schutzgesuche für Deutschland	8 015	9 306	+ 16,1	
	Schutzbewilligungen	7 698	7 487	- 2,7	
Geschmacksmuster	Angemeldete Muster	48 293	48 083	- 0,4	
	Abgeschlossene Eintragungsverfahren	41 567	52 572	+ 26,5	
	- mit Eintragung	39 982	50 070	+ 25,2	
	Bestand	313 784	310 699	- 1,0	

¹ Patentanmeldungen beim DPMA sowie PCT-Patentanmeldungen mit ihrem Eintritt in die nationale Phase

² einschließlich der mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland vom Europäischen Patentamt (EPA) erteilten Patente

²⁹⁵ Jahresbericht 2005 des Deutschen Patent- und Markenamts, S. 55

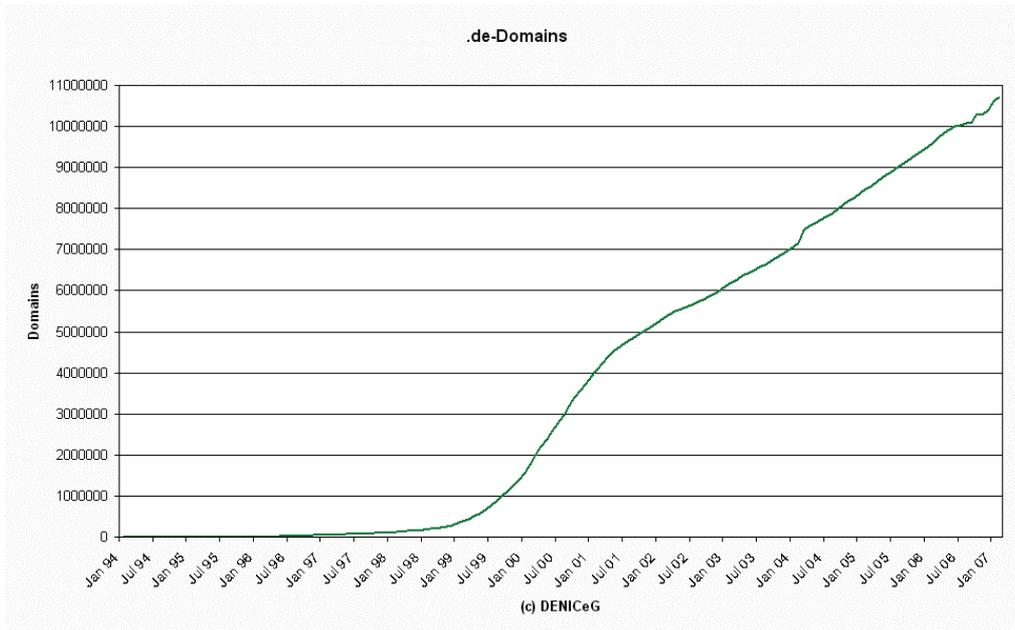
http://www.dpma.de/veroeffentlichungen/jahresbericht05/dpma_jb_2005.pdf (21.01.2007)

²⁹⁶ Jahresbericht 2005 des Deutschen Patent- und Markenamts, S. 8

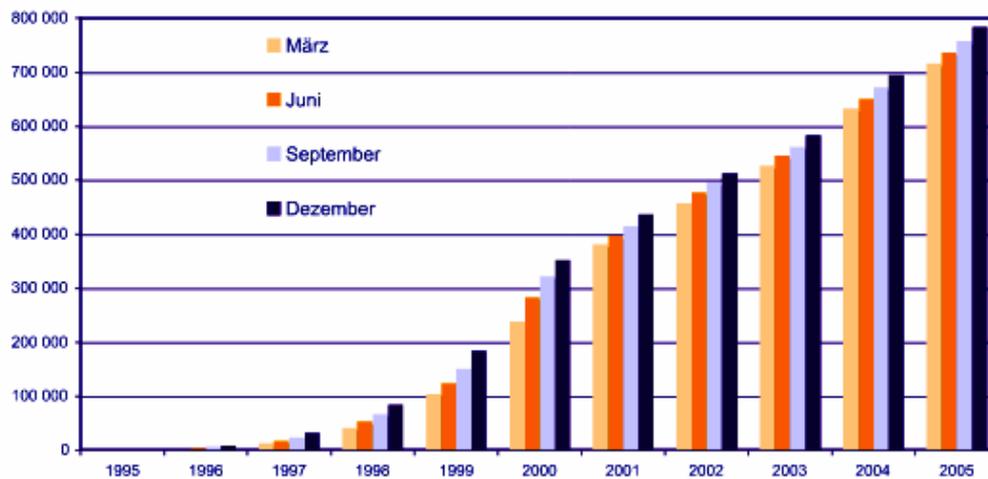
http://www.dpma.de/veroeffentlichungen/jahresbericht05/dpma_jb_2005.pdf (21.01.2007)

II. Grafiken zur Internet-Domain

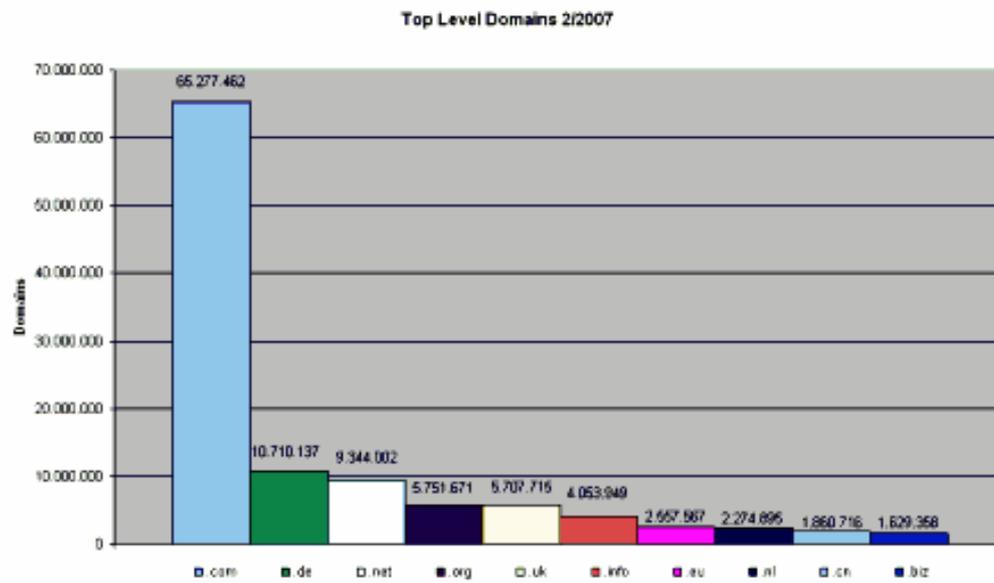
1. Entwicklung der Anzahl der .de-Domains²⁹⁷



Einfache, lineare Grafik der Entwicklung seit 1994
Zahl der .de-Domains am 28. Februar 2007: 10.710.137



²⁹⁷ oben: <http://www.denic.de/de/domains/statistiken/domainentwicklung/index.html> (18.03.2007);
unten: http://www.switch.ch/img/statistik_de.gif (15.03.2007)

2. Vergleich der zehn größten Top Level Domains²⁹⁸

Domainzahlen für die zehn größten Top Level Domains,
Stand: Ende Februar 2007

²⁹⁸ http://www.denic.de/de/domains/statistiken/domainvergleich_tlds/index.html (18.03.2007)

ISBN 978-3-940056-16-0